

**Untersuchung neuer Vorgehensweisen
und Modellvorhaben zur Waldflur-
bereinigung in Nordrhein-Westfalen und
Rheinland-Pfalz**

Bachelorarbeit

Studiengang Geoinformatik und Vermessung
der Fachhochschule Mainz

Standnummer: 0046

Christine Bald

Betreuer: Ministerialrat Prof. Axel Lorig

Bearbeitungszeitraum: 21. Juni 2010 bis 30. August 2010

Siegen, August 2010

Kurzfassung

Seitdem die Nachfrage nach Holz als nachwachsendem Rohstoff gestiegen ist, wird dem Wald ein höherer Stellenwert zugeschrieben. Auf Grund der strukturellen Mängel, vor allem im Privatwald, werden die Waldeigentümer in vielen Gebieten von einer sachgerechten Bewirtschaftung abgehalten. Auch die schlechte Erschließung der Waldflächen macht eine nachhaltige Forstwirtschaft schwer möglich. Daraus resultierend steigt das Interesse an einer Waldflurbereinigung. Um den Vorderrungen der Waldbesitzer nachzugehen wird durch verschiedene Modelle und Konzepte versucht die Waldflurbereinigung zu optimieren. Da die Flurbereinigung aber Ländersache ist, entwickelt jedes Bundesland unterschiedliche Vorgehensweisen in den Arbeitsschritten der Waldflurbereinigung. Das macht wiederum einen Austausch zwischen den Bundesländern notwendig, um die Verfahren weiterzuentwickeln und zu verbessern. In dieser Arbeit geht es um den Vergleich der neuen Modellvorhaben zwischen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Anhand von Waldflurbereinigungsverfahren aus NRW sowie RLP wird der Ablauf und die damit verbundenen Arbeitsschritte von beiden Bundesländern detailliert erläutert und anschließend verglichen.

Schlagwörter: Waldflurbereinigung, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Walderschließung, Neuordnung, Wertermittlung

Abstract

Ever since the demand for wood as a renewable resource has ascended the importance of forest has grown. Based on structural defects, especially in privat forests, forest owners are held of from an appropriate forestry in a number of areas. Also a bad opening up of the forest areas makes a sustainable forestry difficult. Resulting of these facts the interest in forest consolidation is growing. To fulfil the demands of forest owners there are several models and concepts to optimize forest consolidation. Each federal state develops different strategies of workflow in forest consolidation. To develop and to optimize their methods the federal states have to exchange their practical experiences. In this Bachelor- Thesis the projects of forest consolidation from North Rhine-Westphalia and Rhineland- Palatinate are compared. On the basis of methods from North Rhine- Westphalia and Rhineland- Palatinate the methods and workflow of forest consolidation are detailed explained and afterwards compared.

Keywords: forest consolidation, North Rhine- Westphalia, Rhineland- Palatinate, opening up of forestareas, rearrangement, assessment

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbständig angefertigt habe. Es wurden nur die in der Arbeit ausdrücklich benannten Quellen und Hilfsmittel benutzt. Wörtlich oder sinngemäß übernommenes Gedankengut habe ich als solches kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	2
Abstract	2
Erklärung	3
Inhaltsverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	7
Tabellenverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	8
Vorwort	9
1 Die Waldflurbereinigung	10
1.1 Aufgaben.....	10
1.2 Verfahrensweisen der Waldflurbereinigung	11
2 Flurbereinigungsverfahren Oberelspe.....	13
2.1 Beschlüsse zur Anordnung des Verfahrens.....	14
2.2 Die Teilnehmergeinschaft.....	16
2.2.1 Aufgaben der Teilnehmergeinschaft	16
2.2.2 Der Vorstand	17
2.3 Finanzierung	18
2.4 Vermessungstechnische Arbeiten zu Beginn der Flurbereinigung	18
2.5 Wertermittlung.....	19
2.6 Landschaftsbericht und -termin	19
2.7 Allgemeiner Grundsatztermin	20
2.8 Wegebau.....	20
2.9 Planwunschtermin	21
2.10 Flurbereinigungsplan § 58.....	23
2.11 Widerspruchsverfahren	27
2.12 Abmarkung.....	28
2.13 Vorläufige Besitzeinweisung.....	29
2.14 Vorzeitige Ausführungsanordnung.....	29
2.15 Berichtigung der öffentlichen Bücher	29
2.16 Schlussfeststellung.....	30
3 Vergleich der Waldflurbereinigung NRW und RLP	31

3.1	Ablauf einer Waldflurbereinigung in RLP	31
3.1.1	Vermessungstechnische Arbeiten zu Beginn der Flurbereinigung	31
3.1.2	Bodenwertermittlung	32
3.1.3	Bewertung des Holzaufwuchses.....	32
3.1.4	Wegebau.....	33
3.1.5	Planwunschtermin und Flurbereinigungsplan	34
3.1.6	Widerspruchsverfahren	35
3.1.7	Abmarkung.....	35
3.1.8	Finanzierung	36
3.2	Flurbereinigungsverfahren Hinterhausen / Budesheim	37
3.2.1	Probleme.....	37
3.2.2	Ziele	38
3.2.3	Ergebnisse der Waldflurbereinigung.....	38
3.3	Flurbereinigungsverfahren Vinxtbachtal	39
3.3.1	Probleme und Ziele	40
3.3.2	Besonderheiten	40
3.3.3	Ergebnisse	43
3.4	Flurbereinigungsverfahren Rothenbach Wald.....	46
3.4.1	Probleme und Ziele	46
3.4.2	Ergebnisse	47
3.5	Vergleich	48
3.5.1	Struktur und Aufbau	48
3.5.2	Vermessungstechnische Arbeiten zu Beginn der Flurbereinigung	49
3.5.3	Wertermittlung.....	50
3.5.4	Wegebau.....	50
3.5.5	Widerspruch.....	51
3.5.6	Abmarkung.....	52
3.5.7	Finanzierung	53
3.5.8	Besonderheiten von RLP gegenüber NRW	53
3.5.9	Zusammenfassung.....	54
4	Gemeinschaftswaldgesetz.....	57
4.1	Ablauf eines Zusammenlegungsverfahrens.....	58
4.2	Vorteile der Zusammenlegung.....	59
4.3	Beispiel	60
4.3.1	Allgemeines.....	60
4.3.2	Ziele	60
4.3.3	Wertermittlung.....	60
4.3.4	Kosten	61
4.3.5	Durchgeführte Maßnahmen.....	61
4.3.6	Ergebnisse	63
5	In der Praxis anfallende Arbeiten	65
5.1	Waldbodenbewertung und Holzbewertung	65
5.1.1	Waldbodenbewertung Beispiel 1	65

5.1.2	Waldbodenbewertung Beispiel 2	66
5.2	Wegebau.....	67
5.2.1	Planung.....	67
5.2.2	Trassierung	68
5.2.3	Ausbau	69
5.2.4	Eagle eye technologies	70
5.3	Zuteilungsprozess der neuen Grundstücke	71
6	Ergebnisse einer Waldflurbereinigung	74
6.1	Beispiel aus dem Waldflurbereinigungsverfahren Lissingen	74
6.2	Beispiel aus dem Waldflurbereinigungsverfahren Vinxtbachtal	75
6.3	Beispiel aus dem Waldflurbereinigungsverfahren Heisberg	76
6.4	Beispiel aus dem Waldflurbereinigungsverfahren Hinterhausen/Büdesheim	77
6.5	Beispiel aus dem Waldflurbereinigungsverfahren Milchenbach	80
7	Zusammenfassung.....	82
7.1	Anregungen und Verbesserungsvorschläge	82
	Literaturverzeichnis	85

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verfahrensgebiet Oberelspe	13
Abbildung 2: Planwunschkizze der ONr. 202/11	22
Abbildung 3: Planwunschkizze der ONr. 522/01	23
Abbildung 4: Alter Bestand ONr. 202/11	26
Abbildung 5: Neuer Bestand ONr. 202/11	26
Abbildung 6: Alter Bestand ONr. 522/01	27
Abbildung 7: Neuer Bestand ONr. 522/01	27
Abbildung 8: Hinterhausen/Büdesheim.....	37
Abbildung 9: Versagen des Katasternachweises	38
Abbildung 10: Gebietskarte Vinxtbachtal	39
Abbildung 11: Alter Schalkenbach	41
Abbildung 12: Am Königsbach	42
Abbildung 13: Waldgut Schirmau	43
Abbildung 14: Ausschnitt Alter Bestand Vinxtbachtal.....	45
Abbildung 15: Ausschnitt Neuer Bestand Vinxtbachtal	45
Abbildung 16: Gebietskarte Rothenbach Wald	46
Abbildung 17: Alter Bestand Rothenbach Wald	47
Abbildung 18: Neuer Bestand Rothenbach Wald.....	48
Abbildung 19: Aufbau einer Waldgenossenschaft	57
Abbildung 20: Wegebau Gilsbach	62
Abbildung 21: Holzabfuhrweg vor Abschluss der Baumaßnahmen.....	62
Abbildung 22: Neu angelegte Furt	63
Abbildung 23: Alter Bestand Gilsbach	64
Abbildung 24: Neuer Bestand Gilsbach	64
Abbildung 25: Schema der Wertermittlung aus Beispiel 1	66
Abbildung 26: Parameter der Wegeabsteckung	68
Abbildung 27: Messfahrzeug	71
Abbildung 28: Alter Bestand Lissingen	74
Abbildung 29: Neuer Bestand Lissingen.....	74
Abbildung 30: Ausschnitt aus dem Wege- und Gewässerplan.....	75
Abbildung 31: Besitzstände der Flurbereinigung Heisberg	77
Abbildung 32: Alter Bestand Hinterhausen/Büdesheim	78
Abbildung 33: Neuer Bestand Hinterhausen / Büdesheim	79
Abbildung 34: Biotopvernetzung in Milchenbach	81

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfahrungswerte	18
Tabelle 2: Gütestufen der Vegetationszeit.....	66

Abkürzungsverzeichnis

AP	Aufnahmepunkt
DGM	Digitales Geländemodell
DLR	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum
DVOzVermKatG NRW	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster NRW
EU	Europäische Union
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GIS	Geoinformationssystem
GPS	Global Positioning System
GWG	Gemeinschaftswaldgesetz
LFoG NRW	Landesforstgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
MKUNLV	Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
NRW	Nordrhein-Westfalen
ONr.	Ordnungsnummer
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plan nach § 41	Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan
RiVerm	Richtlinien für die Vermessungsarbeiten in Ländlichen Bodenordnungsverfahren
RiLiV	Richtlinien für das Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen in Rheinland-Pfalz
RLP	Rheinland Pfalz
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
VermKatG NRW	Vermessungs- und Katastergesetz NRW
VTG	Verband der Teilnehmergeinschaft
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WZ	Wertzahlen

Vorwort

Die Gesamtfläche von Europa besteht zu 42% aus Waldfläche. Deutschland ist der Staat in Europa, der die meisten Holzvorräte besitzt und dessen Gesamtfläche ca. 30% Wald ausmachen. Das Cluster Forst und Holz, das alle Betriebe der Forst- und nachgelagerten Holzwirtschaft sowie weitere produzierende und verarbeitende Industriezweige wie die Papierindustrie und das Druck- und Verlagsgewerbe, die auf Holz als Rohstoff angewiesen sind, beinhaltet, beschäftigt rund 1,3 Millionen Menschen und erzielt einen jährlichen Umsatz von ungefähr 181 Milliarden Euro. Diese Fakten verdeutlichen, dass der Wald, als nachwachsender Rohstoff, ein bedeutender Wirtschaftsfaktor ist, der oftmals unterschätzt wird. Der Wald ist aber mehr als nur ein Wirtschaftsfaktor. Er steht als Sinnbild für eine Vielzahl von Funktionen und unterschiedlichen Ansprüchen. Neben seiner Nutzfunktion bietet er auch eine Erholungsfunktion. Für Menschen aus naturarmen Regionen bietet er Entspannung und Ruhe. Gerade auch Kindern kann der Wald als Erlebnis- und Lernraum dienen. Wichtige Informationen über die lokalen und überregionalen Baumvorkommnisse, sowie den Naturhaushalt können an Hand des Waldes vermittelt werden. Eine weitere Aufgabe ist die Schutzfunktion. Der Wald sichert den Lebensraum sowohl für Flora und Fauna, als auch für den Menschen. Er reguliert den Wasserhaushalt und sichert die Trinkwasserversorgung, er wirkt ausgleichend auf unser Klima und reinigt die Luft. Es ist daher wichtig, dass unsere Landeskultur geschützt und gepflegt wird, damit möglichst viele Funktionen auf gleicher Fläche wahrgenommen werden können. Das bedeutet, dass die Funktionen des Waldes aufeinander abgestimmt und Mängel beseitigt werden müssen, denn nur auf diese Weise kann das System Wald funktionieren. Um dies zu verwirklichen werden Instrumente gebraucht, die helfen sinnvoll und zielorientiert den Wald mit seinen vielfältigen Funktionen zu sichern und wiederherzustellen.

1 Die Waldflurbereinigung

1.1 Aufgaben

Das am besten geeignete Instrument, um die Voraussetzung zu schaffen, den Wald mit seinen vielfältigen Funktionen zu sichern und wiederherzustellen, ist die Waldflurbereinigung. Sie hat zur Aufgabe die im Laufe der Zeit entstandenen strukturellen Mängel und Probleme zu beheben. Konkret bedeutet das die Zusammenlegung sowie Neuordnung von Flurstücken und daraus resultierend die Schaffung von größeren Bewirtschaftungseinheiten. Auch werden in dem Zuge unwirtschaftlich geformte Grundstückszuschnitte neugestaltet. Hinzu kommt, dass klare Rechts- und Eigentumsverhältnisse geschaffen werden müssen, damit eine sinnvolle Neugestaltung der Flurstücke überhaupt möglich ist. Ein weiteres überwiegendes Problem im Wald ist die schlechte Infrastruktur, die eine ertragbringende Forstwirtschaft oft nicht zulässt. Ziel der Waldflurbereinigung ist es daher diese zu verbessern, so dass Wege ganzjährig befahrbar sind. Zusätzlich sollten diese an das übergeordnete Wegenetz angeschlossen sein, damit das Holz ohne Schwierigkeiten abtransportiert werden kann. Mit einer guten Infrastruktur sind die Waldflächen auch in Katastrophenfällen besser erreichbar. Bei der Schaffung eines neuen Wegenetzes ist es wichtig, dass die Wegeführung und -dichte an die Topographie und die wirtschaftlichen Erfordernisse angepasst werden. Zusätzlich sollte ausreichend Platz für Holzaufarbeitungs- und Holzlagermöglichkeiten sein. Dadurch werden die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft verbessert und das Ziel, die Holzproduktion zu steigern sowie die Produktionskosten zu senken erreicht. Aufgabe der Waldflurbereinigung ist es außerdem noch, die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Ebenso sollte die ökologische Ausgleichsfunktion und die Erholungsfunktion des Waldes stärker beachtet werden, indem neue Erholungseinrichtungen geschaffen werden.¹ Durch die genannten Aufgaben der Waldflurbereinigung wird eine Grundlage für eine ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft geschaffen. Aus Sicht der Forstwirtschaft sind die Kennzeichen einer nachhaltigen Forstwirtschaft der Erhalt der biologischen Vielfalt, der Produktivität, der Verjüngungsfähigkeit, der Vitalität und die Fähigkeit anderen Ökosystemen keinen Schaden zuzufügen.² Eine nachhaltige Forstwirtschaft bedeutet zudem eine Sicherung der nachhaltigen Holzproduktion, die Wahl standgerechter Baumarten, eine bedarfsgerechte Walder-

¹ Vgl.: König, M. (1985): Untersuchungen über Auswirkungen, Nutzen und Kosten von Waldflurbereinigungsverfahren, S. 9

² Vgl.: § 1a LFoG

schließung und pflegliches Vorgehen bei der Holznutzung durch die Anwendung von bestand- und bodenschonenden Techniken.³

Alle diese Voraussetzungen für eine nachhaltige Forstwirtschaft können durch die Waldflurbereinigung erfüllt werden, da Flurbereinigungsbehörden grundsätzlich die gleichen Ziele und Schwerpunkte wie die Forstverwaltung verfolgen. Daher ist es wichtig, eine Waldflurbereinigung in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt durchzuführen.

1.2 Verfahrensweisen der Waldflurbereinigung

In der Durchführung eines Waldflurbereinigungsverfahrens ergeben sich gegenüber einem Regelflurbereinigungsverfahren Abweichungen und Sonderregelungen. Im Sinne des § 84 FlurbG ist der Wald ländlicher Grundbesitz. Entsprechend kann in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz der Wald neu geordnet werden. Der § 85 FlurbG enthält Vorschriften, die eingehalten werden müssen, wenn forstwirtschaftliche Flächen in einem Flurbereinigungsverfahren enthalten sind. Daraus ergeben sich folgende Abweichungen. Die forstwirtschaftliche Berufsvertretung nach § 85 Nr. 1 FlurbG ist bei der Aufklärung der Teilnehmer sowie bei dem Grundsatztermin und dem Anhörungstermin des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan zu beteiligen. Ebenso von grundlegender Bedeutung ist die intensive Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Forstverwaltung in den einzelnen Verfahrensschritten einer Waldflurbereinigung. Denn das zuständige Forstamt kann die Waldeigentümer entsprechend nach dem Landesforstgesetz gut beraten. Eine weitere Sonderregelung aus § 85 Nr. 2 FlurbG legt fest, dass bei Einbeziehung einer geschlossenen Waldfläche, die größer als zehn Hektar ist, die Zustimmung der Forstbehörde einzuholen ist. Diese Regelung dient nicht dem Schutz der privaten Interessen der Eigentümer, sondern dem öffentlichen Interesse, soweit bestimmte Waldflächen möglicherweise für forstwirtschaftliche Zwecke unverändert bleiben sollen. Ähnliches gilt für geschlossene Waldflächen die mehr als drei Hektar groß sind. Diese dürfen laut § 85 Nr. 7 FlurbG ebenfalls nur mit Zustimmung der Eigentümer oder der Forstbehörde wesentlich verändert werden. Für große Waldgrundstücke gilt auch, dass wenn sie keiner Zusammenlegung bedürfen und keinen Vorteil aus der Waldflurbereinigung ziehen, von Geldbeiträgen befreit werden.⁴ Weiterhin bedarf es der Zustimmung der Forstbehörde, wenn Waldgrundstücke, die in gemeinschaftlichem Eigentum stehen, geteilt werden oder Dienstbarkeiten aufgehoben werden.⁵ Wie bei landwirtschaftlichen Flächen wird auch bei Waldflächen eine Wertermittlung durchgeführt, da jeder Eigentümer gemäß § 44 FlurbG einen Rechtsanspruch hat nach der Neuaufteilung mit Land von gleichem Wert abgefunden zu werden. Land von gleichem Wert bezieht sich in einer Waldflurbereinigung sowohl auf den

³ Vgl.: § 1b LFoG

⁴ Vgl.: § 85 Nr. 3 FlurbG

⁵ Vgl.: § 85 Nr. 9 FlurbG

Bodenwert als auch auf den Holzbestand. Das heißt, dass die Flurbereinigungsbehörde verpflichtet ist jedem Eigentümer den Wert seiner alten Holzbestände, abzüglich des Landabzugs, zurück zu geben. Da dieses Ziel nicht immer erreicht werden kann, gibt es die Möglichkeit Wertdifferenzen zwischen den abgegebenen und den übernommenen Holzbeständen in Geld auszugleichen. Um die Wertgleichheit zu gewährleisten wird der Bestand zusätzlich von einem anerkannten Sachverständigen ermittelt. Damit keine gravierenden Wertveränderungen der Bestände während des Verfahrens auftreten, dürfen nur Holzeinschläge, die einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entsprechen, vorgenommen werden. Alles, was dies überschreitet, bedarf der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.⁶ In § 44 FlurbG ist dargelegt, dass Grundstücke durch Wege zugänglich gemacht werden müssen. Das gilt ebenso für forstwirtschaftliche Flächen. Unterschieden werden lediglich die Auflagen. So muss zum Beispiel das Wegenetz für den Schwerlastverkehr ausgelegt und an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen sein. Weiterhin gibt es verschiedene Ausbaustandards, welche sich in den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) nachlesen lassen und vom Bundesministerium für Landwirtschaft herausgegeben wurden.

Abschließend lässt sich sagen, dass zwar Unterschiede in der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens zwischen Land- und Forstwirtschaft vorhanden sind, es aber dennoch kein Problem ist, beide Kulturen innerhalb eines Verfahrens zu bearbeiten.

⁶ Vgl.: § 85 Nr. 5 FlurbG

2 Flurbereinigerungsverfahren Oberelspe

Anhand des Flurbereinigerungsverfahrens Oberelspe werden die einzelnen Arbeitsschritte eines Verfahrens aus Nordrhein-Westfalen schrittweise und detailliert erläutert.



Abbildung 1: Verfahrensgebiet Oberelspe

Das Verfahrensgebiet Oberelspe befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Lennestadt, Kreis Olpe im Sauerland im Südosten von Nordrhein-Westfalen. Insgesamt sind 649

Eigentümer auf einer Verfahrensfläche von 1298 ha beteiligt. Das Dezernat 33 der Bezirksregierung Arnsberg - Standort Siegen - verwaltet und führt das Verfahren nach dem § 1 FlurbG durch. Die topographische Lage beschreibt eine stark gegliederte Mittelgebirgslandschaft mit Höhenlagen zwischen 300 m und 620 m über NN. Der Waldanteil beträgt etwa 60% und ist fast vollständig in Privatbesitz. Das Gebiet ist stark land- und forstwirtschaftlich geprägt, gekennzeichnet durch 13 Betriebe, die überwiegend im land- und forstwirtschaftlichen Erwerb tätig sind. Neben der Ortslage Oberelspe sind vier weitere Ortschaften am Verfahren beteiligt. Ein häufiges Problem ist die beengte Dorflage der landwirtschaftlichen Hofstellen. Zudem ist der landwirtschaftliche Grundbesitz zersplittert, viele Flurstücke haben unwirtschaftliche Formen und sind nicht ausreichend erschlossen. Im forstwirtschaftlichen Bereich entstehen Schwierigkeiten durch das unzureichend erschlossene Waldwegenetz. Des Weiteren kommt hinzu, dass die Eigentumsflächen in den Gemarkungen verstreut sind. Eine auf Nachhaltigkeit bedachte Forstwirtschaft und Landwirtschaft kann sich auf Grund der aufgeführten Probleme nicht entwickeln.

2.1 Beschlüsse zur Anordnung des Verfahrens

Die Flurbereinigung wird durch einen Anordnungsbeschluss angeordnet. In § 4 FlurbG ist festgelegt, dass dieser Verwaltungsakt durch die obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt werden muss, wenn diese eine Flurbereinigung für erforderlich hält und das Interesse der Beteiligten gegeben ist. Der Anordnungsbeschluss muss begründet sein, was weiterhin bedeutet, dass die Erwägungen für die Anordnung des Verfahrens und die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebiets darzulegen sind. Konkrete Einzelmaßnahmen müssen im Beschluss nicht aufgeführt werden, da diese erst in späteren Verfahrensschritten beschlossen werden. Vor dem Anordnungsbeschluss muss eine Aufklärungsversammlung für die Eigentümer des voraussichtlichen Verfahrens stattfinden. Diese sollte den Zweck verfolgen die Beteiligten für die geplante Maßnahme zu gewinnen. Die Anwesenden werden über die Ziele der Flurbereinigung und den zu erwartenden zeitlichen und verfahrensmäßigen Ablauf belehrt, sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.⁷ Neben der Aufklärung der Eigentümer müssen zusätzlich die Träger öffentlicher Belange über die Anordnung der Flurbereinigung informiert werden. Darunter fallen Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts. Grund dafür ist, dass, wenn von ihnen bereits feststehende oder beabsichtigte Planungen das Gebiet betreffen, die Flurbereinigungsbehörde davon in Kenntnis gesetzt werden muss.⁸ Diese Mitteilungspflicht besteht über die gesamte Dauer des Verfahrens, denn nur so können überschneidende Planungen und daraus resultierende Probleme frühzeitig erkannt und verhindert werden.

⁷ Vgl.: Seehusen, A.-W., Schwede T. C. fortgeführt von Schwantang, F., Wingerter, K. (2008): Flurbereinigungsgesetz Standardkommentar, S. 24-25

⁸ Vgl.: § 5 FlurbG

Das Flurbereinungsverfahren Oberelspe wurde am 18.05.1985 angeordnet. Im entscheidenden Teil des Beschlusses sind Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft aufgeführt und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte, wie es das FlurbG in § 6 anordnet. „Zum entscheidenden Teil gehört neben der angeordneten Art des Verfahrens auch die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets.“⁹ Im Beschluss wird zusätzlich über zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind, hingewiesen. Dazu gehört unter anderem, dass Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen.¹⁰ Die Gründe für die Flurbereinigung in Oberelspe sind ebenfalls detailliert im Beschluss aufgeführt. Sie beinhalten, dass im forstwirtschaftlichen Bereich eine sinnvolle Bewirtschaftung aufgrund der verstreuten Eigentumsflächen nicht möglich ist. Zudem kann sich eine auf Nachhaltigkeit bedachte Forstwirtschaft nicht entwickeln, da sie durch die nicht gleichgerichtete Bewirtschaftung der Nachbarflächen beeinträchtigt wird. Auch das Waldwegenetz reicht nicht überall aus, so dass ein vergleichsweise hoher Energie- und Zeitaufwand den Betriebserfolg durch höhere Kosten schmälert. Im landwirtschaftlichen Bereich sind die Flurstücke zersplittert, haben unwirtschaftliche Formen und sind nicht genügend erschlossen. Daher ist eine Grundstücksneuordnung erforderlich, um sowohl den betriebswirtschaftlichen als auch den landschaftspflegerischen Belangen Rechnung tragen zu können. In den Begründungen wird ebenfalls zugesagt, dass die genannten Mängel durch Zusammenlegung der Eigentumsflächen, durch Wegebau und durch geringfügige Wasserbaumaßnahmen behoben werden können. Ebenfalls wird garantiert dass die Forderungen des Naturschutzes berücksichtigt werden und mit der höheren Landschaftsbehörde abgestimmt worden sind. Es wird versichert, dass die Ziele des Verfahrens kostengünstig zu erreichen sind und dass die beabsichtigten Maßnahmen bei einer Abwägung von Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten vertretbar sind.

Der Beschluss mit den Begründungen und der Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang in den Flurbereinigungsgemeinden und in den angrenzenden Gemeinden, im Falle dass dort Beteiligte wohnen, aus.¹¹ Zusätzlich wird der Beschluss als Nachweis an alle Träger öffentlicher Belange gesendet. Sollten Eigentümer Einwände gegen den Beschluss haben, kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass bis zur Ausführungsanordnung das Flurbereinigungsgebiet geringfügig geändert werden kann. Das bedeutet, dass entweder Flurstücke hinzugezogen oder ausgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die neuen Abgrenzungen des Gebietes den Zweck der Flurbereinigung erfüllen. Unter dem Zweck der Flurbereinigung versteht man eine sinnvolle Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung. Die Eigentümer

⁹ Seehusen, A.-W., Schwede T. C. fortgeführt von Schwantang, F., Wingerter, K. (2008): Flurbereinigungsgesetz. Standardkommentar, S. 31

¹⁰ Vgl.: § 85 Abs. 5 FlurbG

¹¹ Vgl.: § 6 Abs. 3 FlurbG

und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss gebildeten Teilnehmergeinschaft.

Im Verfahren Oberelspe wurden insgesamt fünf Änderungsbeschlüsse durchgeführt. Zwei weitere werden bis zur Schlussfeststellung noch hinzukommen. Dies resultiert meist daraus, dass Flurstücke aus dem parallel geführten, angrenzenden Verfahren Elspe nach Oberelspe, oder umgekehrt, abgegeben werden.

2.2 Die Teilnehmergeinschaft

Die Teilnehmergeinschaft entsteht durch den Flurbereinigungsbeschluss und setzt sich aus allen Eigentümern und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke zusammen. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde.¹²

2.2.1 Aufgaben der Teilnehmergeinschaft

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind im § 18 FlurbG festgelegt. Der Abs. 1 beinhaltet die wesentlichen Aufgaben. Ein wichtiger Punkt ist das Wahrnehmen der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer. Von Bedeutung sind hierbei nicht die Angelegenheiten einzelner Teilnehmer oder einer Gruppe von Teilnehmern, sondern solche, die im Gesamtinteresse der Teilnehmergeinschaft stehen.¹³ Die Aufgabe der Teilnehmergeinschaft ist es außerdem laut § 18 Abs.1 FlurbG die gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten. Zu den gemeinschaftlichen Anlagen gehören unter anderem Wege, Straßen und Gewässer. Eine weitere Aufgabe, die aus dem §18 Abs.1 FlurbG hervorgeht, ist, dass die Teilnehmergeinschaft die im Verfahren festgesetzten Zahlungen zu leisten und zu fordern hat, sowie die übrigen nicht der Flurbereinigungsbehörde obliegenden Aufgaben, einschließlich der zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlichen Vorarbeiten zu erfüllen hat. Sie kann mit den Vorarbeiten geeignete Stellen oder sachkundige Personen beauftragen. Neben den genannten Aufgaben wählt die Teilnehmergeinschaft einen Vorstand, der ihre Interessen vertritt. Der Vorstand besteht aus Personen der Gemeinschaft und wird in aller Regel in der ersten Teilnehmersammlung gewählt. Diese wird von der Flurbereinigungsbehörde organisiert. Durch eine öffentliche Bekanntmachung wird zu dem Wahltermin eingeladen. Sie lädt alle Teilnehmer zum Wahltermin durch eine öffentliche Bekanntmachung ein.¹⁴

Die erste Teilnehmersammlung mit Wahl des Vorstands war im Flurbereinigungsverfahren Oberelspe am 17.12.1986.

¹² Vgl.: §§ 16, 17 FlurbG

¹³ Vgl.: Seehusen, A.-W., Schwede T. C. fortgeführt von Schwantang, F., Wingerter, K. (2008): Flurbereinigungs-gesetz. Standardkommentar, S. 72

¹⁴ Vgl.: § 21 Abs. 2 FlurbG

2.2.2 Der Vorstand

Der Vorstand von Oberelspe setzt sich aus insgesamt acht Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde festgesetzt. Als Kriterium für die Zusammensetzung des Vorstandes wurde festgelegt, dass Eigentümer mit kleineren, mittleren und großen Besitzständen, sowie Eigentümer aus allen von der Flurbereinigung betroffenen Ortschaften im Vorstand der Teilnehmergeinschaft ausreichend vertreten sind, damit die Interessen aller Teilnehmer bestmöglich gewahrt werden können. Ein Kriterium bezüglich der Art des Eigentums, zum Beispiel, dass ein Haupterwerbsforstwirt vertreten sein muss, gab es nicht. Die Vorstandsmitglieder haben sowohl Flächen in der Land- als auch in der Forstwirtschaft. Der ehemalige Vorsitzende, heute Stellvertreter des Vorsitzenden, ist von Beruf Förster. Dies hatte aber keinen Einfluss auf seine ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand.

Jedes Vorstandsmitglied wird durch einen Stellvertreter, der ebenfalls von der Teilnehmersammlung gewählt wird, vertreten. Damit wird sichergestellt, dass der Vorstand jederzeit beschlussfähig ist.¹⁵ Der Vorstand wird von einem Vorsitzenden vertreten. Dieser und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Vorstands gewählt. Die Aufgabe des Vorsitzenden ist es die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen und die Teilnehmergeinschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.¹⁶ Die Aufgabe des Vorstandes ist es, die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft zu führen. Zudem obliegt ihm auch die Ausführung der Aufgaben, die der Teilnehmergeinschaft im § 18 Abs. 2 FlurbG übertragen werden.¹⁷ Der Vorstand dient zusätzlich als Vermittler zwischen der Flurbereinigungsbehörde und den Teilnehmern. Demnach ist die Flurbereinigungsbehörde verpflichtet den Vorstand laufend über den Fortschritt der Flurbereinigungsarbeiten zu unterrichten. Sie ist ebenfalls verpflichtet den Vorstand zur Mitarbeit heranzuziehen, da der Zweck der Flurbereinigung am besten erreicht wird, wenn beide Seiten möglichst eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.¹⁸ Für Zeitversäumnis und Aufwand können die ehrenamtlich wirkenden Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Stellvertreter eine Entschädigung erhalten, die von der Teilnehmergeinschaft gezahlt wird. In welcher Höhe diese sich diese befindet, entscheidet die Flurbereinigungsbehörde.¹⁹

¹⁵ Vgl.: Seehusen, A.-W., Schwede T. C. fortgeführt von Schwantang, F., Wingerter, K. (2008): Flurbereinigungsgesetz. Standardkommentar, S. 93

¹⁶ § 26 FlurbG

¹⁷ Vgl.: § 25 Abs. 1 FlurbG

¹⁸ Vgl.: Seehusen, A.-W., Schwede T. C. fortgeführt von Schwantang, F., Wingerter, K. (2008): Flurbereinigungsgesetz. Standardkommentar, S. 98.

¹⁹ Vgl.: § 24 FlurbG

2.3 Finanzierung

Eine Flurbereinigung ist mit einem hohen Kostenaufwand verbunden. Bei den anfallenden Kosten wird zwischen Ausführungskosten und Verfahrenskosten unterschieden. Unter den Ausführungskosten werden beispielsweise die Herstellungskosten der gemeinschaftlichen Anlagen verstanden. Verfahrenskosten sind die Personal- und Sachkosten der Behörde, sowie Vergabekosten für Sachverständige und Ingenieure. Die Verfahrenskosten trägt zu 100% das Land Nordrhein-Westfalen. Ausführungskosten werden bis zu 80% von Land, Bund und der EU gefördert. Die restlichen 20% sind Eigenleistungen der Teilnehmer. Ausschließlich der forstwirtschaftliche Wegebau wird nur 70% bezuschusst und hat somit höhere Eigenleistung von 30%. Die Erfahrungswerte, die der begünstigte Eigentümer tragen muss, sind in der Tabelle aufgelistet.

Tabelle 1: Erfahrungswerte

Maßnahme	Kosten
Vermessungen und Sonstiges	50 - 100 €/ha
Wegeneubau	ca. 10 €/lfd. m
Wegeausbau	ca. 3 €/lfd. m

2.4 Vermessungstechnische Arbeiten zu Beginn der Flurbereinigung

Zu den vermessungstechnischen Arbeiten gehörte früher unter anderem auch die Herstellung eines AP-Netzes über das gesamte Flurbereinigungsgebiet. Dies erforderte einen hohen Zeitaufwand. Da es in vielen Gebieten gar nicht notwendig ist, werden heutzutage nur noch dort neue Aufnahmepunkte im Flurbereinigungsgebiet gesetzt, wo diese gebraucht werden. Die Vermessung der Punkte erfolgt meist mit dem Tachymeter. Der Einsatz von GPS und Luftbildphotogrammetrie ist auf Grund des hohen Waldanteils nur bedingt anwendbar. Mit zu den vermessungstechnischen Arbeiten gehört die Abmarkung der Verfahrensgrenze. Das Verfahrensgebiet ist so abzugrenzen, dass die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden.²⁰ Aus vermessungstechnischen Gründen ist das Gebiet nach Möglichkeit so abzugrenzen, dass auf eine vermessungstechnische Grenzfeststellung und Abmarkung der Verfahrensgrenze verzichtet werden kann.

Da das Flurbereinigungsverfahren Oberelspe schon 1985 eingeleitet wurde, ist damals ein komplett neues AP-Netz über das Verfahrensgebiet gelegt worden. Dieses war auch notwendig, da das vorhandene Liegenschaftskataster den heutigen Ansprüchen

²⁰ Vgl.: § 7 Nr. 2 FlurbG

nicht gerecht wurde. Es wurde daher eine komplette Neuvermessung des Gebietes durchgeführt.

2.5 Wertermittlung

In Oberelspe wurde die Wertermittlung im Wald durch einen Forstsachverständigen ausschließlich in der Örtlichkeit durchgeführt. Dieser hat sowohl den Bodenwert als auch den Bestand bewertet. Nachdem im Jahr 2007 der Sturm Kyrill großen Schaden im Verfahrensgebiet hinterlassen hat, musste erneut ein Forstsachverständiger für diese Bereiche eine Wertermittlung durchführen. Diese Naturkatastrophe hat das Verfahren zeitlich gestoppt und ist ein Grund dafür, warum die forstwirtschaftlichen Flächen mit großer Zeitverschiebung zu den landwirtschaftlichen Flächen in den neuen Besitz übergehen werden.

Die Bodenwertermittlung wird heutzutage in NRW nicht mehr vor Ort von einem Sachverständigen durchgeführt. Es wurden neue Methoden entwickelt, um Bodenwerte automatisiert in einem GIS-System berechnen zu lassen. Diese Arbeitsweisen werden im Abschnitt 5.1 vorgestellt.

2.6 Landschaftsbericht und -termin

Der Landschaftsbericht von Oberelspe wurde im September 1987 erstellt. Er enthält alle bedeutsamen Planungsgrundlagen für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Ergebnisse einer Bestandsaufnahme, die Bewertung des Bestandes aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege, Planungsgrundsätze und Entwicklungsziele sowie Grundzüge der vorgesehenen Maßnahmen und der damit verbundenen Eingriffssituation sind mittels Text und Karte dargestellt. Der Bericht von Oberelspe wurde am Landschaftstermin, der am 31.08.1988 stattfand, vorgestellt und erläutert.

Es ist festgelegt, dass den beteiligten Dienststellen und Institutionen ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung gegeben werden muss und der Bericht spätestens sechs Wochen vor dem Termin vorliegen sollte. Aufgabe des Landschaftstermins ist es, alle landschaftsbedeutsamen Daten sowie die Planungsgrundsätze und Entwicklungsziele für die Landschaft aufzuarbeiten, so dass die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes im Hinblick auf Naturschutz und Landschaftspflege ermöglicht wird.

Als Entwicklungsziele des Flurbereinigungsgebiets Oberelspe werden im Landschaftsbericht die Begriffe „Erhaltung“ und „Wiederherstellung“ gebraucht. Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet, die Erhaltung eines Freiflächenanteils, der dem Landschaftscharakter entspricht. Ebenso sollen die Vegetationsstrukturen in der freien Landschaft, insbesondere der verbliebenen, naturnahen und bachbegleitenden Gehölze erhalten bleiben, sowie ein angemessener Laubholzanteil geschaffen werden. Das Entwicklungsziel „Wiederherstellung“ bezieht sich auf die Deponieflächen, die im Süden des

Flurbereinungsverfahren liegen. Ein Ziel ist es, diese im Rahmen der Flurbereinigung zu rekultivieren.²¹

2.7 Allgemeiner Grundsatztermin

Dem Landschaftstermin folgt ein allgemeiner Grundsatztermin. Der § 38 FlurbG ordnet an, dass ein Termin mit allen beteiligten Behörden und Organisationen erfolgt, an dem die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets erörtert werden. Bei einem Waldflurbereinigungsverfahren ist zu beachten, dass die forstwirtschaftliche Berufsvertretung mit eingeladen wird.²² Die allgemeinen Grundsätze sollen als Richtlinie für die im Flurbereinigungsgebiet durchzuführenden Maßnahmen dienen. Sie sollten zum Beispiel die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, Aufstockungen der landwirtschaftlichen Betriebe, sowie Maßnahmen zum Naturschutz und der Landespflege enthalten. Der Grund für die Aufstellung ist, dass sie den Rahmen für den späteren Plan nach § 41 FlurbG vorgeben.²³

2.8 Wegebau

Auf Grund der mangelhaften Erschließung im Verfahrensgebiet Oberelspe, sollte der Wegebau möglichst schnell durchgeführt werden. Um Wege bauen zu dürfen muss bei einem Verfahren nach § 1 FlurbG ein festgestellter Plan nach § 41 FlurbG vorliegen. Bis zu diesem Verwaltungsakt müssen viele Arbeitsschritte ausgeführt werden. Diese werden im Abschnitt 5.2.1 erläutert. In diesem Abschnitt soll es ausschließlich um die Arbeitsschritte des Wegebaus in NRW gehen.

Nachdem die fachaufsichtliche Prüfung durch die obere Flurbereinigungsbehörde erfolgt ist, werden die geplanten Neubauwege in der Örtlichkeit trassiert. Die Trassierung erfolgt bewusst vor der Plangenehmigung, da bei der Trassierung große Abweichungen zu dem geplanten Weg auf der Karte entstehen können. Dies liegt daran, dass die Wege auf der Karte anhand der Höhenlinien und dem Luftbild geplant werden. Wie die Situation vor Ort genau aussieht, stellt man meistens erst bei der Trassierung fest. Folglich kann es vorkommen, dass Wege nach der Trassierung einen anderen Verlauf annehmen. Um den Plan zu genehmigen, müssen die trassierten Wege lagerichtig in den Entwurf übernommen werden. Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird daraufhin mit den Trägern öffentlicher Belange, einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, abgestimmt und genehmigt beziehungsweise festgestellt. Damit ein Vorausbau der Wege stattfinden kann, muss die Bauerelaubnis der Eigentümer vorliegen. Geben nicht alle ihr Einverständnis, muss eine vor-

²¹ Vgl.: Amt für Agrarordnung Siegen (1987): „Landschaftsbericht aus dem Flurbereinigungsverfahren Oberelspe“

²² Vgl. § 85 Nr.1 FlurbG

²³ Vgl.: Seehusen, A.-W., Schwede T. C. fortgeführt von Schwantang, F., Wingerter, K. (2008): Flurbereinigungs-gesetz. Standardkommentar, S. 191.

läufige Anordnung nach § 36 FlurbG erlassen werden. Voraussetzung für den Beginn des Wegebbaus ist zusätzlich die Freistellung der Trassen. In der Regel erfolgt diese durch den jeweiligen Eigentümer. Erst danach erfolgt der Ausbau durch eine Baufirma. Diese wird durch ein Vergabeverfahren von der Teilnehmergeinschaft ausgesucht. Nachdem die Wege ausgebaut und neugebaut wurden, müssen diese noch vermessen und vermarktet werden. In den älteren Verfahren, zu denen auch Oberelspe zählt, wurden alle Grenzen an den Wegen vermarktet. Heute ist man dazu übergegangen lediglich Eigentums Grenzen zwischen unterschiedlichen Bewirtschaftern zu vermarkten. Sollten noch weitere Wege geplant und gebaut werden, kann dies über einen Nachtrag zum Plan nach § 41 FlurbG erfolgen. Dieser muss dann erneut genehmigt werden.

Im Flurbereinungsverfahren Oberelspe wurden insgesamt 61 km land- und forstwirtschaftliche Wege ausgebaut und neu gebaut. Durch den Vorausbau können diese schon genutzt werden, obwohl der Besitzübergang im Wald noch nicht stattgefunden hat. Allein durch den Wegeausbau können schon höhere Erträge in der Forstwirtschaft erzielt werden und die Eigenleistung zum Wegebeitrag macht sich bezahlt.

2.9 Planwuschtermin

Bevor ein Flurbereinigungsplan aufgestellt wird, haben die Teilnehmer im Planwuschtermin Gelegenheit, ihre Wünsche für die Landabfindung zu äußern.²⁴ Gemeinsam mit ihnen werden zunächst die Ergebnisse der Wertermittlung ihrer Grundstücke und die Grundsätze für die Abfindung aus § 44 FlurbG besprochen. Wichtig ist, dass die Eigentümer verstehen, dass alle Wünsche schriftlich festgehalten werden, aber „keine Zusagen über die endgültige Neueinteilung des Grundbesitzes gemacht werden können. Die Entscheidung hierüber kann vielmehr erst zu einem späteren Zeitpunkt fallen, nämlich dann, wenn die Anträge aller Teilnehmer vorliegen und deren berechnigte Interessen gegeneinander abgewogen sind.“²⁵ Im Rahmen der Abfindungswünsche können die Teilnehmer insbesondere auch darauf hinweisen, ob sie eine Abfindung in einer Wirtschaftseinheit oder im Zusammenhang mit einem anderen Beteiligten wünschen, an Förderprogrammen teilnehmen wollen, ihre Grundstücke verpachtet haben oder verpachten wollen oder statt einer Land- eine Geldabfindung wünschen. Alle Abfindungswünsche werden in einer Niederschrift festgehalten, die am Ende des Planwuschtermins sowohl von der Flurbereinigungsbehörde als auch von dem Teilnehmer unterschrieben wird.²⁶

Im Folgenden werden die Wünsche aus zwei Planwuschprotokollen aus dem Flurbereinungsverfahren Oberelspe beschrieben und erläutert.

²⁴ Vgl.: §57 FlurbG

²⁵ Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID), Hrsg. (1995): Das Flurbereinungsverfahren, S.24

²⁶ Vgl. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum:
<http://www.landentwicklung.rlp.de/internet/global/themen.nsf/b81d6f06b181d7e7c1256e920051ac19/04b514a2ea049d66c1256f0a0047842a?OpenDocument> (Zugriff am: 13.07.2010)

1. Der Teilnehmer mit der ONr. 202/11 erklärte am Planwuschtermin, der am 04.05.2000 stattfand, seine Ideen und Vorstellungen. Ein Großteil seines Eigentums besteht aus Wald. Er regte an, dass sein Waldbesitz im Bereich der Flurstücke 1 und 2 aus der Flur 7 so geformt werden könnte, dass das Waldstück durch Wege begrenzt wird (Nr.5 in Abbildung 2). Seine Waldstücke in der Flur 6 Flurstücke 61-63, 65 und 66 sollen im Osten um die Parzelle 64 erweitert werden. Im Süden soll der Weg die Grenze bilden (Nr.6 in Abbildung 2). Weiterhin wünscht er, dass das Flurstück 97 Flur 6 mit Ausnahme des Nordwestteils erhalten bleiben soll und die Flurstücke 73 aus Flur 6 und 235 aus Flur 7 an dieses herangelegt werden sollen, damit er eine größere Fläche Wald bewirtschaften kann (Nr.7 in Abbildung 2). Als letzten Wunsch gibt er kund, dass er im Bereich des Flurstücks Flur 7 Nr. 135 Waldflächen ausgewiesen haben will. Dort-hin sollen auch seine Flurstücke aus der Flur 6 Nr.121 und 124 sowie aus der Flur 7 Nr. 237 verschoben werden (Nr.8 in Abbildung 2).



Abbildung 2: Planwuschskizze der ONr. 202/11

2. Der Teilnehmer mit der ONr. 522/01 erläuterte am Planwuschtermin, der am 07.06.2000 stattfand, seine Ideen und Vorstellungen. Der Teilnehmer besitzt sowohl Grünland als auch Waldflächen. Seine größten Waldanteile befinden sich in der Flur 26

die Flurstücke 101, 102 und 107, die mit G in der Abbildung 3 gekennzeichnet sind. Er wünscht sich, dass diese erhalten bleiben und möglichst erweitert werden. Dazu können seine weiteren Waldanteile aus der Flur 26 Nr. 89 sowie Flur 33 Nr. 24 und 25 verwendet werden. Weitere Waldflächen besitzt er in der Flur 33 Nr. 7 und 9. Diese Flächen würde er gerne dazu verwenden, um seinen Waldanteil auf dem Flurstück 5 Flur 27 zu vergrößern.

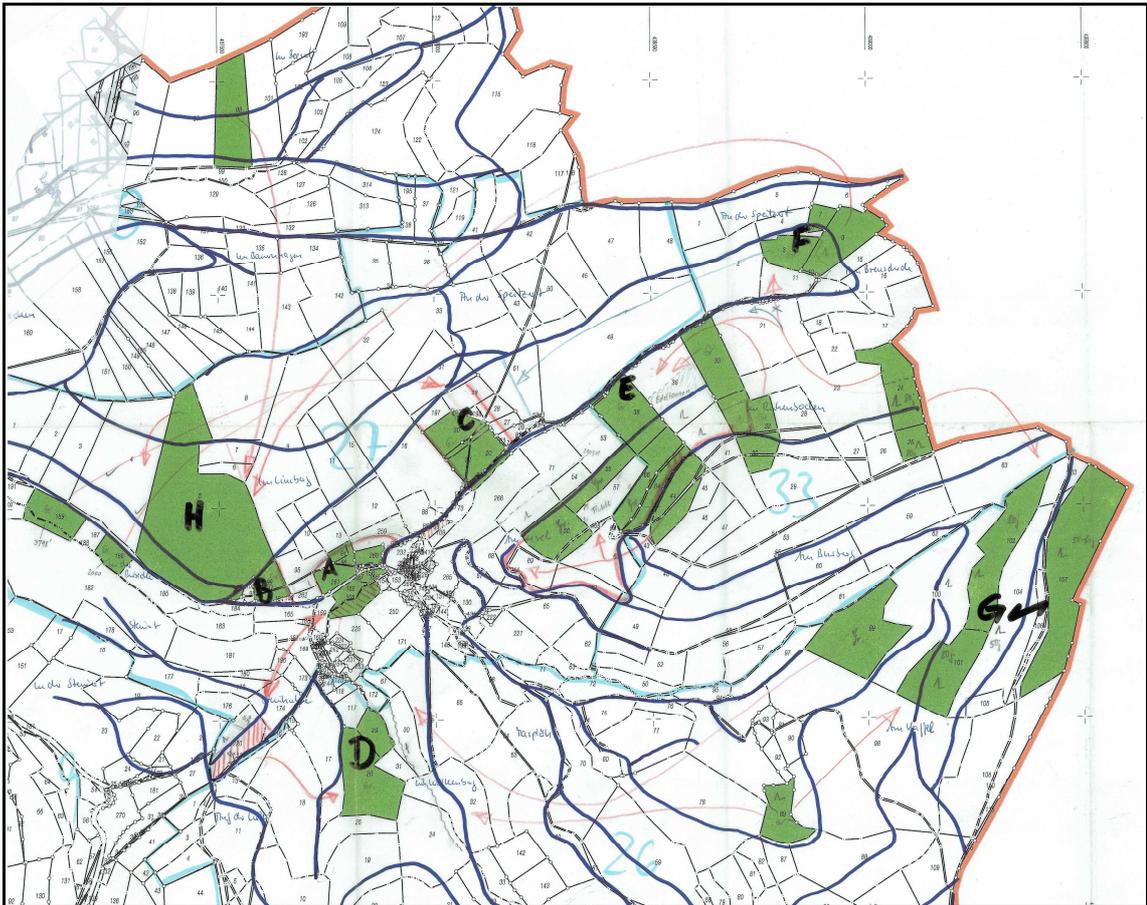


Abbildung 3: Planwunschkizze der ONr. 522/01

2.10 Flurbereinigungsplan § 58

Nachdem alle Beteiligten ihre Wünsche am Planwunschtermin abgegeben haben, kann der Flurbereinigungsplan entworfen werden. Nach § 85 FlurbG enthält der Flurbereinigungsplan den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die alten Grundstücke und Berechtigungen der Beteiligten. Zusätzlich sind die Abfindungen nachzuweisen und besondere Rechtsverhältnisse zu regeln. Bei den Planungen der Neuzuteilungen wird versucht, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, möglichst auf die Wünsche jedes einzelnen Teilnehmers einzugehen, insofern nicht berechnete Interessen anderer

Teilnehmer verletzt werden.²⁷ Es ist wichtig, dass stets darauf geachtet wird, dass jeder Teilnehmer unter Berücksichtigung des Landabzugs mit Land von gleichem Wert abgefunden wird und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegeneinander abgewogen werden.²⁸ Der fertig aufgestellte Plan bedarf der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde.²⁹ Diese prüft dann die Neuverteilung und „vergewis-sert sich, ob die für das Flurbereinigungsverfahren aufgestellten allgemeinen Grund-sätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets eingehalten worden sind.“³⁰ Der genehmigte Flurbereinigungsplan wird den Teilnehmern des Ver-fahrens bekannt gegeben. Zum einen liegt er zwei Wochen zur Einsichtnahme in der Flurbereinigungsgemeinde und zum anderen bekommt jeder Teilnehmer einen Aus-zug, der die neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist.³¹

Im Folgenden werden die Abfindungen der zwei Eigentümer erläutert, deren Planwün-sche in Abschnitt 2.7.1 aufgeführt wurden.

1. Der Eigentümer mit der Ordnungsnummer 202/11 regte im Planwuschtermin an, dass seine Waldflurstücke 1 und 2 aus der Flur 7 so geformt würden, dass dieses Waldstück durch Wege begrenzt wird. Die Flurstücke 1 und 2 ergeben zusammen 53974 qm Waldfläche. Davon sind 663 qm mit der Klasse 5, 53288 qm mit der Klasse 6 und 23 qm mit der Klasse 7 bewertet worden. Umgerechnet ergeben sich daraus 12446 Wertzahlen für beide Flurstücke zusammen. Seine Einlagegrundstücke wurden im Zuge der Planaufstellung in der Form verändert und durch Wege erschlossen. Bei der Neuzuteilung veränderte sich die Lage unwesentlich. Als Abfindung bekommt er drei Flurstücke, die ungefähr die gleiche Lage und insgesamt eine Fläche von 79101 qm haben, zurück. Sie haben 8745 qm aus der Klasse 5, 651 qm aus der Klasse 6, 4564 qm aus der Klasse 7 und 692 qm aus der Klasse 8. Addiert und in Wertzahlen ausgedrückt sind das 18326 WZ. Im Vergleich zu seiner Einlage sind das 5880 WZ mehr. Das bedeutet nicht, dass der Eigentümer eine Flächenmehrausweisung bekom-men hat, denn es muss immer die gesamte Einlage mit der Abfindung verglichen wer-den. Abschließend lässt sich somit sagen, dass der Wunsch des Eigentümers, sein Waldstück mit Wegen zu begrenzen, erfüllt wurde. Die drei neuen Flurstücke sind alle durch neue Wege gut erschlossen. Dass die Fläche größer geworden ist sollte immer positiv betrachtet werden, da das Ziel verfolgt wird möglichst große Bewirtschaftungs-einheiten zu schaffen.

Ein weiterer Wunsch des Eigentümers war es, dass sein Wald aus der Flur 6 Flurstü-cke 61 - 63, 65 und 66 im Osten um die Parzelle 64 erweitert werden soll. Im Süden

²⁷ Vgl.: Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID), Hrsg. (1995): Das Flurbereinigungsverfahren, S.31

²⁸ Vgl.: § 44 FlurbG

²⁹ Vgl.: § 58 Abs. 3 FlurbG

³⁰ Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID), Hrsg. (1995): Das Flurbereinigungsverfahren, S.31

³¹ Vgl.: § 59 FlurbG

sollte der Weg die Grenze bilden (in der Abbildung 4 als Nr. 6 erkennbar). Die große Waldfläche, von 139133 qm, ist bei der Wertermittlung in die Klassen 5,6 und 7 eingeordnet worden und entspricht umgerechnet 30313 WZ. Die Fläche die er als Abfindung bekommen hat, ist mit 106705 qm wesentlich kleiner und entspricht 23107 WZ. Das alte Flurstück 64, das er sich dazu gewünscht hatte, ist in der neuen Fläche enthalten. Dafür musste er aber seine alten Flurstücke 61 und 62 abgeben. Darüber wird der Eigentümer wahrscheinlich nicht erfreut sein, da er sich in diesem Bereich eine Mehrzuteilung gewünscht hatte, aber weniger Land und Wertzahlen zurückbekommen hat. Die neue Fläche ist aber dafür durch ein gut ausgebautes Wegenetz erschlossen. Bei der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes kann nicht jeder Wunsch erfüllt werden und es müssen die Wünsche aller Beteiligten gegeneinander abgewogen werden.

Der Wunsch, der in der Abbildung 4 mit Nr. 7 gekennzeichnet ist, beinhaltet dass das Flurstück 97 Flur 6 mit Ausnahme des Nordwestteils erhalten bleiben soll und die Flurstücke 73 aus Flur 6 und 235 aus Flur 7 an dieses herangelegt werden sollen, damit der Eigentümer eine größere Fläche Wald bewirtschaften kann. Die Größe seiner Wunschfläche entspricht etwa 52455 qm. Die ihm zugewiesene Fläche ist 74751 qm groß. Sein Wunsch, eine größere Fläche zu bewirtschaften und das Flurstück 97 aus der Flur 7 behalten zu können, wurde erfüllt. Der Nordwestteil des Flurstücks ist in der Abfindung auch enthalten, obwohl er es abgeben wollte. Da die Fläche aber noch größer geworden ist als er es sich gewünscht hatte, sollte der beibehaltene Nordwestteil auf jeden Fall als Vorteil angesehen werden.

Als letzten Wunsch gibt der Eigentümer kund, dass er im Bereich des Flurstücks Flur 7 Nr. 135 Waldflächen ausgewiesen haben will. Dorthin sollen auch seine Flurstücke aus der Flur 6 Nr.121 und 124 sowie aus der Flur 7 Nr. 237 verschoben werden. Dieser Wunsch ist auf den zugehörigen Karten mit der Nr. 8 gekennzeichnet. Wenn man die Einlage und die Abfindung auf der Karte vergleicht, stellt man fest, dass sich der Bereich, auf den sich der Wunsch bezieht, nur unwesentlich verändert hat. Die Waldflurstücke aus der Flur 6 Nr. 121 und 124, sowie das Flurstück mit der Nr. 237 aus der Flur 7, die als Waldflächen neu in den Wunschbereich ausgewiesen werden sollten, sind ebenfalls kaum verändert an ihrem alten Platz geblieben. Scheinbar konnte der Planwunsch dem Teilnehmer nicht ermöglicht werden.

Bei Betrachtung der Einlage- und Abfindungskarte stellt man weiterhin fest, dass sich insgesamt nur wenig verändert hat. Die ONr. 202/11 hatte vor der Flurbereinigung zwölf verschiedene Flächen und nach der Flurbereinigung nur noch neun Flächen. Das Ergebnis der Zusammenlegung ist daher eher unzureichend. Insgesamt hat der Teilnehmer nach dem Landabzug für gemeinschaftliche Anlagen nach § 47 FlurbG einen Abfindungsanspruch auf 187376 WZ. Als Abfindung bekommt er aber 195435 WZ. Dafür wird sein Flächenanteil um 4047 qm kleiner. Insgesamt bekommt er aber dennoch eine Mehrausweisung und müsste dafür Geld zahlen, da er aber Obstbäume im

Zuge der Flurbereinigung abgeben musste und dafür eine hohe Entschädigung nach § 50 Abs. FlurbG erhält, bekommt er eine Geldabfindung ausgezahlt.³²

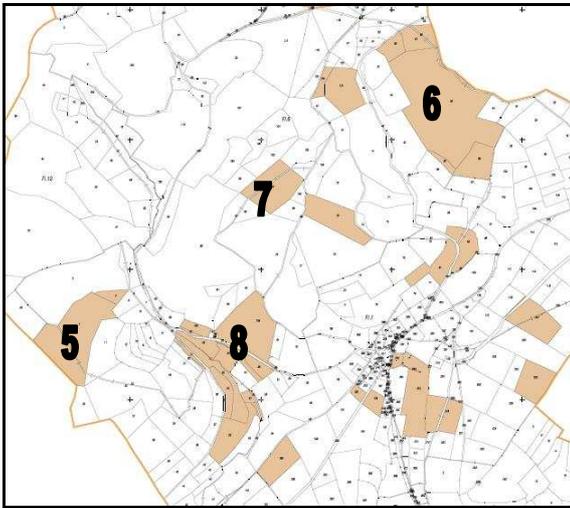


Abbildung 4: Alter Bestand ONr. 202/11

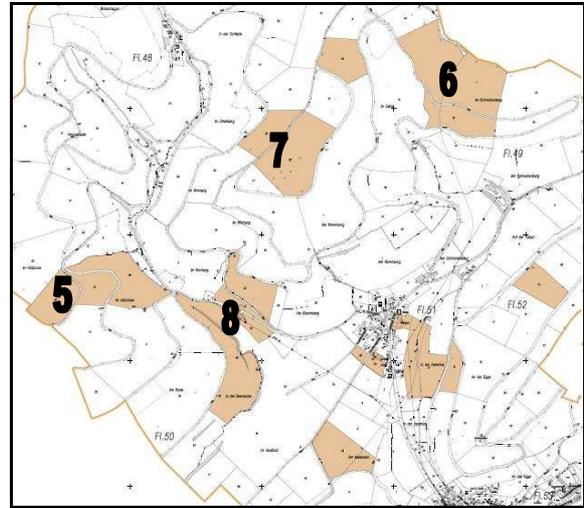


Abbildung 5: Neuer Bestand ONr. 202/11

2. Der Teilnehmer mit der Ordnungsnummer 522/01 hat seine größten Waldanteile in der Flur 26. Sie sind auf der Abbildung 6 als Flurstücke 101, 102 und 107 mit G gekennzeichnet. Er wünscht sich, dass diese erhalten bleiben und nach Möglichkeit erweitert werden. Zu diesem Zweck könnten seine Waldanteile aus der Flur 26 Nr. 89 sowie der Flur 33 Nr. 24 und 25 verwendet werden. Berechnet ergäbe diese Fläche 114025 qm. Die Waldfläche, die er in ähnlicher Lage abgefunden bekommt beträgt 97641 qm. Wenn man die Abfindung betrachtet, hat der Eigentümer eine gut geformte, erschlossene Waldfläche zurückbekommen. Die Fläche hat Wald aus der Klasse 5 - 7. Vorher hatte er Teilstücke, die mit Klasse 8 und 9 bewertet waren. Daher hat er keinen Anspruch einer Fläche gleicher Größe. Obwohl immer die gesamte Einlage mit der Abfindung begutachtet werden muss und nicht nur die alte Fläche mit der neuen Fläche in ähnlicher Lage bewerten kann. Betrachtet man aber die Gesichtspunkte in Hinblick auf seine Wünsche, sind die Ergebnisse für den Eigentümer zufriedenstellend.

Ein weiterer Wunsch der ONr. 522/01 war, dass seine Waldflächen, die er in der Flur 33 Nr. 7,8 und 9, sowie in der Flur 8 Flurstück Nr. 98 besitzt zu seinem Waldanteil in der Flur 27 Nr. 5 verlegt werden, da er dort auch noch Hof- und Gebäudefläche hat. Dieser gesamte Bereich würde demnach 121811 qm Waldfläche beantragen. Der ihm abgefundene Waldanteil beträgt 93666 qm. Der Eigentümer hat auch in diesem Bereich nicht die Summe an Fläche bekommen, die er sich gewünscht hatte. Teilweise wird dies auch durch den Landabzug beeinflusst den jeder Vorteilhabende abzugeben

³² Vgl.: Bezirksregierung Arnsberg – Flurbereinigungsbehörde: Einlagenachweis der ONr. 202/11 - Auszug aus ABOwin Software GmbH

hat. Seine zwei neuen Flurstücke, die er in der Lage seines alten Flurstück Nr. 27 aus der Flur 5 bekommen hat, sind wesentlich besser geformt. Außerdem sind die alten Flurstücke Nr. 189 und 186 aus der Flur 5 herangelegt worden, was die Bewirtschaftung erleichtert. Betrachtet man die gesamte Abfindung, die auch die landwirtschaftlichen Flächen beinhaltet, kann der Eigentümer nach der Flurbereinigung erfolgreicher wirtschaften. Seine Produktions- und Arbeitsbedingungen haben sich allein durch die Arrondierung stark verbessert. Vor der Zusammenlegung besaß er 45 Flurstücke und danach nur noch 14 Flurstücke. Zusätzlich sind viele Wege hinzugekommen von denen er profitieren kann.³³

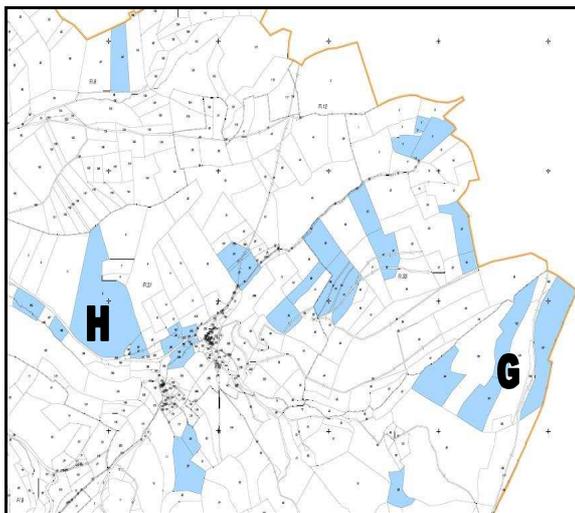


Abbildung 6: Alter Bestand ONr. 522/01

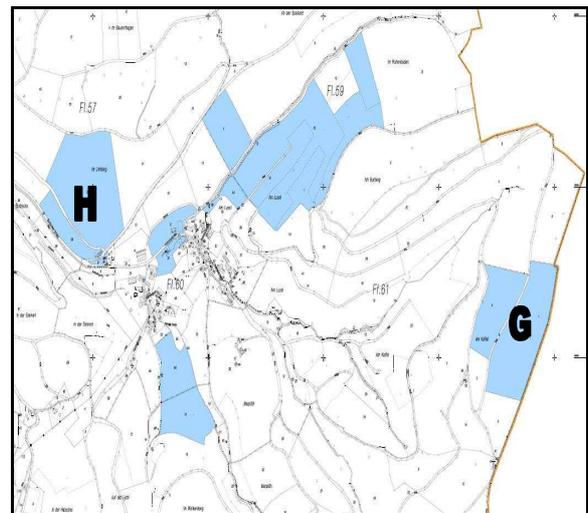


Abbildung 7: Neuer Bestand ONr. 522/01

2.11 Widerspruchsverfahren

Zum 01. 01. 2008 wurde das Widerspruchsverfahren in den Fällen § 59 Abs. 2 und § 141 FlurbG in NRW abgeschafft. Demnach können keine Widersprüche mehr gegen den Flurbereinigungsplan geführt werden, sondern nur noch Klagen beim Oberverwaltungsgericht eingereicht werden. Im Verfahren Oberelspe wird das Widerspruchsverfahren aber noch nach der alten Verfahrensweise angewendet, die heute auch noch Anwendung in RLP findet. Dies wird im Abschnitt 3.1.6 noch näher erläutert.

Seitdem es nicht mehr möglich ist Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen besteht eine neue Handhabung zur Aufstellung und Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans. Jede Behörde ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes angehalten, die Betroffenen vor Erlass des Verwaltungsaktes über die vorgesehenen Regelungen zu informieren. Dies geschieht durch die Bekanntgabe eines Bodenordnungsplanentwurfes. Jeder Eigentümer bekommt diesen mit einer Einladung zu einem Anhö-

³³ Bezirksregierung Arnsberg – Flurbereinigungsbehörde: Einlagenachweis der ONr. 522/01 - Auszug aus ABOwin Software GmbH

zungstermin zugeschickt. Bei der Anhörung hat der Eigentümer die Möglichkeit sich die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern zu lassen und Einwände gegen seine Abfindung zu erheben. Die Flurbereinigungsbehörde versucht daraufhin begründete Einwände zu bearbeiten. Ergeben sich Änderungen, werden diese den Beteiligten bei einem erneuten Anhörungstermin vorgestellt. Dieser Ablauf kann beliebig lang fortgesetzt werden bis das die Flurbereinigungsbehörde beschließt, den Plan von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigen zu lassen. Sobald dies zutrifft, können die Eigentümer, die noch Einwände haben, nur noch Klage am Oberverwaltungsgericht einlegen.

2.12 Abmarkung

Grenzen, die im Zuge der Flurbereinigung neu geschaffen werden, sind so zu vermarken, dass sie den Eigentümern an Ort und Stelle angezeigt werden können. Im § 18 Abs. 2 VermKatG NRW sind allerdings Besonderheiten enthalten bei denen von einer Abmarkung von Grundstücksgrenzen abgesehen werden kann.

1. Wenn die Grundstücksgrenze bereits durch eine eindeutige und dauerhafte Grenz-einrichtungen hinreichend gekennzeichnet ist.
2. Grenzzeichen, welche die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würden und bei denen die Beteiligten ausdrücklich beantragt haben, die Abmarkung zu unterlassen, brauchen nicht vermarktet werden.
3. Im Falle, dass Grenzen zwischen den Grundstücken liegen, die dem Gemeinge-brauch dienen, sind die Grenzen von der Abmarkungspflicht befreit.
4. Grundstücksgrenzen, die in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen sind nicht zu vermarken, da die Grenzen sich an einem Gewässer durch die Natur verändern.
5. Würde die Abmarkung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern kann von dieser abgesehen werden.

Auch im DVOzVermKatG NRW befinden sich im § 17 Abs. 5 Gegebenheiten bei denen in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz die Abmarkung der Grenzen land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke unterbleiben kann.

1. Wenn die Grundstücksgrenzen infolge der Einwirkungen durch land- und forstwirt-schaftliche Arbeiten nicht dauerhaft gekennzeichnet werden können ist das Setzen von Grenzsteinen unzweckmäßig.
2. Ebenfalls unnötig ist die Vermarkung, wenn das Ergebnis der Vermessung den An-forderungen an ein Koordinatenkataster entspricht.
3. Wenn ausreichend gekennzeichnete Grenz- und Vermessungspunkte zur Verfügung stehen, um die nicht abgemarkten Grenzpunkte jederzeit in einem vertretbaren Auf-

wand einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen zu können, brauchen keine weiteren Grenzpunkte gesetzt werden.

4. Ein Verzicht auf Abmarkung ist nur zulässig, insofern die Beteiligten damit einverstanden sind.

2.13 Vorläufige Besitzeinweisung

Nach § 65 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden, wenn die neuen Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für die Flächen und den Wert der neuen Grundstücke vorliegen, sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekannt zu geben und wenn gewünscht, an Ort und Stelle zu erläutern. Es besteht die Möglichkeit, die vorläufige Besitzeinweisung nur auf bestimmte Teile des Flurbereinigungsgebietes zu beziehen. So werden zum Beispiel die landwirtschaftlichen Flächen in den meisten Verfahren ein Jahr vor den Waldflächen in den vorläufigen Besitz eingewiesen.

Die erste vorläufige Besitzeinweisung erfolgte in Oberelspe im Herbst 2001 für Baulandflächen und für landwirtschaftliche Flächen mit Wirkung zum Herbst 2002. Für die Waldflächen ist noch keine Besitzeinweisung erfolgt.

2.14 Vorzeitige Ausführungsanordnung

Die Flurbereinigungsbehörde ordnet die Ausführung des Flurbereinigungsplanes dann an, wenn keine Widersprüche mehr gegen ihn vorliegen. Mit der Ausführungsanordnung ist der Plan unanfechtbar und der alte Rechtszustand wird durch den im Flurbereinigungsplan neuen Bestand ersetzt.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes kann auch vor seiner Unanfechtbarkeit angeordnet werden. Man spricht dann von der vorzeitigen Ausführungsanordnung. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Spruchstelle alle verbliebenen Widersprüche zur Entscheidung vorliegen. Die vorzeitige Ausführungsanordnung ist in den meisten Flurbereinigungsverfahren notwendig, da sonst durch einen längeren Aufschub der Ausführung voraussichtlich erhebliche Nachteile entstehen würden.³⁴

Wann die vorzeitige Ausführungsanordnung erlassen wird ist noch unklar. Geplant ist diese für Ende des Jahres 2012.

2.15 Berichtigung der öffentlichen Bücher

Mit der Ausführungsanordnung sind die öffentlichen Bücher unrichtig geworden und der neue Rechtszustand muss von Amts wegen übernommen werden. Unter die öffent-

³⁴ Vgl.: § 63 FlurbG

lichen Bücher fallen zum Beispiel das Grundbuch, das Liegenschaftskataster oder das Wasserbuch. Die anfallenden Kosten für die Berichtigung müssen von den Teilnehmer nicht getragen werden.³⁵

2.16 Schlussfeststellung

Das Flurbereinungsverfahren wird mit der Schlussfeststellung beendet. Ein Verfahren gilt als abgeschlossen, wenn die Maßnahmen der Flurbereinigung nach dem Flurbereinigungsplan durchgeführt sind. Voraussetzungen sind, dass das Grundbuch berichtigt wurde, die Unterlagen zur Berichtigung an das Liegenschaftskatasters der Vermessungs- und Katasterverwaltung übergeben wurden, die gemeinschaftlichen Anlagen der Ortsgemeinde oder der Teilnehmergeinschaft zur Unterhaltung übergeben wurden und keinem Beteiligten mehr Rechte zustehen, die in der Flurbereinigung hätten erfüllt werden müssen.³⁶ Auf dennoch bestehende Rechte kann nach der rechtskräftig gewordenen Schlussfeststellung kein Anspruch mehr erhoben werden. Der Verwaltungsakt wird öffentlich bekannt gegeben und die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde erlischt.³⁷

³⁵ Vgl.: Batz, E. (1990): Neuordnung des ländlichen Raumes, S.143

³⁶ Vgl.: Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum:
<http://www.landentwicklung.rlp.de/Intenet/global/themen.nsf/%2041aed7d5bdef0360c1256f5c0038c818/22610D29384BE328C1256F0A00478405?OpenDocument>

³⁷ Vgl.: Batz, E. (1990): Neuordnung des ländlichen Raumes, S.139

3 Vergleich der Waldflurbereinigung NRW und RLP

3.1 Ablauf einer Waldflurbereinigung in RLP

Durch das Flurbereinigungsgesetz ist das Grundgerüst einer Flurbereinigung festgelegt. Daher unterscheidet sich eine Flurbereinigung in NRW von einer in RLP im Ablauf nur geringfügig. Es gibt lediglich Abweichungen hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung. In den folgenden Abschnitten werden die wichtigsten Schritte einer Waldflurbereinigung in RLP beschrieben und erläutert. Arbeitsabläufe, wie die Anordnung eines Verfahrens, die vorläufige Besitzeinweisung, Ausführungsanordnung, Berichtigung der öffentlichen Bücher und Schlussfeststellung werden nicht erläutert, da diese in der Aufgabe 2 bereits ausführlich erläutert worden sind und sich keine Unterschiede zwischen den Bundesländern ergeben.

3.1.1 Vermessungstechnische Arbeiten zu Beginn der Flurbereinigung

Nachdem das Flurbereinigungsverfahren eingeleitet ist, wird das Gebiet mit einer Luftbildkamera überflogen. Der Grund dafür ist die Beschaffung von aktuellen Luftbildkarten sowie koordinierten Punkten im Flurbereinigungsgebiet. Vor der Befliegung sind genügend Aufnahmepunkte zu vermarken, zu sichern und zu signalisieren, damit bei späteren terrestrischen Aufnahmen Festpunkte vorhanden sind. In Waldgebieten ist darauf zu achten, dass die Aufnahmepunkte sichtbar sind. Es eignen sich dafür Waldlichtungen und Wegekrenzungen oder auch Laubwälder, da die Überfliegung zu einem Zeitpunkt gemacht wird, zu dem die Bäume kein Laub tragen. In diesen Bereichen werden zu jedem AP drei bis vier Sicherungspunkte als Koordinatenkontrolle gelegt. Die Aufnahmepunkte werden nur an die für die anfallenden Arbeiten nötigsten Stellen angebracht. Bei der Verteilung der Punkte sind die RiLiV Ziffer 4.4.1 zu beachten. Hiernach soll ein Polygonzug nicht mehr als drei Brechpunkte haben. Neben der Koordinierung der Aufnahmepunkte werden nach Möglichkeit auch sonstige planungsnotwendige topographische Gegebenheiten wie Bäche, Böschungen, Nutzungsartengrenzen photogrammetrisch bestimmt, da diese Methode im Gegensatz zu einer terrestrischen Aufnahme weniger Zeit in Anspruch nimmt und somit kostengünstiger ist.

Eine weitere vermessungstechnische Aufgabe war früher die Verfahrensgrenze zu vermarken. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes sollte so gewählt werden, dass die geplanten Ziele im Hinblick auf die notwendigen Maßnahmen möglichst vollkommen erreicht werden. Um Zeit zu sparen, ist auf die Abmarkung der Verfahrensgrenze zu verzichten. Die Grenzen bilden daher in der Regel die Katastergrenzen und topographischen Grenzen.

3.1.2 Bodenwertermittlung

In der Flurbereinigung wird jeder Teilnehmer mit Land von gleichem Wert abgefunden. Um dies zu gewährleisten, muss eine Wertermittlung, sowohl für den Boden, als auch für den Bestand, bei forstwirtschaftlichen Flächen, durchgeführt werden. Die Bewertung der Holzbestände wird im nachfolgenden Abschnitt erläutert. In Rheinland Pfalz wird die Waldbodenbewertung in der Regel vor Ort von einem Forstsachverständigen durchgeführt. Die Sachverständigen der Finanzverwaltung stehen hierbei hilfestellend zur Seite.

Der vierte Abschnitt des Flurbereinigungsgesetzes enthält Anleitungen für die Wertermittlung. Diese lassen sich auf Waldflächen allerdings nur bedingt anwenden. Beispielsweise soll als Grundlage der Bodenwertermittlung in der Landwirtschaft die Reichsbodenschätzung vom 16.10.1934 verwendet werden. Eine Reichsbodenschätzung wurde allerdings für Waldflächen nie durchgeführt. Eine andere Möglichkeit um Bodenwerte zu ermitteln, wäre die Angleichung an erzielte und vergleichbare Bodenpreise. Es ist aber schwierig geeignete Tauschwerte zu finden, da Waldverkäufe verhältnismäßig wenig getätigt werden und schwierig miteinander zu vergleichen sind.³⁸ Die Berechnung des Bodenwertes erfolgt in Rheinland Pfalz über die Berechnung nach den künftigen Erträgen, die bei standortgerechter Bestockung erzielt werden. Beeinflusst werden diese von den Bodenverhältnissen sowie den Standortfaktoren. Die Bewertungsmerkmale für den Waldboden beziehen sich auf Eigenschaften wie zum Beispiel, ob ein Boden sehr steinig, ob er locker oder eher fest, oder ob er sehr flach- bzw. tiefgründig ist. Die Bewertungsmerkmale für die Lage beinhalten dagegen die Himmelsrichtung und die Hangneigung. Zum Beispiel würde eine fast ebene Fläche die bis zu 25% schwach geneigte Nord- und Osthänge vorweist bei der Wertermittlung in die beste Bodenklasse eingestuft.³⁹ Bei der Waldbodenbewertung werden in der Regel drei oder vier Holzbodenklassen gebildet. Dabei ist wichtig, dass die Klassen in einer klaren Wertrelation zu den Klassen der landwirtschaftlichen Flächen gebracht werden, damit ein wertgerechter Austausch zwischen den Nutzungsarten ermöglicht wird.

3.1.3 Bewertung des Holzaufwuchses

Die getrennte Bewertung von Boden und Aufwuchs ist ein entscheidendes Merkmal der Waldflurbereinigung. Neben der Abfindung mit Land von gleichem Wert wird eine zweite Komponente hinzugefügt, die festlegt, dass nach Möglichkeit die Abfindung von gleichen Holzwerten gewährleistet wird. Der Bewertung des Holzbestands kommt eine besondere Bedeutung zu, weil dieser Wert den Waldbodenwert erheblich übersteigt. Die Wertermittlung für den Bestand ist mit sehr viel Arbeit verbunden und wird daher meist nur auf diese Flächen beschränkt, die voraussichtlich den Eigentümer wechseln werden. Außerdem sollte die Holzbestandsbewertung möglichst zeitnah vor dem Plan-

³⁸ Vgl.: Mantel, W. (1982): Waldbewertung, S. 27

³⁹ Vgl.: Henkes, E. (2006): „Waldflurbereinigung“. – Vortrag anlässlich der Jahrestagung der Sachverständigen der Landwirtschaftskammer, S. 17

wunschtermin vorgenommen werden, damit eine Nachbewertung wegen unkontrollierten Holzeinschlägen oder Massenerkrankungen von Bäumen vermieden werden kann.

Für die Bewertung gibt es verschiedene Methoden die angewendet werden können. Welche Methode angewendet wird ist zum Beispiel abhängig von dem Alter des Bestandes. So wird der Bestandskostenwert, der von den Begründungs- und Pflegekosten ausgeht, bei Jungbeständen ermittelt. Bei alten und hiebreifen Beständen wird der Abtriebswert berechnet, der sich aus dem Verkaufserlös abzüglich der Erntekosten zusammensetzt. Die häufigste Methode in der Waldflurbereinigung ist die Berechnung des Bestandserwartungswerts über die Blumeschen Formel. Diese geht von dem Abtriebswert eines hiebreifen Altbestandes aus, der über die Alterswertfaktoren auf das Alter des zu bewertenden Bestandes diskontiert wird. Ein Vorteil dieser Berechnung ist, dass die Bestandswerte, speziell im jüngeren Alter, auch einen Wertanteil enthalten, der die Hiebsunreife ausgleicht und als Entschädigung bei vorzeitiger Nutzung anzusehen ist.⁴⁰ Unabhängig von der Bewertungsmethode werden die Holzbestände von dem Forstsachverständigen flächenhaft ermittelt und die Bestandsmerkmale, worunter Holzart, Alter, Ertragsklasse, Bestockungsgrad und gegebenenfalls wertmindernde Besonderheiten fallen, festgestellt. In der Regel erfolgt die örtliche Aufnahme der Wertabschnitte auf der Basis des Altkatasters parzellenscharf, wofür der Forstsachverständige über viel Erfahrung im Hinblick auf die Festlegung der Grenzen verfügen sollte. Eine andere Methode besteht darin, die Wertabschnitte unabhängig von der Lage der Grundstücke und der Grenzen zu bestimmen. Nachdem die Wertermittlung durchgeführt worden ist, werden die Ergebnisse in die Katasterkarten eingearbeitet, so dass jedem Eigentümer sein Holzbestand nachgewiesen werden kann.

3.1.4 Wegebau

Die schlechte Erschließung im Privatwald ist oftmals ein Grund für die Durchführung einer Waldflurbereinigung. Daher ist es erstrebenswert möglichst schnell einen Wege- und Gewässerplan aufzustellen, damit mit dem Ausbau des Wegenetzes begonnen werden kann. Der Wege- und Gewässerplan wird von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt und mit den Trägern öffentlicher Belange, einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, abgestimmt. Daraufhin erfolgt die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung. Die Wege werden anschließend freihändig, nach den Vorgaben des Wege- und Gewässerplanes ohne Vermessung in die Örtlichkeit übertragen. Die mit Farbe markierte Wegetrasse wird in der Regel von den Waldeigentümern selber freigestellt. Sollte dies im Einzelfall durch die Beteiligten nicht möglich sein, wird die Trassenfreistellung von der Teilnehmergeinschaft übernommen. Der Holzerlös wird in diesem Fall zur Deckung der Werbungskosten verwendet. Mehrerlöse werden an den jeweiligen Beteiligten ausbezahlt. Der Wegebau erfolgt größtenteils durch den Verband der Teilnehmergein-

⁴⁰ Vgl.: Henkes, E. (2006): „Waldflurbereinigung“. – Vortrag anlässlich der Jahrestagung der Sachverständigen der Landwirtschaftskammer, S. 18

schaften, sofern die Teilnehmergeinschaft dem VTG zu Beginn des Verfahrens beigetreten ist. Die Baumaßnahmen können jedoch auch über öffentliche Ausschreibungen an Privatunternehmen vergeben werden. Nach dem Ausbau erfolgt die Vermessung der Wege. Ein Grund für diesen späten Zeitpunkt ist, dass hierdurch der zeitliche und geldliche Aufwand reduziert, Aufnahmepunkte durch den Ausbau nicht zerstört werden und erst nach dem Ausbau die tatsächliche und endgültige Lage der Wege und somit der Wegegrenzen festliegt. Auf die Abmarkung der Wege wird größtenteils verzichtet. Lediglich die Eigentumsgrenzen zwischen den unterschiedlichen Bewirtschaftern werden dauerhaft abgemarkt. Zurzeit ist ein Testprojekt in der Probephase, bei dem die Bewirtschaftungsgrenzen nur noch durch Verpfählung gekennzeichnet werden. Dadurch könnte ein weiterer Teil der Ausführungskosten gespart werden. Sollten im Laufe des Verfahrens Änderungen und Erweiterungen des Wege- und Gewässerplanes von nicht unwesentlicher Bedeutung erforderlich werden, so ist ein Nachtrag zum Wege- und Gewässerplan aufzustellen, der wiederum von der oberen Flurbereinigungsbehörde festzustellen bzw. zu genehmigen ist.

3.1.5 Planwuschtermin und Flurbereinigungsplan

Die Vorgehensweise beim Planwuschtermin und auch die Erstellung sowie Bekanntmachung des Flurbereinigungsplans unterscheiden sich im Vergleich zu NRW nur unwesentlich und sind im Abschnitt 2.9 nachzulesen. Aufgeführt werden in diesem Aufgabenteil lediglich Aspekte, auf welche beim Planwuschtermin in RLP Wert gelegt wird.

Teilweise ist es vorgekommen, dass Eigentümern unklar war, dass der Wald nicht nur erschlossen, sondern auch neu geordnet wird. Deswegen ist es ratsam schon bei der Aufklärungsversammlung darauf hinzuweisen, dass auch forstwirtschaftliche Flächen arrondiert werden sollen, sodass sich die Beteiligten besser auf den Planwuschtermin vorbereiten können. Bei einem großen Waldbesitzer wird in RLP in der Regel der forstwirtschaftliche Sachverständige mit zu dem Termin eingeladen, um auf der einen Seite den Besitzer bei Unsicherheiten beraten und auf der anderen Seite, wenn nötig, die Flurbereinigungsbehörde mit ihren Argumenten unterstützen zu können. Um bei späteren Problemen der Offenlegung des Flurbereinigungsplans entgegen wirken zu können, sollten beim Planwuschtermin alle Möglichkeiten der Abfindung angesprochen werden. Dazu gehört unter anderem die Klarstellung, ob eine Verschiebung zwischen Laub- und Nadelholz möglich wäre, Mehr- oder Minderzuteilungen im Holzbestand in Fläche ausgeglichen werden dürfen und in welcher Höhe Mehr- oder Minder ausweisungen in Geld akzeptabel sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Planwuschtermin in seiner Funktion gewissenhaft wahrgenommen werden sollte. Auch bei der Erstellung des Flurbereinigungsplanes sollten Ungewissheiten bei der Planung der Neuzuteilungen besser sofort mit den Beteiligten besprochen werden. Dadurch können die Anzahl der Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gering gehalten und Zeitaufwand gemindert werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Teilnahme des Forstsachverständigen bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes. So werden Unklarheiten bezüglich der Waldbewer-

tung sowie die forstwirtschaftlichen Vorteile der Abfindung von vielen Beteiligten eher akzeptiert und anerkannt, wenn ein Fachmann diese erläutert.

3.1.6 Widerspruchsverfahren

Wenn der Flurbereinigungsplan nach Aufstellung durch die Flurbereinigungsbehörde von der Oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt worden ist, werden die Beteiligten zu einem Offenlegungstermin geladen. Bei der Einladung wird den Eigentümern ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugestellt, welcher die Gesamtabfindung beinhaltet. Auf Wunsch werden den Betroffenen auch die neuen örtlichen Grenzen vor Ort angezeigt.⁴¹ Ist der Eigentümer mit seiner Abfindung nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch muss jedoch innerhalb des Anhörungstermins vorgebracht werden, zu dem erneut offiziell eingeladen wird. Nach § 60 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde dazu angehalten, begründeten Widersprüchen abzuweichen. Widersprüche, die trotz mehrerer Verhandlungen nicht geklärt werden können und unbegründet sind, legt die Flurbereinigungsbehörde bei der Spruchstelle für Flurbereinigung der Oberen Flurbereinigungsbehörde vor. Diese prüft die Widersprüche nach eigenem Ermessen. Der Bescheid kann innerhalb zwei Wochen durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden.

3.1.7 Abmarkung

Die Punkte des Wege- und Gewässernetzes sind zusammen mit den neuen Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit zu übertragen. Die Flurbereinigungsbehörden können im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG außerhalb von Ortslagen und bebauten Gebieten im Außenbereich von der Abmarkung absehen. Dies gilt nach den Richtlinien für die Vermessungsarbeiten in ländlichen Bodenordnungsverfahren nur für bestimmte Grenzsituationen, die in den folgenden sechs Punkten erläutert werden.

1. Zwischen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist eine Vermarkung nicht notwendig, da es zu keinen Eigentumsstreitigkeiten zwischen den Eigentümern kommen kann.
2. Zwischen Privatgrundstücken und gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen müssen keine Grenzzeichen gesetzt werden, sofern diese Grenzen durch die topographische Ausformung oder den Bewuchs der Anlage deutlich und dauerhaft erkennbar sind. Gleiches gilt auch für unbefestigte Wege, die an eine derart ausgeprägte Anlage angrenzen.
3. Flurstücke, die an ein Gewässer grenzen, brauchen nicht vermarktet werden, da Gewässer grundsätzlich die Grenze bilden. Auch wenn sich durch Umgestaltungen die

⁴¹ Vgl.: § 59 FlurbG

Fläche ändert, ist das Gewässer die Grenze. Eine Vermarkung mit Grenzsteinen ist in dem Fall unnötig, da sich die Grenzen stetig ändern und eindeutig sind.

4. Zwischen Grundstücken desselben Eigentümers ist das Setzen von Grenzmaterial unzweckmäßig, wenn die Grundstücke zum Beispiel gebildet worden sind, um eine unterschiedliche Belastung zu ermöglichen.

5. Zwischen landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, weinbaulich oder landespflegerisch genutzten Grundstücken, die langfristig zusammenhängend bewirtschaftet, gepflegt oder stillgelegt werden kann von einer Abmarkung abgesehen werden, da für eine gemeinsame Bewirtschaftung keine eindeutigen Grenzen zwischen den Flächen benötigt werden.

6. Es kommt vor, dass in Bodenordnungsverfahren nur vorübergehend Grenzen gebildet werden. Diese müssen ebenfalls nicht vermarktet werden.

Der Grund für diese Ausnahmen ist, dass durch weniger Vermarkung Ausführungskosten gespart werden. Allerdings darf von der Vermarkung laut RiVerm nur abgesehen werden, wenn ein Koordinatenkataster oder ein koordiniertes Grenz- und Gebäudepunktfeld vorliegt, die jeweiligen nicht abgemarkten Grenzpunkte anhand des Katasternachweises eindeutig hergestellt werden können, die Grundstückseigentümer über die rechtlichen und finanziellen Auswirkungen einer unterlassenen Abmarkung aufgeklärt worden sind, die betroffenen Grundstückseigentümer die Abmarkung als nicht erforderlich ansehen und darauf verzichten und wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dem Verzicht auf Abmarkung nicht entgegensteht.

3.1.8 Finanzierung

Wie bereits im Abschnitt 2.3 erläutert, bestehen die Kosten einer Flurbereinigung aus den Verfahrenskosten und den Ausführungskosten. Dies ist in beiden Bundesländern gleich geregelt. Die Verfahrenskosten werden zu 100% vom Land getragen. Die Ausführungskosten werden mit bis zu 80% von der EU, sowie Bund und Land bezuschusst. Die daraus resultierende Eigenleistung von 20% beträgt im Durchschnitt ca. 300 €/ha.

In RLP werden die Waldflurbereinigungsverfahren zusätzlich von der Forstverwaltung gefördert. Diese stellt jährlich ein bestimmtes Finanzkontingent für Verfahren zur Verfügung. Aus diesem Kontingent können in den laufenden Flurbereinigungsverfahren notwendige und sinnvolle Waldwegebefestigungsmaßnahmen, außer bituminösen Befestigungen, finanziert und umgesetzt werden, die im Flurbereinigungsverfahren aus Kostengründen nicht umgesetzt werden könnten. Der Zuschuss aus diesem Kontingent beträgt 80%. Die restlichen 20% Eigenleistung trägt in diesem Fall die Gemeinde oder Stadt.

3.2 Flurbereinigungsverfahren Hinterhausen / Budesheim

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel leitete 2001 das vereinfachte Waldflurbereinigungsverfahren Hinterhausen/Budesheim ein. Unter einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren versteht man eine Flurbereinigung deren Rechtsgrundlage sich auf den § 86 FlurbG bezieht. Das Verfahrensgebiet liegt mittig zwischen den Städten Prüm und Daun. Durch das Gebiet verläuft die Gebietsgrenze des Eifelkreises Bitburg-Prüm und dem Landkreis Vulkaneifel (Abbildung 8). Das Verfahren hat eine Fläche von 873 ha, von denen 549 ha Forstflächen sind, die sich ausschließlich im privaten Besitz befinden. Die restlichen Flächenanteile verteilen sich mit 275 ha auf die Landwirtschaft, 9 ha Ortslage und 40ha Straßen, Wege und Gewässer. Insgesamt sind 360 Eigentümer, einschließlich der Erbbauberechtigten, am Verfahren beteiligt.



Abbildung 8: Hinterhausen/Budesheim

3.2.1 Probleme

Die Waldflächen im Flurbereinigungsgebiet weisen einen stark zersplitterten Grundbesitz und schlechte Grundstücksformen auf. Eine Erschließung der Flächen ist weitestgehend nicht vorhanden und schränkt die Bewirtschaftung mit Maschinen stark ein. Zudem herrscht Unklarheit über die Grenzverhältnisse. Im Budesheimer Wald sind die Abweichungen zwischen Kataster und örtlicher Nutzung immens groß, sogar der Katasternachweis versagt hier, da Grenzzeichen gar nicht vorhanden sind. Dadurch er-

geben sich Probleme bei der Zuordnung des Holzaufwuchses zum Eigentümer wodurch wiederum Nachbarschaftsstreitigkeiten entstehen.

Abbildung 9 zeigt wie groß die Nutzflächen von den Katasterflächen im Büdesheimer Wald teilweise voneinander abweichen. Die blaue Fläche ist die Lage des Flurstücks gemäß dem Katasternachweis und die orange Fläche ist die tatsächlich genutzte Fläche.

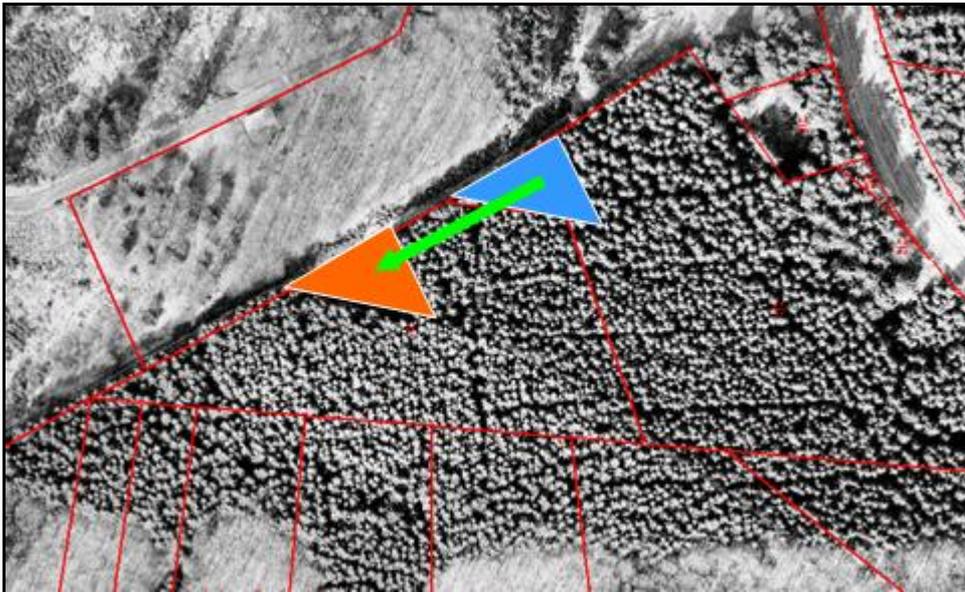


Abbildung 9: Versagen des Katasternachweises

3.2.2 Ziele

Im Zuge der Flurbereinigung sollten die oben aufgeführten Probleme beseitigt werden, um eine Verbesserung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten im Wald zu schaffen. Da das Kataster keine Grundlage für die Flurbereinigung darstellte, sollte das Ziel die komplette Neuvermessung sein. Die Agrarstruktur sollte durch ein leistungsstarkes Wegenetz, eine Zusammenlegung und Formverbesserungen der Flurstücke gesteigert werden. Basierend darauf ist es möglich die Kosten für die Bewirtschaftung in der Zukunft zu senken. Weitere Ziele sollten die Unterstützung bei der Umsetzung kommunaler Vorhaben und die Nutzungsentflechtung zwischen Landwirtschaft und Landespflege sein.

3.2.3 Ergebnisse der Waldflurbereinigung

Das Ziel, ein nach heutigen Gesichtspunkten leistungsstarkes Wegenetz zu bauen, konnte im Zuge der Waldflurbereinigung verwirklicht werden. Insgesamt wurden 22 km neue Wege gebaut, die den problemlosen Holzabtransport ermöglichen. Auf Grund der Erschließung, ist nun der Einsatz von Maschinen möglich, was die Arbeits- und Produktionsbedingungen verbessert hat. Eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen be-

wirkte auch die Zusammenlegung des zersplitterten Altbesitzes. Die Bewirtschaftungsflächen haben sich um ein Vielfaches vergrößert. Das durchschnittliche Zusammenlegungsverhältnis von 7:1 verdeutlicht den Erfolg der Arrondierung. Insgesamt wurden die Flurstücke von ca. 1.730 auf ca. 500 reduziert. Die Formen der Flurstücke wurden so verändert, dass die Schlaglängen der Flurstücke, die vor der Neuordnung bei ca. 180 m lagen, jetzt durchschnittlich bei ca. 480 m liegen. Die maximale Schlaglänge liegt bei ca. 850 m. Durch die komplette Neuvermessung des Gebietes konnten weitere Ziele erreicht werden. So wurden die Differenzen zwischen Katasternachweis und öffentlicher Nutzung bereinigt woraus die Rechtssicherheit der Eigentumsgrenzen resultiert. Auch im Bereich des Naturschutzes konnte vieles zum Positiven verändert werden. Zum Beispiel wurde durch das Anlegen von landespflegerischen Anlagen eine Verbesserung des Naturhaushaltes, der Biotopvernetzung sowie des Hochwasserschutzes erreicht.

3.3 Flurbereinigungsverfahren Vinxtbachtal

Das Flurbereinigungsverfahren Vinxtbachtal wurde im Jahr 2002 von der Dienststelle Mayen des DLR Westerwald-Osteifel auf Wunsch einiger Bürger eingeleitet. Durchgeführt und bearbeitet wird es nach § 1 FlurbG.

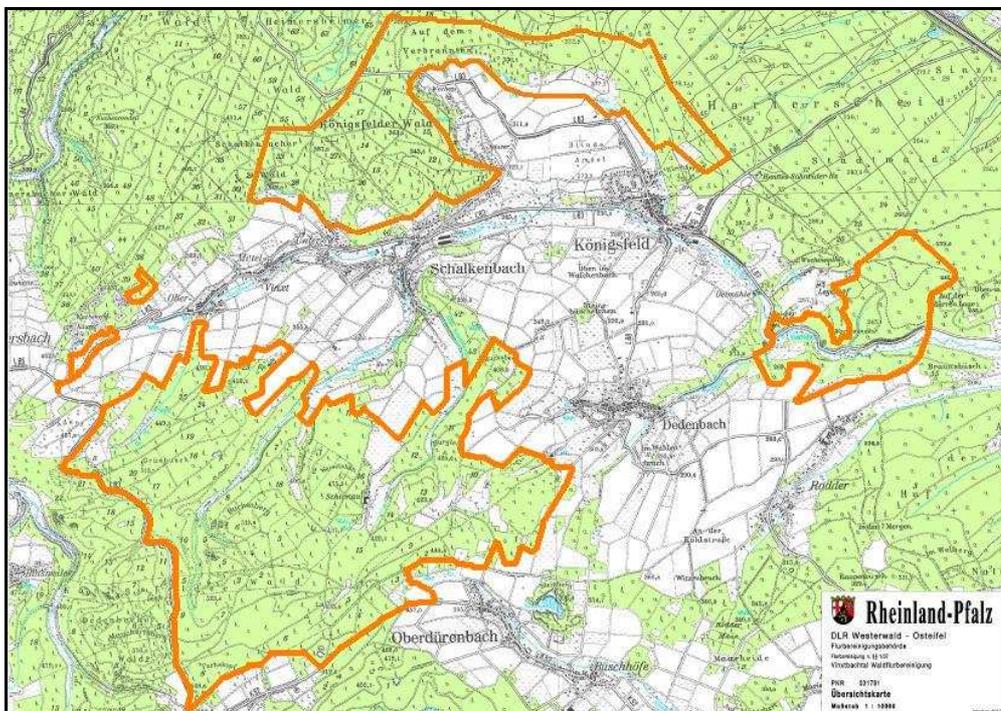


Abbildung 10: Gebietskarte Vinxtbachtal

Die Gesamtfläche von ca. 1000 ha erstreckt sich auf drei Teilbereiche, die die Waldflächen rund um die Ortsgemeinden Schalkenbach, Dedenbach und Königfeld umfas-

sen.⁴² Insgesamt sind 894 Eigentümer am Verfahren beteiligt. Die Grünland Flächen wurden bereits in einem vorrausgehenden Flurbereinigungsverfahren neugeordnet und erschlossen. Besonderheiten des Verfahrens sind die „Aktion Blau“ und die Arrondierung des Waldgutes "Schirmau" der Stadt Krefeld, auf die in den Abschnitten 3.3.2.1 und 3.3.2.2 genauer eingegangen wird.

3.3.1 Probleme und Ziele

Die durchschnittliche Flurstücksgröße im Privatwald beträgt im Durchschnitt ca. 0,18 ha. Eine ertragbringende Bewirtschaftung wird dadurch ausgeschlossen. Hinzu kommen die starken Besitzersplitterung und die unzweckmäßigen Formen. Es treten starke Verzahnungen zwischen dem Körperschaftswald und dem Privatwald auf. Gleiches gilt für die umfangreichen Waldflächen des Waldguts „Schirmau“, für die durch die enge Gemengelage mit Kleinprivatwaldparzellen eine geregelte Bewirtschaftung erschwert wird. Zusätzlich wird die Forstwirtschaft durch die schlechte Erschließung im Privatwald erschwert. In Teilen des Verfahrens existieren keine Wege. Die meisten Wege sind im Kataster nicht vorhanden und der Ausbauzustand, sowie die Linienführung sind unbrauchbar. Im Gemeindewald und im Bereich des Waldguts ist eine Erschließung der Flächen größtenteils gegeben, nur stellenweise sind hier Ausbaumaßnahmen und geringfügiger Neubau nötig. Neben der Behebung der üblichen Struktur-mängel soll das Ziel, Maßnahmen im Bereich Naturschutz und Landespflege zu realisieren, verfolgt werden. *„Hierzu gehören vor allem die Umsetzung der Planung vernetzter Biotopsysteme sowie die Unterstützung der Ortsgemeinden bei der Einrichtung von Ökokonten. Insbesondere sind die wertvollen Borstgras- und Wacholderbestände zu sichern und die vorhandenen Gewässer in ihrer ökologischen Bedeutung aufzuwerten.“*⁴³

3.3.2 Besonderheiten

3.3.2.1 Aktion Blau

Die „AKTION BLAU“ ist ein Programm des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Rheinland-Pfalz. Sie verfolgt die landesweite Wiederherstellung naturnaher Gewässer und orientiert sich verstärkt an den Bewirtschaftungszielen der WRRL und der Umsetzung der Hochwasseraktionspläne. Da der „gute ökologische Zustand“ in der WRRL vor allem die Verbesserung der Gewässermorphologie erfordert, stehen bei der Umsetzung der Projekte insbesondere die Renaturierung, die Gewässerent-

⁴² Vgl: Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum:
http://www.landentwicklung.rlp.de/Internet/global/inetcntr.nsf/dlr_web_full.xsp?src=SI93KX5EQC&p1=8571ARFKW1&p4=78HV82A9P5 (Zugriff am: 05.08.2010)

⁴³ Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum:
http://www.landentwicklung.rlp.de/Internet/global/inetcntr.nsf/dlr_web_full.xsp?src=SI93KX5EQC&p1=8571ARFKW1&p4=78HV82A9P5 (Zugriff am: 05.08.2010)

wicklung und die ökologische Funktionsfähigkeit im Vordergrund. Die Maßnahmen, die zur Regenerierung der Fließgewässer beitragen, werden bis zu 90% gefördert. In den letzten Jahren wurden mit rund 70 Millionen Projekte der Aktion Blau bezuschusst.⁴⁴

Im Flurbereinigungsverfahren Vinxtbachtal wurde die Aktion Blau in den Bereichen „Am Königsbach“ und „Alter Schalkenbach“ durchgeführt. Beide Bäche wurden mit großem Erfolg renaturiert, so dass die alten Funktionen der Bäche wieder hergestellt werden konnten.



Abbildung 11: Alter Schalkenbach

Die Fläche, die auf Abbildung 11 zu sehen ist, wurde im Rahmen der Aktion Blau komplett gekauft. Da keine Ortslage oder ähnliches gesichert werden musste, sind etwa auf Höhe der Fichten, die rechts auf dem Foto zu sehen sind, die Halbschalen geschlossen worden und das Gewässer wurde wieder in den Tiefpunkt der Fläche gelenkt. Hierzu ist eine breite und sehr flache Mulde gebaggert worden, so dass sich das Wasser in der gesamten Fläche seinen eigenen Weg suchen kann. Zurzeit entwickelt sich dort eine Nasswiese. Das einzige Problem war, dass das Gewässer an einer bestimmten Stelle über den vorhandenen Weg in das vorhandene renaturierte Gerinne geführt werden musste. Dieses Problem konnte mit Hilfe einer Furt sehr gut gelöst werden.

⁴⁴ Vgl.: Grüne Liga e.V.: http://www.wrrl-info.de/docs/wrrl_steckbrief_aktion_blau.pdf (Zugriff am: 07.08.2010)

Das Gewässerbett wurde nicht befestigt und wird seit dem Ausbau regelmäßig beobachtet. Tiefenerosionen haben sich bisher keine entwickelt, sind aber auf Grund des Gefälles auch nicht zu erwarten.

Abbildung 12 zeigt den Königsbach nach der Restaurierung. Hier wurde eine große Fläche gekauft und in den Geländetiefpunkt gelegt. Mit Hilfe eines Rohres wurde das offene Gewässer unterhalb des Weges in das Gelände geführt. Zusätzlich wurden an zwei Stellen Drainagestrengere aus den Schächten an die Oberfläche geführt, um auf diese Weise mehr Wasser für das Gewässer zu erhalten. Dem Bach wurde bis zum zweiten Weg kein Gerinne oder Ähnliches vorgegeben. Er soll sich in der breiten Fläche seinen eigenen Weg suchen. Das Gewässer wird dann mit Hilfe einer Furt über den Weg geführt und durch ein mit Wasserbausteinen befestigtes Bett in Richtung Königsfeld geleitet. Diese Lösung musste gewählt werden, da nur wenig Raum zur Verfügung stand und die Gefälleverhältnisse eine Tiefenerosion erwarten lassen.



Abbildung 12: Am Königsbach

3.3.2.2 Arrondierung des Waldguts Schirmau

Das im Flurbereinigungsverfahren gelegene Waldgut Schirmau wurde der Stadt Krefeld im Jahre 1997 in Form einer Stiftung vermacht. Es sollte in erster Linie der Erholung älterer Krefelder Bürgerinnen und Bürger dienen. Zu diesem Zweck hat die Stadt

Krefeld das Waldgut herrichten lassen und stellt es für ihre älteren Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung.⁴⁵

Insgesamt hatte das Waldgut vor der Flurbereinigung mehr als 150 Einzelparzellen, die sich in den Gemeinden Schalkenbach, Dedenbach und Oberdürenbach verteilten. Im Verfahren konnten diese zu einer großen und zwei kleineren Flächen zusammengefasst werden.



Abbildung 13: Waldgut Schirmau⁴⁶

3.3.3 Ergebnisse

Da das Waldflurbereinigungsgebiet von Vinxtbachtal in verschiedene, nicht zusammenhängende Gebiete aufgeteilt ist, erkennt man, bei einer Gegenüberstellung von altem und neuem Besitz, nur wenig. Daher sind hier lediglich Ausschnitte aus den Karten abgebildet. Der Ausschnitt aus dem alten Bestand umfasst einen größeren Bereich,

⁴⁵ Vgl.: Stadt Krefeld:
<http://www.krefeld.de/C12574810046C37E/html/F53241D1784C3B0FC125752000230788?openDocument> (Zugriff am 11.08.2010)

als der des neuen Bestandes. Daher ist im alten Bestand in Abbildung 14 eine Markierung, die das Gebiet, welches als neuer Bestand in Abbildung 15 dargestellt ist, kennzeichnet.

Die im Abschnitt 3.3.1 aufgeführten Ziele und Probleme konnten erfolgreich behoben werden. Dazu gehörte auch die Erschließung im Privatwald. Es wurde sowohl eine ganzjährig befahrbare äußere Erschließung geschaffen, als auch eine innere. Darunter fallen unbefestigte Zubringer- und Rückewege. Im Zuge der Maßnahmen zum Wegebau wurden zusätzlich Holzlagermöglichkeiten angelegt. Zur besseren Bewirtschaftung wurden die Flurstücke durch Neuordnung sowie Zusammenlegung vergrößert und in ihrer Form verbessert, so dass eine maschinelle Bewirtschaftung möglich ist. Auch die Eigentumsverhältnisse konnten geklärt werden. Da vor der Waldflurbereinigung viele Flurstücke nicht zugänglich waren und kein Interesse an einer Bewirtschaftung bestand, wurden Flurstücke verkauft und somit die Anzahl der Eigentümer reduziert. Zu erwähnen sind auch die Ergebnisse der Maßnahmen im Bereich des Naturschutz und der Landespflege. So wurden bedeutende Flächen, zum Beispiel Quellbereiche, in kommunales Eigentum überführt. Zusätzlich wurden zwei Gewässer renaturiert und damit wurde gleichzeitig der Bodenschutz, der Naturschutz als auch der Hochwasserschutz gesichert.

Abschließend lässt sich feststellen, dass sich die Situation im Wald stark verändert hat. Die Ressource Holz kann nun unter besseren Produktions- und Arbeitsbedingungen genutzt werden. Auf den Abbildungen 14 und 15 sind die Veränderungen deutlich zu erkennen.

⁴⁶ Eifelverein:
http://www.eifelverein.de/data/og/home/w561h_1226074537_Schirmau_1_1107025557.jpg
(Zugriff am 11.08.2010)

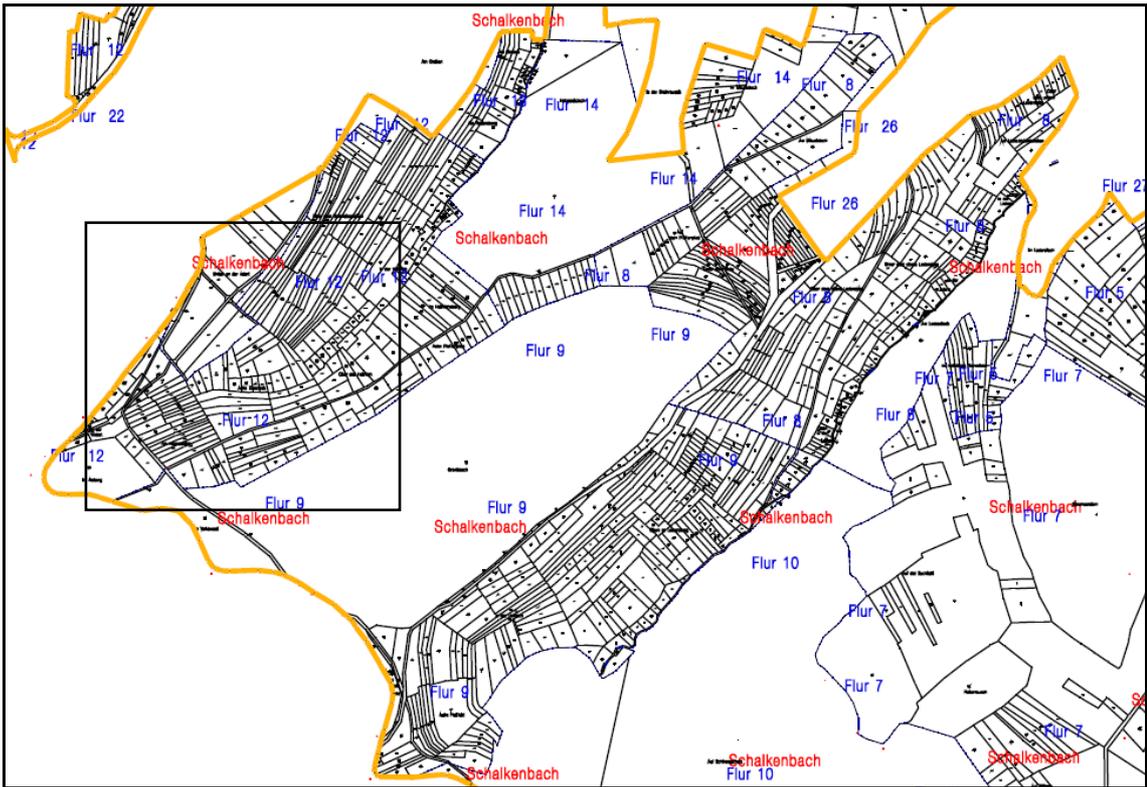


Abbildung 14: Ausschnitt Alter Bestand Vinxtbachtal

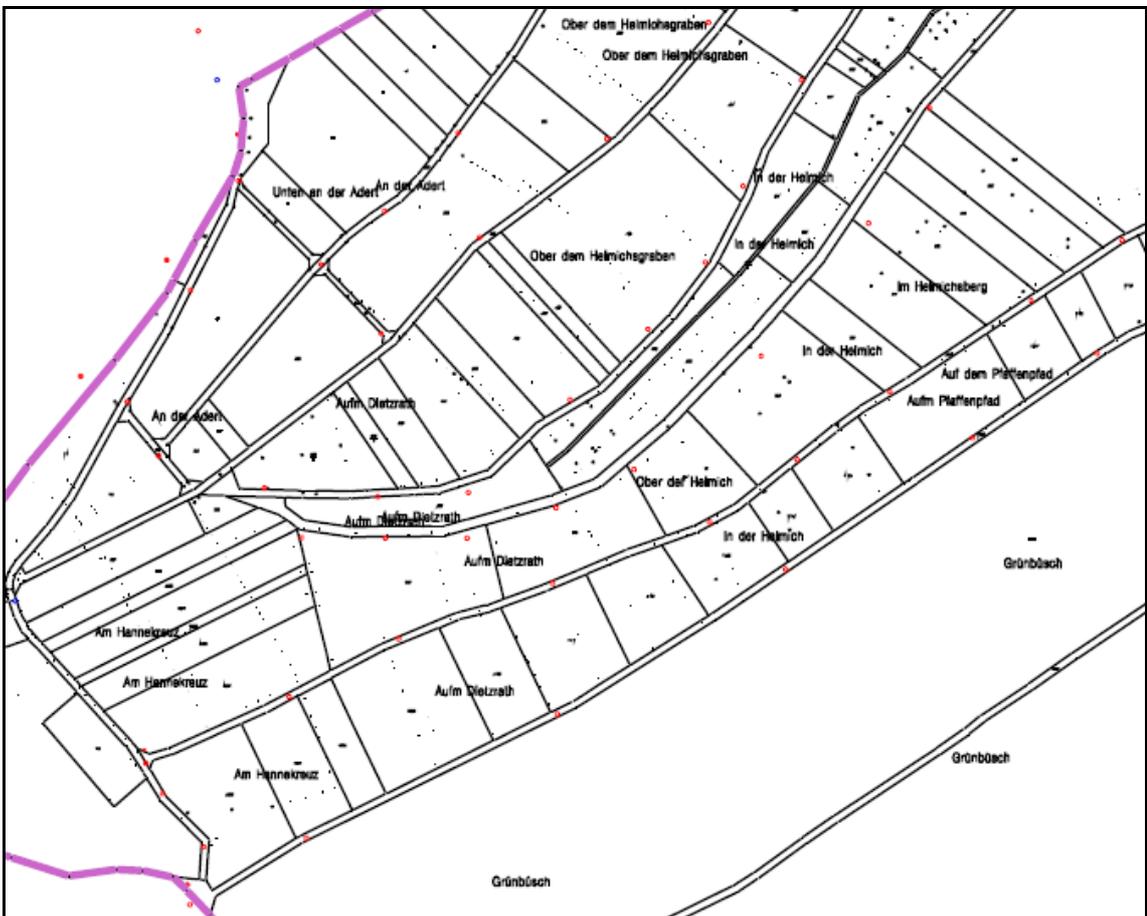


Abbildung 15: Ausschnitt Neuer Bestand Vinxtbachtal

3.4 Flurbereinigungsverfahren Rothenbach Wald

Das Flurbereinigungsverfahren Rothenbach Wald wird ebenfalls von der Dienststelle Mayen des DLR Westerwald-Osteifel durchgeführt. Rothenbach ist eine kleine Gemeinde im Westerwaldkreis und liegt in der Nähe der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen. Das Verfahren Rothenbach Wald gilt als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren und bezieht sich auf den § 86 FlurbG. Die Gebietsgrenze umfasst insgesamt ca. 102 ha Land und ist damit ein kleines, gut überschaubares Verfahren. Insgesamt bilden 183 Eigentümer und Erbbauberechtigte die Teilnehmergeinschaft. Die Besonderheit des Verfahrens waren die Vermessungsarbeiten durch das Vermessungs- und Katasteramt. Bei den Arbeiten traten große Unstimmigkeiten zwischen der Örtlichkeit und dem Katasternachweis auf.

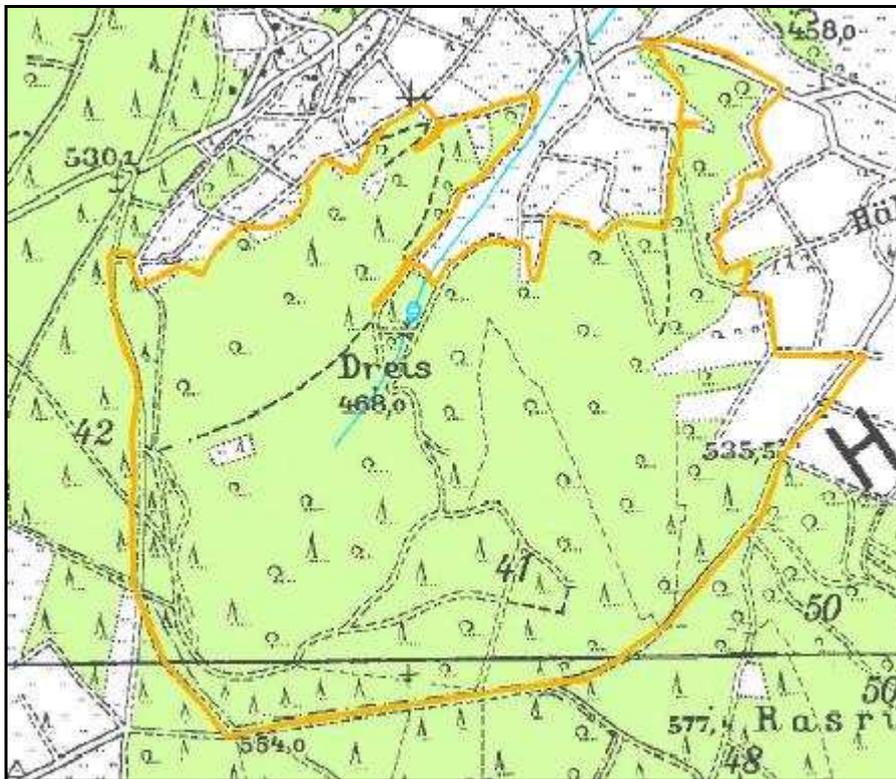


Abbildung 16: Gebietskarte Rothenbach Wald

3.4.1 Probleme und Ziele

Das Gebiet weist, ebenso wie in den zuvor beschriebenen Verfahren, die üblichen Strukturängel auf. Das Ziel der Waldflurbereinigung ist es in diesem Fall, einen einwandfreien Katasternachweis zu schaffen, sowie die Zusammenlegung von Flurstücken und die Erschließung der neuen Grundstücke. Durch diese Maßnahmen soll eine nachhaltige und kostendeckende Forstwirtschaft geschaffen werden. Wie in dem Flurbereinigungsverfahren Vinxtbachtal, soll auch der Bereich des Naturschutzes und der Landespflege im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens bearbeitet werden. Neue

die Personalhoheit der Bezirksregierungen ist hingegen das Innenministerium verantwortlich.

In RLP besteht ein dreistufiges Modell. Die Flurbereinigungsbehörden nennen sich Dienstleistungszentren ländlicher Raum. Diesen übergeordnet steht die obere Flurbereinigungsbehörde, die ADD in Trier, als Dienst- und Fachaufsicht. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau gilt als oberste Flurbereinigungsbehörde und ist zum Beispiel im Personalbereich für die Stellenzuweisung zuständig.

Abschließend lässt sich feststellen, dass zwar ein Unterschied in der Zuordnung der Flurbereinigungsbehörden besteht, dieser aber keinerlei Einfluss auf die Durchführung von Bodenordnungsverfahren hat. Die Unterschiede, die Einfluss auf die Arbeitsschritte der Verfahren haben, basieren eher auf den Verantwortlichen, welche für die Entwicklung der Arbeitsschritte und Abläufe zuständig sind.

3.5.2 Vermessungstechnische Arbeiten zu Beginn der Flurbereinigung

Bevor vermessungstechnische Arbeiten im Flurbereinigungsverfahren begonnen werden, muss das vorhandene Kataster unter anderem auf die Punktdichte überprüft werden. Früher wurde über das gesamte Gebiet ein neues AP-Netz gelegt, um ausreichend hochgenaue Aufnahmepunkte zu erhalten. Da heutzutage versucht wird möglichst zeit- und kostensparend zu arbeiten, sind die Vermessungen im Gebiet reduziert worden. Dadurch werden nur noch dort Aufnahmepunkte bestimmt, wo diese gebraucht werden. Es gibt verschiedene Methoden, um Aufnahmepunkte zu bestimmen. Wie in Abschnitt 3.1.1. schon erwähnt wurde, wird das Verfahrensgebiet in RLP mit einer Luftbildkamera überflogen, um die Punkte auf einem Orthofoto photogrammetrisch zu bestimmen. In NRW wird nur mit der Methode der Luftbildphotogrammetrie gearbeitet, wenn wenige Waldflächen mit einbezogen sind. In der Regel werden die Aufnahmepunkte mit dem Tachymeter bestimmt. Der Grund für die häufige Arbeitsweise mit Luftbildphotogrammetrie in RLP liegt nicht an der Tatsache, dass weniger Wald in die Verfahren aufgenommen wird, sondern es wird versucht, die Aufnahmepunkte mit bestimmten Methoden in den Wald zu legen. Eine Möglichkeit ist es, die Punkte in den Laubwald zu legen und die Befliegung während der laubfreien Zeit zu vollziehen. Auch Waldlichtungen und Wegekreuzungen eignen sich für diesen Zweck. Laut eines Mitarbeiters vom DLR Eifel ist es immer wieder erstaunlich, wie viele Punkte noch luft-sichtbar sind. Erfolgreich geklappt hat es zum Beispiel im Verfahren Hinterhausen/Büdesheim mit 60% Waldanteil. Dort diente die Befliegung im Waldbereich hauptsächlich der Bestimmung des AP-Feldes.

Rein wirtschaftlich gesehen ist das Arbeiten mit dem Orthofoto immer günstiger und weniger zeitaufwendig, als die Punkte mit dem Tachymeter zu bestimmen. Daher sollte diese Möglichkeit immer zuerst in Betracht gezogen werden. Da Rheinland-Pfalz, das Bundesland mit dem meisten Waldanteil in der Bundesrepublik ist, dient es in dieser Hinsicht als Vorbild für NRW und auch für andere Bundesländer.

3.5.3 Wertermittlung

Die Wertermittlung ist die Grundlage für eine gerechte Abfindung aller Teilnehmer. Diese ist ordnungsgemäß durchzuführen und ist daher sehr zeitaufwendig. Bei der Waldflurbereinigung kommt noch hinzu, dass sowohl der Wert des Bodens als auch der des Bestandes bestimmt werden muss. In RLP werden diese Arbeiten von einem forstwirtschaftlichen Sachverständigen in der Örtlichkeit durchgeführt. Die Sachverständigen der Finanzverwaltung stehen hierbei hilfestellend zur Seite. In NRW haben die forstwirtschaftlichen Sachverständigen Methoden entwickelt, um die Bodenwerte in einem GIS-System zu ermitteln und dem Boden nur punktuelle Kontrollen zu entnehmen. Die Bestände werden aber weiterhin vor Ort bewertet. Durch die Einführung der automatisierten Bewertung können erhebliche Kosten eingespart werden. Die Vergabekosten für die Waldbodenbewertung liegen bei einer Bewertung ohne GIS-System abhängig von dem Gebiet bei ca. 30-45 €/ha. Unter Einbeziehung des GIS-Systems liegt der Vergabewert bei ungefähr 7,5 €/ha.

Durch diese innovativen Möglichkeiten, die noch weiter ausgebaut werden können, hat NRW einen großen Fortschritt machen können. Der Weg, automationsgestützte Auswertungen zu machen, muss weiter entwickelt und bundeslandweit bekannt gemacht werden.

3.5.4 Wegebau

Der Ablauf des Wegebaus unterscheidet sich in NRW und RLP in einem Punkt immens. Dieser Unterschied bezieht sich auf die Trassierung und Absteckung der Wege. In RLP werden die Wege geplant und der Wege- und Gewässerplan aufgestellt. Die obere Flurbereinigungsbehörde prüft im Rahmen der fachaufsichtlichen Prüfung, ob die gesetzlichen Vorgaben, die Finanzierbarkeit und die planerischen Regeln gewahrt sind. Danach entscheidet sie, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG gegeben sind, oder ob ein Planfeststellungsverfahren nach § 41 Abs. 3 einzuleiten ist. Zu diesem Zeitpunkt erteilt sie gegebenenfalls schon die Freigabe zur Absteckung der Wege an das DLR, wenn mit Einwendungen gegen das Wegenetz nicht mehr zu rechnen ist. Sonst ist die Freigabe zur Absteckung mit der Plangenehmigung bzw. der Planfeststellung verbunden. Die Wege werden also meistens nach der Genehmigung oder Feststellung in die Örtlichkeit übertragen. In NRW erfolgt ebenfalls eine fachaufsichtliche Prüfung durch die obere Flurbereinigungsbehörde. Danach werden die Neubauwege trassiert und lagerichtig in den Plan nach § 41 FlurbG übernommen. Das bedeutet, dass der Planentwurf überarbeitet wird, damit die Wege lagerichtig und ohne größere Abweichungen im Wege- und Gewässerplan festgelegt werden können. Vergleicht man die Arbeitsschritte bis zum Ausbau, erfolgt in NRW im Grunde genommen ein doppelter Aufwand, da die Wege nachdem sie trassiert sind noch einmal in den Plan eingearbeitet werden müssen. Es stellt sich daher die Frage, ob in RLP die erforderliche Genauigkeit des Wege- und Gewässerplans gewährleistet werden kann, da bei der Trassierung der Wege theoretisch Probleme und dadurch Abweichungen entstehen können, die bei der Planung nicht festgestellt

wurden. Dies würde bedeuten, dass der Weg gegebenenfalls falsch im Plan erscheint. Jedoch verläuft die Planung und Erkundung der Wege so sorgfältig und intensiv, dass bei der Absteckung keine gravierenden Überraschungen auftreten, die einer Verlegung des Weges aus bautechnischer Sicht bedürften. Sollte dies im Ausnahmefall doch notwendig sein, wird ein Nachtrag zum Wege- und Gewässerplan aufgestellt. Um beurteilen zu können, ob in NRW tatsächlich ein doppelter Aufwand betrieben wird, müsste die genaue Planungsphase begutachtet werden. Möglicherweise wird der Wege- und Gewässerplan in NRW vor der fachaufsichtlichen Prüfung größtenteils auf der Karte geplant, was weniger Zeit in Anspruch nimmt, als intensive Planungen in der Örtlichkeit. Nach Gesprächen mit Sacharbeitern aus NRW sowie RLP lassen sich dort keine großen Unterschiede feststellen. Die Planungen finden in NRW sowie auch in RLP sowohl in der Örtlichkeit als auch auf der Karte statt. Um diese Aussagen wirklich beurteilen zu können, müsste man eine Wegeplanung in beiden Bundesländern selbst durchführen. Dies ist im Rahmen einer 10-wöchigen Arbeit leider nicht möglich.

Es lässt sich daher abschließend festhalten, dass der Ablauf des Wegebaus in RLP zeitlich besser durchdacht und strukturiert ist. Argumente, die dagegen sprechen, weil die Wege nach ihrer Absteckung nicht noch einmal lagerichtig in den Plan eingearbeitet werden, können abgewiesen werden, da das Vorgehen sich in RLP bewährt hat und dabei bisher keine Schwierigkeiten aufgetreten sind.

3.5.5 Widerspruch

Ein bedeutender Unterschied zwischen den Bundesländern RLP und NRW liegt im Bereich des Widerspruchsverfahrens, das zum 01. Januar 2008 in NRW abgeschafft wurde. Für Eigentümer aus NRW besteht jetzt lediglich noch die Möglichkeit Klage einzulegen. Daher wird vor der Genehmigung des Planes dem jeweiligen Eigentümer der Entwurf der neuen Abfindung vorgestellt. Dieser kann dann Einwände erheben, die, wenn sie begründet sind, von der Flurbereinigungsbehörde behoben werden. Sind alle begründeten Einwände bearbeitet, wird der Plan von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt. Danach besteht nur noch die Möglichkeit Klage am Oberverwaltungsgericht einzulegen. Der Grund für die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens ist, dass der Rechtsbehelf des Widerspruchs und damit auch die Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung über den Widerspruch entfallen. Resultierend daraus, entfällt die gesamte Aufgabe der Spruchstelle, wenn alle Verfahren schlussfestgestellt sind, in denen der Flurbereinigungsplan vor 2008 bekannt gegeben wurde.

Im Grunde genommen entsteht durch die Abschaffung keine große Umstellung für die Flurbereinigungsbehörden. Diese bearbeiten die Einwände der Eigentümer genauso wie die Widersprüche. Daher ergeben sich auch am zeitlichen Umfang keine Änderungen. Ein Nachteil der Abschaffung ist, dass Widersprüche lediglich am Anhörungstermin eingelegt werden können. Kann dieser von den Beteiligten nicht wahrgenommen werden, wird der Eigentümer vom Widerspruchsverfahren ausgeschlossen. Es können aber jederzeit Einwände gegen den Entwurf erhoben werden. Daher ist zu erwarten, dass immer wieder Einwände erhoben werden, wodurch die Zeit bis zur offiziellen Be-

kanntgabe des Flurbereinigungsplans verlängert wird. Ein Vorteil besteht jedoch darin, dass Änderungen am Flurbereinigungsplan nicht im Nachtrag laufen müssen, da es nur ein Entwurf ist. Ein Nachtrag ist ein Verwaltungsakt und ist dadurch zeitaufwendiger, da er zum Beispiel auch öffentlich bekannt gegeben werden muss.

Insgesamt ist es schwer zu beurteilen, ob die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens für die Flurbereinigungsbehörden als positiv oder negativ angesehen werden kann. Es ist zu beachten, dass die Änderung erst seit dem 01. Januar 2008 gilt und daher bis jetzt nur wenige aussagekräftige Erfahrungen gemacht werden konnten.

3.5.6 Abmarkung

Die neuen Grenzen, die im Zuge der Flurbereinigung entstehen, müssen in die Örtlichkeit übertragen werden. Dies gilt sowohl für RLP als auch für NRW. In beiden Bundesländern besteht grundsätzlich eine Abmarkungspflicht. Allerdings gibt es in beiden Ländern gesetzlich geregelte Ausnahmen, in denen auf Abmarkungen verzichtet werden kann. Diese sind für RLP im Abschnitt 3.1.7 und für NRW im Abschnitt 2.12 aufgeführt. Teilweise gibt es Überschneidungen. In beiden Bundesländern müssen Flächen, die an Gewässer grenzen, gemeinschaftlich bewirtschaftet werden oder Grenzen zwischen Flurstücken des gleichen Eigentümers nicht abgemarkt werden. Im Ganzen wird versucht in RLP und NRW möglichst wenig zu vermarken, da es zum einen ein hoher zeitlicher Aufwand ist und zum anderen dadurch die Ausführungskosten gesenkt werden können. Wenn auf eine Abmarkung verzichtet werden kann, müssen die Eigentümer ihr Einverständnis dazu abgeben. Da die Eigenleistung der Ausführungskosten dadurch aber geringer wird, stößt der Verzicht auf Abmarkung allgemein auf positive Bilanz.

Insgesamt ist RLP im Bereich der Abmarkungsregelungen fortschrittlicher als NRW. Auf Abmarkungen an Stellen, wie zum Beispiel auch zwischen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen oder zwischen Privatgrundstücken und gemeinschaftlichen beziehungsweise öffentlichen Anlagen, wird schon länger verzichtet. Auch an Waldwegen werden nur noch Grenzsteine an die Eigentumsgrenzen zwischen unterschiedlichen Bewirtschaftern gesetzt. In RLP läuft sogar ein Projekt, wie in 3.1.4 nachzulesen ist, bei welchem die Bewirtschaftungsgrenzen nur noch durch Pfähle gekennzeichnet werden. In NRW, am Standort Siegen, läuft zurzeit das erste Verfahren, bei dem auf die Grenzsteine an Waldwegen größtenteils verzichtet wird. Die Eigentümer haben diese Änderung gerne angenommen.

Abschließend ist zu erwähnen, dass der Verzicht auf die Abmarkung noch weiter ausgebaut werden sollte, da in wenigen anderen Bereichen so viel Zeit und Kosten gespart werden können. Auch für die Beteiligten bewirken geringere Kosten eine höhere Akzeptanz der Flurbereinigung.

3.5.7 Finanzierung

Im Bereich der Finanzierung gibt es kaum Unterschiede zwischen den Bundesländern. Die Verfahrenskosten werden sowohl in RLP als auch in NRW zu 100% von dem jeweiligen Bundesland übernommen. Die Ausführungskosten werden dagegen nur zu 80% von Land, Bund und EU erstattet. Im Gegensatz zu RLP wird in NRW der Forstwegebau nur mit 70% gefördert. In RLP gibt es die Besonderheit, dass die Waldflurbereinigung von der Forstverwaltung zusätzlich ein bestimmtes Finanzkontingent erhält. Damit werden Wege gebaut, die sonst aus mangelnden finanziellen Mitteln nicht gebaut werden könnten. Werden Maßnahmen aus dem Finanzkontingent gebaut, bleibt die Eigenleistung von 20% trotzdem bestehen.

An der Tatsache, dass die Forstverwaltung zusätzliche Gelder zur Verfügung stellt, ist erkenntlich, dass der Waldflurbereinigung in RLP eine größere Bedeutung zugeschrieben wird. Dass das Holz, als nachwachsender Rohstoff, gesichert werden muss, ist lange bekannt. Diese Bereitschaft der Forstverwaltung den Wegebau zusätzlich zu unterstützen sollte ein gutes Beispiel für alle anderen Bundesländer sein.

3.5.8 Besonderheiten von RLP gegenüber NRW

3.5.8.1 Neue Modelle der Waldflurbereinigung

Um die Waldflurbereinigung zu beleben und um individueller auf strukturelle Probleme eingehen zu können, wurden in RLP zwei Modelle entwickelt, nach denen die Waldflurbereinigungen durchgeführt werden.

Das „Modell 1“ ist das klassische Flurbereinigungsverfahren. Bevor ein Verfahren eingeleitet wird, überprüft das Forstamt bei der projektgebundenen Untersuchung, ob Privatwald in das Verfahren einbezogen werden soll. Im „Modell 1“ ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Forstamt und den Landesforsten erstrebenswert. Die Landesforsten bringen sich durch die Förderung des Wegebaus und wenn notwendig, über landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen für den Wegebau mit in die Verfahren ein. Die weiteren Kosten werden in der Regel von der Teilnehmergeinschaft getragen. Aufgrund der Förderung gelten grundsätzlich die forstlichen Ausbaustandards. Nach der Schlussfeststellung sollten die Wege jedoch von den Gemeinden übernommen werden.⁴⁷

Das „Modell 2“ verfolgt das Ziel, die Erschließung im Privatwald möglichst schnell zu sichern. Ein Verfahren nach diesem Modell wird auf Wunsch von Waldbauernvereinen und Gemeinden durchgeführt. Diese stellen den Antrag beim DLR, woraufhin eine vereinfachte projektgebundene Untersuchung durchgeführt wird. In dieser untersucht die Forstverwaltung den Wald auf strukturelle Mängel und entwirft Vorschläge für eine zweckmäßige Erschließung. Bei den Verfahren nach dem „Modell 2“ ist eine sehr enge

⁴⁷ Vgl.: Mauerhof, H., Lorig, A., Vogelsang, H. (2009): Waldflurbereinigung, ein wichtiges Instrument zur Förderung des ländlichen Raums, S. 3

Zusammenarbeit mit den Forstämtern von Nöten, da unter anderem der Wege- und Gewässerplan gemeinsam entworfen wird. Auch die Kosten für den Wegebau werden zu 80% aus Forstmitteln finanziert. Eine Förderung in den Maßen würde außerhalb eines Bodenordnungsverfahrens nicht gewilligt. Um das Ziel, die Wege möglichst schnell bauen zu können, zu erreichen, muss das Baurecht nach § 41 FlurbG durch eine Plangenehmigung oder eine Planfeststellung geschaffen werden. Daraufhin wird eine vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG angeordnet, damit der Wegebau auf den Flächen, die gebraucht werden, beginnen kann. Eine Bodenordnungsmaßnahme ist innerhalb des „Modell 2“ nicht vorgesehen. Diese würde zeitversetzt erfolgen. In dem Fall, dass Flächentausche über den freiwilligen Landtausch erfolgen, kann eine Neuordnung des Waldbesitzes auch ganz zurückgestellt werden.

3.5.8.2 Verband der Teilnehmergeinschaften

Nach dem Flurbereinigungsgesetz können sich mehrere Teilnehmergeinschaften zu einem Verband zusammenschließen. Mehrere Verbände können sich wiederum landesweit zu einem gemeinsamen Gesamtverband zusammenschließen. In RLP bilden die einzelnen Teilnehmergeinschaften einen Verband der Teilnehmergeinschaften. Der VTG ist wie die Teilnehmergeinschaften eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder sind alle Vorsitzende der Teilnehmergeinschaften vom Bodenordnungsverfahren in Rheinland-Pfalz. Der Vorstand wird aus einem Kreis der Mitglieder für fünf Jahre gewählt. Dieser Kreis setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, die je einen Dienort des DLR vertreten. Der Vorstand wählt einen Präsidenten, welcher den Verband gerichtlich sowie außergerichtlich vertritt und die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen leitet. Zusätzlich bestimmt der Verband mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einen Geschäftsführer für fünf Jahre. Dieser sollte langjährige Erfahrungen im Bereich der Flurbereinigungsverwaltung haben. Der VTG dient der gemeinsamen Durchführung von Aufgaben in den einzelnen Flurbereinigungsverfahren. So übernimmt er unter anderem die Kassen- und Buchführung der einzelnen Verfahren. Eine weitere Aufgabe ist die Bauabwicklung. Dazu gehört zum Beispiel die Vorbereitung und Erstellung von Vergabe- und Ausschreibungsunterlagen, aber auch Bauausführungen, wie Wegebau oder landschaftsgestaltende Maßnahmen, mit eigenem Personal, Maschinen und Geräten. Neben den zwei Hauptaufgaben bietet der VTG noch viele kleinere Dienstleistungen an. Dazu gehören unter anderem Fortbildungen für seine Mitarbeiter sowie Beratung und Betreuung seiner Mitglieder.⁴⁸

3.5.9 Zusammenfassung

Eine Waldflurbereinigung ist sowohl für Rheinland-Pfalz als auch für Nordrhein-Westfalen keine Seltenheit mehr. Sie hat in den letzten Jahren in beiden Bundesländern an Bedeutung gewonnen. Nicht zuletzt, weil Holz als nachwachsender Rohstoff mit Rückgang der fossilen Energieträger stark an Bedeutung gewonnen hat. Da die

⁴⁸ Verband der Teilnehmergeinschaften RLP: <http://www.vtg-rlp.de/> (Zugriff am 17.08.2010)

Flurbereinigung Ländersache ist, gibt es in jedem Bundesland unterschiedliche Vorgehensweisen. Das allgemeine Flurbereinigungsgesetz regelt zwar den groben Ablauf, dennoch unterscheiden sich einige Arbeitsschritte erheblich.

Dazu gehört die Schaffung eines AP Netzes zu Beginn der Flurbereinigung. In RLP wird hauptsächlich mit Luftbildphotogrammetrie gearbeitet, in dem das Gebiet befliegen wird. Trotz des hohen Waldanteiles wird diese Methode erfolgreich angewandt. In NRW wird eine Befliegung des Gebietes nur selten vollzogen, da der Waldanteil zu groß ist. Am Beispiel von RLP lässt sich erkennen, dass eine Befliegung sehr wohl Erfolg zeigt, auch wenn viel Wald im Verfahren ist. Zu beachten ist allerdings, dass man in NRW, gerade im Sieger- und Sauerland, sehr viel Hochwald und Niederwald vorfindet.

Ein weiterer Arbeitsschritt, in dem es große Unterschiede zwischen den Bundesländern gibt, ist die Wertermittlung. In RLP werden sowohl der Boden als auch der Bestand von Sachverständigen ermittelt. In NRW wurde für die Bewertung des Bodens ein GIS-System entwickelt, das großen Erfolg zeigt und in der Bezirksregierung Arnsberg inzwischen bei jedem Verfahren angewendet wird. Der Bestand wird aber weiterhin von einem Forstsachverständigen bewertet.

Im Bereich des Wegebaus hat ebenfalls jedes Bundesland seine eigenen Vorgehensweisen. RLP trassiert die Wege in der Regel nach der Plangenehmigung oder Planfeststellung, während NRW die Wege zweimal trassiert. Es wird ein Entwurf in die Örtlichkeit gebracht, welcher dann im Büro verfeinert wird und erneut vor Ort trassiert wird, so dass er gebaut werden kann. Erst danach erfolgt die Genehmigung oder Feststellung des Planes. Diese Vorgehensweise ist, im Vergleich zu RLP, ein doppelter Aufwand.

Das Widerspruchsverfahren wird in beiden Bundesländern unterschiedlich durchgeführt, da es in NRW gänzlich abgeschafft wurde. Es ist dort nur noch die Klage vor dem OVG möglich. Um die Anzahl der Klagen gering zu halten, wird dem Eigentümer die Möglichkeit gegeben Einwände gegen den Entwurf seiner Abfindung zu erheben. In RLP bleibt die Arbeit der Spruchstelle erhalten. Das Widerspruchsverfahren wird dort, wie es das Gesetz vorschreibt, angewendet. Welches von beiden das bessere Verfahren ist, kann bis jetzt nur schwer bewertet werden, da es zum einen Sache des Betrachters ist und zum anderen insgesamt noch zu wenige Erfahrungen gemacht wurden.

Die neuen Grenzen müssen in beiden Bundesländern abgemarkt werden, da dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Sowohl NRW als auch RLP haben Regelungen getroffen, um das Abmarken möglichst gering zu halten. Diese Regelungen überschneiden sich teilweise und sind sich sehr ähnlich. Insgesamt ist RLP in diesem Bereich fortschrittlicher.

Abschließend zeigt sich, dass beide Bundesländer sich in unterschiedliche Richtungen hin spezialisiert haben. Rheinland-Pfalz ist im Bereich des Wegebaus, aber auch der Abmarkung sowie der Bestimmung von Aufnahme Punkten weit voraus. NRW dagegen

hat im Bereich der Wertermittlung bedeutsame Fortschritte gemacht, die immense Kosteneinsparungen zur Folge haben. Auch im Bereich der Aufmessung von Wegen werden zurzeit neue Möglichkeiten geschaffen, Sollkoordinaten über ein kinematisch, terrestrisches, hybrides Aufnahmesystem zu bestimmen.

Ingesamt lässt sich erkennen, dass der Waldflurbereinigung in RLP ein hoher Stellenwert zugeschrieben wird. Es sind Konzepte erarbeitet worden, damit die Waldflurbereinigung wieder neu belebt wird. Das Beispiel des „Modells 2“, das sich besonders auf die Erschließung im Wald konzentriert, ist hier herauszuheben. Auch an den zusätzlichen Geldern der Forstverwaltung wird deutlich, dass die Waldwirtschaft in RLP ein hohes Maß an Anerkennung genießt. Denn eins hat das Land RLP erkannt, und zwar das der wertvolle Rohstoff Holz im Privatwald gesichert werden muss.

Letztlich ist zu sagen, dass Rheinland-Pfalz im Bereich der Waldflurbereinigung als Vorbild für andere Bundesländer angesehen werden muss.

4 Gemeinschaftswaldgesetz

Das Gemeinschaftswaldgesetz vom 08.04.1975 regelt die Rechtsverhältnisse für die bestehenden Waldgenossenschaften und das Gemeinschaftsvermögen der Anteilberechtigten. Nach dem § 2 GWG sind Anteilberechtigte Inhaber von Anteilen an dem Vermögen. Durch das Gesetz ist es möglich, Waldgenossenschaften und Gesamthandsgemeinschaften im Interesse einer besseren forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder einer erleichterten Verwaltung zusammenzulegen.⁴⁹ Das Gesetz gilt ausschließlich in NRW.

Abbildung 19 zeigt die Grundzüge und den Aufbau einer Waldgenossenschaft nach dem Gemeinschaftswaldgesetz.

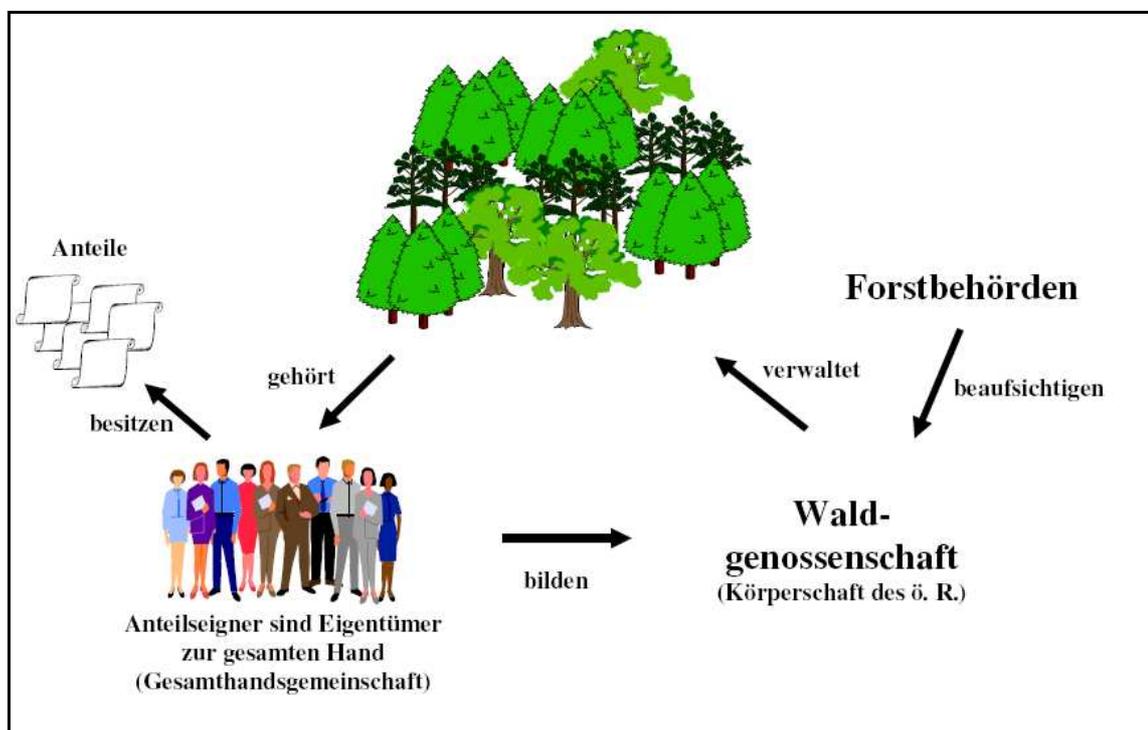


Abbildung 19: Aufbau einer Waldgenossenschaft⁵⁰

Im Dezernat 33 in Siegen werden die meisten Zusammenlegungsverfahren durchgeführt. Grund dafür sind die traditionellen Hauberge, die als Besonderheit des Siegerlandes gelten. Ein exakter Entstehungszeitraum ist nicht bekannt, aber Urkunden belegen, dass eine Frühform der Haubergswirtschaft schon im 14. Jahrhundert vorhanden war. Im Hauberg wird ein bewaldetes Gebiet von der Hauberggenossenschaft forst-

⁴⁹ Vgl.: § 26 GWG

⁵⁰ Waldgenossenschaft Deutz: <http://www.waldgenossenschaft-deutz.de/pages/genossenschaft.php> (Zugriff am 19.08.2010)

wirtschaftlich als auch landwirtschaftlich gemeinsam genutzt. Die frühere multifunktionale Haubergswirtschaft hat ihre Existenzgrundlagen verloren. Spätestens seit Ende des 19. Jahrhunderts erzwingen die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Umwandlung der Hauberge in Hochwald. Die gemeinsame Bewirtschaftung in der Genossenschaft ist aber bis heute Tradition geblieben.

4.1 Ablauf eines Zusammenlegungsverfahrens

Ein Zusammenlegungsverfahren nach dem Gemeinschaftswaldgesetz unterscheidet sich im Ablauf nur geringfügig von einem Flurbereinigungsverfahren. Das liegt daran, dass bei einer Zusammenlegung nach dem Gemeinschaftswaldgesetz das Flurbereinigungs-gesetz sinngemäß anzuwenden ist, soweit das Gemeinschaftswaldgesetz nichts Abweichendes bestimmt. Dadurch ist es möglich Komponenten aus dem Flurbereinigungs-gesetz mit in eine Zusammenlegung zu übernehmen. So können zum Beispiel Privatwaldflächen, sofern die Eigentümer und die Waldgenossenschaften dies wünschen, einbezogen werden. Dies wird zum Zweck der Arrondierung der Waldgenossenschaft durch Grundstückseinkauf oder Tausch gegen Anteile gemacht. Soweit es erforderlich ist, kann auch bei einer Zusammenlegung ein Wege- und Gewässerplan aufgestellt werden. Auch Maßnahmen zur Landschafts- und Naturentwicklung können innerhalb eines Verfahrens durchgeführt werden.

Eine Zusammenlegung ist möglich sobald zwei Waldgenossenschaften einen Zusammenschluss wünschen. Für die Durchführung der Zusammenlegung sind die Flurbereinigungsbehörden als Zusammenlegungsbehörden zuständig.⁵¹ Wird der Wunsch nach einer Zusammenlegung geäußert, werden alle Anteilseigner in einer Aufklärungsversammlung über die Durchführung einer Zusammenlegung von der zuständigen Behörde informiert. Darauf folgt der Beschluss aller Waldgenossenschaften eine Zusammenlegung durchzuführen. Die Genossenschaftsversammlungen beschließen, meist mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn in der Satzung der Genossenschaft nichts anderes bestimmt wurde, die Antragstellung auf Zusammenlegung. Anders wie in der Flurbereinigung richtet sich das Stimmrecht der Mitglieder nach ihrer Anteilsberechtigung. Das heißt, je mehr Anteile ein Eigentümer hat, um so mehr Einfluss hat er auf die Wahl. Der beschlossene Antrag wird an das zuständige Regionalforstamt abgegeben. Dieses gibt den Antrag mit seiner Stellungnahme an die Zusammenlegungsbehörde weiter. Erst danach folgt der Einleitungsbeschluss durch die obere Flurbereinigungsbehörde.⁵² Wie in der Flurbereinigung bilden alle Anteilberechtigten und die Waldgenossenschaften eine Teilnehmergemeinschaft, die ebenfalls einen Vorstand wählt. In dem Falle, dass die Teilnehmerzahl sehr gering ist, wählt die Teilnehmergemeinschaft anstatt eines Vorstandes einen Vorsitzenden.

⁵¹ Vgl.: § 28 GWG

⁵² Vgl.: § 30 GWG

Wenn das Verfahren eingeleitet ist wird möglichst schnell eine Wertermittlung für die Grundstücke, einschließlich der Holzbestände und der Anteile durch einen Sachverständigen durchgeführt. Die Ergebnisse der Wertermittlung und die verschiedenen Möglichkeiten der Zusammenlegung werden von der Zusammenlegungsbehörde mit den Vorständen der Waldgenossenschaften, dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und dem Regionalforstamt erörtert. Wie in einem Flurbereinigungsverfahren müssen alle Anteilseigner, Grundstückseigentümer, sofern Privatwaldflächen an dem Verfahren beteiligt sind, und Inhaber von Rechten legitimiert werden. Dieser Arbeitsschritt ist bei einer Zusammenlegung häufig einfacher, da in jeder Genossenschaft Lagerbücher geführt werden, in denen die Anteilsberechtigten mit ihren Anteilen eingetragen sind. Ein Planwuschtermin zur Anhörung der Wünsche jedes Grundstückseigentümers und Anteiligners folgt, damit der Zusammenlegungsplan aufgestellt werden kann. Der Beteiligte äußert sich in diesem Termin darüber, ob er Anteile kaufen oder verkaufen möchte. Die zuständige Behörde stellt den Zusammenlegungsplan auf und setzt alle Beteiligten darüber in Kenntnis. Im Zusammenhang mit der Bekanntgabe werden die Ergebnisse der Wertermittlung bekannt gegeben.⁵³ Es ist möglich Klagen gegen den Plan oder die Wertermittlung zu erheben. Jedoch kommt dies in der Regel seltener vor als in einem Flurbereinigungsverfahren. Die Arbeitsschritte zum Abschluss der Zusammenlegung, wie die Ausführungsanordnung, die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskataster sowie die Schlussfeststellung sind denen der Flurbereinigung gleich. Abweichend von dem Ablauf einer Flurbereinigung findet die Gründungsversammlung der neu gebildeten Waldgenossenschaft statt, bevor die Zusammenlegung schlussfestgestellt wird. In dieser Versammlung wird die neue Satzung beschlossen sowie der Vorstand und der Vorsitzende gewählt.⁵⁴ Erst nach der Gründungsversammlung folgt die Schlussfeststellung des Zusammenlegungsverfahrens.

4.2 Vorteile der Zusammenlegung

Die Zusammenlegung mehrerer Waldgenossenschaften zu einer großen Genossenschaft erweist sich in jedem Fall als förderlich, da die forstliche Bewirtschaftung und die Verwaltung erleichtert werden. Die Verwaltungsarbeiten in der Genossenschaft werden zum Beispiel durch nur einen Vorstand, einen Kassenführer und einem Lagerbuch deutlich gemindert. Denn die sorgfältige Führung mehrerer Lagerbücher ist mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden, da durch Käufe und Verkäufe oder Erbfälle im Lagerbuch Änderungen auftreten, die berichtigt werden müssen. Für die nachhaltige forstliche Bewirtschaftung ergibt sich der Vorteil, dass durch die Zusammenlegung eine zweckmäßige Betriebsgröße entsteht. Die Forsteinrichtung, der Holzverkauf und der Betriebsmitteleinkauf und -einsatz werden dadurch vereinfacht und rentabler. Auch die Einkäufe von Material und Forstpflanzen können in größeren Mengen getätigt werden. Außerdem können öffentliche Fördermittel genutzt werden, da die Betriebsgrößen und

⁵³ Vgl.: § 32 GWG

⁵⁴ Vgl.: § 38 Abs. 1 GWG

Mindestbeträge nicht unterschritten werden. Zugleich wird das Betriebsrisiko durch die Größe des Eigentums gemindert. Die Schäden können durch die verbleibenden Bestände einer großen Genossenschaft besser ausgeglichen werden. Auch die notwendigen Gelder im Falle einer Katastrophe kann eine große Genossenschaft eher aufbringen als eine kleinere Genossenschaft, die unter Umständen ihre Anteilseigner für die Beseitigung von Schäden zu Geldleistungen heranziehen müsste. Weitere Vorteile eines großen Waldbesitzes sind die gleichmäßigeren jährlichen Erträge, die bei kleineren Besitzen stark schwanken können. Auch Aufmaß und Abrechnungen für Kosten und Einnahmen sind nicht mehr auf die verschiedenen Genossenschaften aufzuschlüsseln. Zwischen angrenzenden Waldgenossenschaften gibt es das Problem, dass unklare Rechtsverhältnisse herrschen und die Holzbestände nicht zugeordnet werden können. Durch die Zusammenlegung vereinigen sich die Waldgenossenschaften und die vorherigen Schwierigkeiten verlieren ihre Bedeutung. Ein weiterer Vorteil für die Beteiligten ist, dass Anteile kosten- und gebührenfrei übertragen werden oder auf Antrag der Miteigentümer in Einzeleigentum aufgeteilt werden können.

4.3 Beispiel

Anhand des Zusammenlegungsverfahrens Gilsbach soll das Vorgehen und die Vorteile einer Zusammenlegung beispielhaft verdeutlicht werden.

4.3.1 Allgemeines

Das Zusammenlegungsverfahren Gilsbach wurde im Jahr 2000 eingeleitet. Gilsbach liegt im Dreiländereck NRW, Hessen und Rheinland-Pfalz im Kreis Siegen-Wittgenstein. Das Zusammenlegungsverfahren umfasst ausschließlich forstwirtschaftliche Flächen mit einer Gesamtgröße von 710 ha. Das Verfahren wurde auf Antrag von fünf Waldgenossenschaften eingeleitet. Zusätzlich sind weitere Waldgenossenschaften und Privateigentümer mit ihren Grundstücken an der Zusammenlegung beteiligt. Zusammen ergibt sich eine Teilnehmergeinschaft von 420 Eigentümern.

4.3.2 Ziele

Die Hauptziele des Verfahrens sind die allgemeine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Forstwirtschaft sowie die Verbesserung der Umwelt und der Landschaft. Die forstliche Bewirtschaftung und Verwaltung wird besonders dadurch erleichtert, dass künftig anstelle der fünf bestehenden Waldgenossenschaften nur noch eine einzige Waldgenossenschaft steht. Die daraus resultierenden Vorteile wurden bereits im Abschnitt 4.2 erläutert.

4.3.3 Wertermittlung

Bei einer Zusammenlegung wird, wie in der Flurbereinigung, sowohl der Bodenwert als auch der Holzwert ermittelt. Allerdings ist der Bodenwert flächendeckend einheitlich.

Dies bedeutet, dass es nur eine Bodenklasse gibt. Die Bodenwertermittlung wurde daher im Zusammenlegungsverfahren Gilsbach von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft anhand von Vergleichswerten durchgeführt. Der Wert des Bodens von Gesamthandseigentum ist gegenüber dem Realeigentum wesentlich geringer zu bewerten, da es nicht frei verfügbar ist. In Gilsbach lag der Bodenwert aus dem Grundstücksmarktbericht bei 4000 €/ha und wurde um 50% reduziert, so dass sich der angepasste Bodenwert für die Waldgenossenschaft auf 2000 €/ha beläuft. Die Holzbestände wurden von einem Forstsachverständigen nach den Waldbewertungsrichtlinien auf Grundlage der Forsteinrichtung durchgeführt. Wenn die Wertermittlung abgeschlossen ist, wird darauf aufbauend der Zuteilungswert für die neue Waldgenossenschaft berechnet. Dieser ist zum einen abhängig von den Einlagewerten der alten Waldgenossenschaften, wie zum Beispiel Pachteinahmen aus der Jagd oder auch Sachwerte, wie Waldhütten und zum anderen hängt er von der Anzahl der Anteile in der neuen Waldgenossenschaft ab, die mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft festgelegt wird. Dabei müssen forst- und betriebswirtschaftliche Belange gegen die Interessen der Kleinstanteilseigner und die Höhe der sich ergebenden Geldausgleiche abgewogen werden. Je weniger Anteile eine Genossenschaft hat desto einfacher ist die Verwaltung. Wenn jedoch der Anteilswert dadurch sehr hoch wird, werden die Geldausgleiche innerhalb der Zusammenlegung unbezahlbar. Im Verfahren Gilsbach hat man sich auf 8000 Anteile geeinigt. Ein Anteil hat einen Wert von 355 € und entspricht 0,774 ha Fläche.

4.3.4 Kosten

Bei einem Zusammenlegungsverfahren nach dem Gemeinschaftswaldgesetz werden, wie in einem Flurbereinigungsverfahren, die Verfahrenskosten zu 100% durch das Land NRW finanziert. Die Anteilseigner und Waldgenossenschaften haben für die Zusammenlegung einschließlich der Berichtigung des Grundbuchs keine Kosten und Gebühren zu tragen. Dadurch, dass innerhalb des Verfahrens die Anteile neu berechnet werden und ein Verkauf oder Kauf stattfinden kann, ist die Teilnehmergeinschaft dazu angehalten eine Kasse einzurichten, um die Geldausgleiche zu verwalten. Es fallen nur Kosten für die Waldgenossenschaften an, wenn Grundstücksvermessungen beantragt werden, da die Messgehilfen und das Vermakungsmaterial gezahlt werden muss. Für den Fall, dass Wirtschaftswege gebaut werden, kann die Teilnehmergeinschaft von der Forstverwaltung, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, eine Förderung von 70% erhalten.

4.3.5 Durchgeführte Maßnahmen

Im Rahmen des Verfahrens wurden neben der Zusammenlegung der Waldgenossenschaften noch weitere Maßnahmen durchgeführt. Es wurde ein Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt, da das Wegenetz unzureichend war. Insgesamt wurden 27 km Waldwege für die Holzabfuhr, davon 24,8 km Ausbau und 2,2 km Neubau, gebaut. Die in der Zu-

sammenlegung gebauten Wege sind in der Abbildung 20 braun dargestellt. Die Kosten für den Wegebau beliefen sich auf rund 620.000 €.

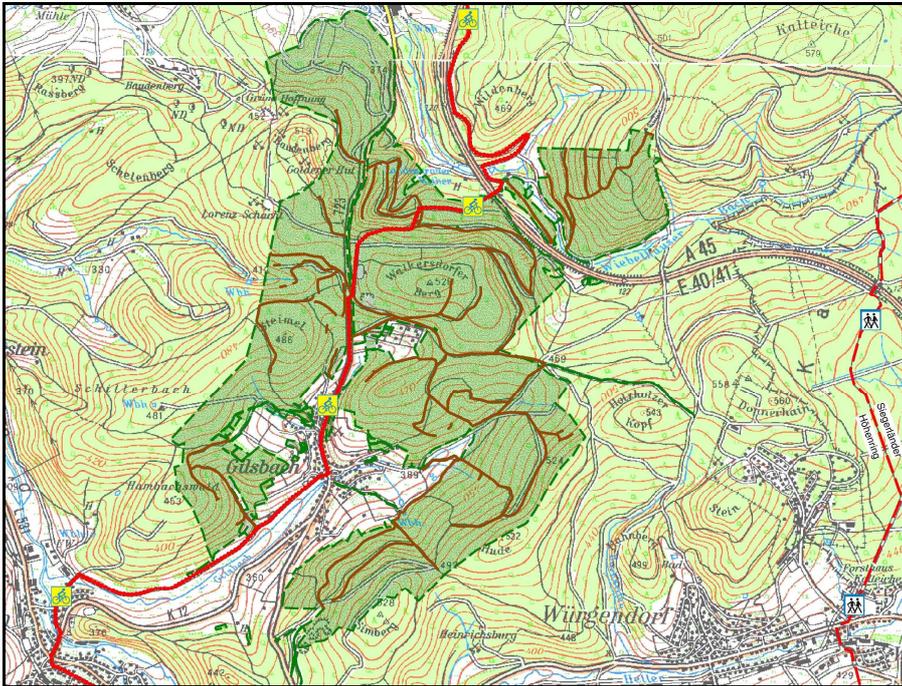


Abbildung 20: Wegebau Gilsbach

Abbildung 21 zeigt einen Neuausgebauten Holzabfuhrweg aus dem Zusammenlegungsverfahren Gilsbach.



Abbildung 21: Holzabfuhrweg vor Abschluss der Baumaßnahmen

Die Ergebnisse des Wegebaus zeigten großen Erfolg. Der Abtransport des Holzes hat sich enorm verbessert, da nun die Wege an das übergeordnete Netz angeschlossen sind. Nach der Sturmkatastrophe „Kyrill“, die auch die Genossenschaften in Gilsbach nicht verschont hat, konnte das gesamte Sturmholz abgefahren werden. Ohne die Wegebaumaßnahmen wäre dies nicht möglich gewesen. Die ausreichende Erschließung von Waldflächen durch Holzabfuhrwege ist ein wirtschaftlicher Faktor der zur Vermarktung des Rohstoffes Holz beiträgt.

Weitere Maßnahmen im Bereich der Landschaftsentwicklung und des Naturschutzes waren die Beseitigung von Fichten in Bachtälern und Feuchtbereichen, sowie die Umwandlung von Nadelwald in Laubwald. Zusätzlich wurden ökologische Verbesserungen an Fließgewässern durch das Anlegen von insgesamt neun Furten, anstelle alter Rohrdurchlässe, geschaffen.



Abbildung 22: Neu angelegte Furt

4.3.6 Ergebnisse

Die Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und die Gründung der neuen Waldgenossenschaft erfolgte sieben Jahre nach dem Einleitungsbeschluss im Jahr 2007. Die Waldgenossenschaft Gilsbach hat eine Größe von 619 ha. Damit ist sie eine der größten Waldgenossenschaften im Kreis Siegen-Wittgenstein. Die Abbildung 23 zeigt die Eigentumsverhältnisse vor der Zusammenlegung. Die darauffolgende Abbildung 24 die neu entstandene Waldgenossenschaft (gelb). Die drei weiteren Besitzstände, die auf der Abbildung 24 zu sehen sind, sind von drei Waldgenossenschaften, die nicht der großen Waldgenossenschaft beitreten wollten. Sie waren aber dennoch am Verfahren beteiligt, da ihre Flächen von Wegebaumaßnahmen betroffen waren.

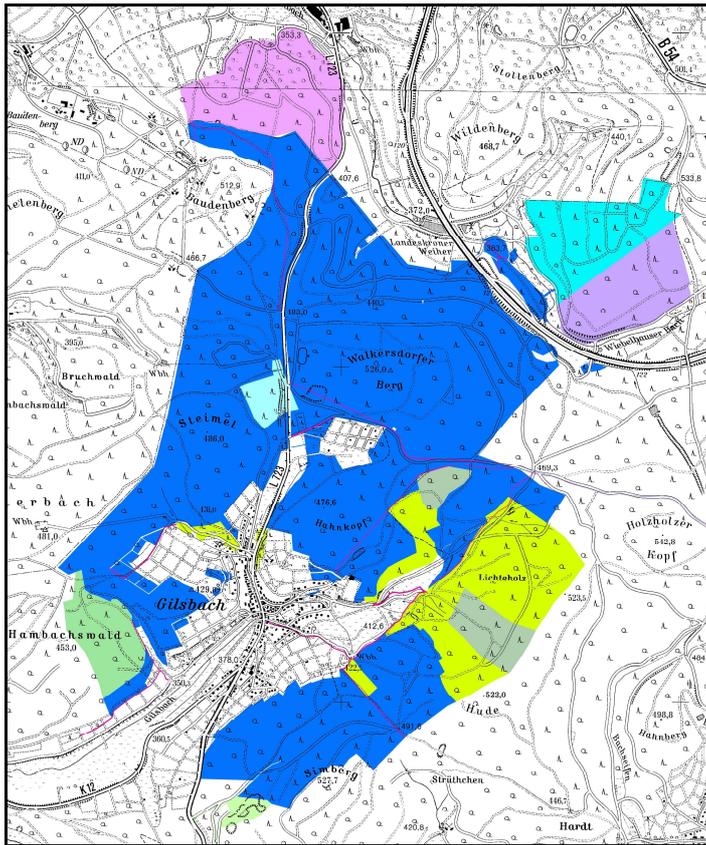


Abbildung 23: Alter Bestand Gilsbach

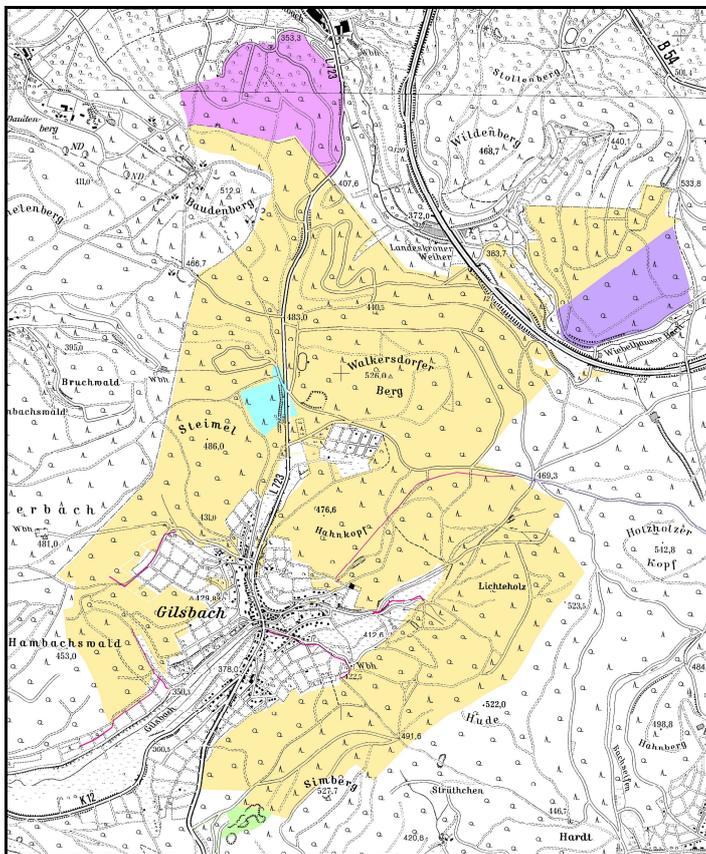


Abbildung 24: Neuer Bestand Gilsbach

5 In der Praxis anfallende Arbeiten

5.1 Waldbodenbewertung und Holzbewertung

Die Wertermittlung spielt bei einer Waldflurbereinigung eine bedeutende Rolle. Die übliche Methode, durch einen forstwirtschaftlichen Sachverständigen, nachzulesen in Abschnitten 3.1.2 und 3.1.3, die sowohl in NRW als auch in RLP Anwendung findet, erweist sich durch die Ermittlung des Bodenwertes und des Holzwertes als sehr zeitaufwendig. Daher wird an neuen Lösungsansätze und an der Entwicklung von Strategien zur Bewertung gearbeitet, um sowohl den Zeit- als auch den Kostenaufwand minimieren zu können. In den nachfolgenden Abschnitten werden zwei neu entwickelte Methoden zur Waldbodenbewertung vorgestellt. Beide Bewertungen werden durch den Einsatz eines Geoinformationssystems umgesetzt.

5.1.1 Waldbodenbewertung Beispiel 1

Ein selbständiger Sachverständiger aus NRW hat eine Methode für die Waldbodenbewertung entwickelt, um Bodenwerte automationsgestützt auszuwerten. Die Bearbeitung erfolgt mit der GIS-Software ArcView der Firma ESRI. Für die Ermittlung wird die zugehörige Bodenkarte im Maßstab 1:5000 mit dem DGM5 verschnitten. Die Bodenkarte enthält Daten zur Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls müssen diese erst aus analogen Beständen digitalisiert werden. Das DGM5 enthält Daten sowohl zur Exposition als auch zur Hängigkeit. Mit den Informationen zur Bodenbeschaffenheit und zur Exposition wird die natürliche Ertragsfähigkeit bestimmt. Diese gliedert sich insgesamt in fünf verschiedene Klassen. Mit der Hängigkeit wird die technische Nutzbarkeit ermittelt, die sich in drei bis fünf Klassen aufteilt. Um eine gemeinsame Klasse für den Bodenwert zu bekommen, wird aus den zwei ermittelten Klassen ein gewichtetes Mittel gebildet. Die Gewichtung der natürlichen Ertragsfähigkeit zur technischen Nutzung steht im Verhältnis 3:1. Insgesamt können drei verschiedene Klassen ermittelt werden, die nach der Berechnung auf einer gemeinsamen Karte in ArcView angezeigt werden. Ein Nachteil dieser Auswertungsmethode ist die Nachbearbeitung im Grafikprogramm DAVID. Dort müssen Flächen, wie zum Beispiel Wege, die nicht nur über die Daten aus der Bodenkarte und dem DGM5 bewertet werden können, nachbewertet werden. Zum Abschluss der Bewertung werden Stichproben zur Kontrolle in der Örtlichkeit genommen. Insgesamt belaufen sich die Vergabekosten auf 7,5 €/ha.

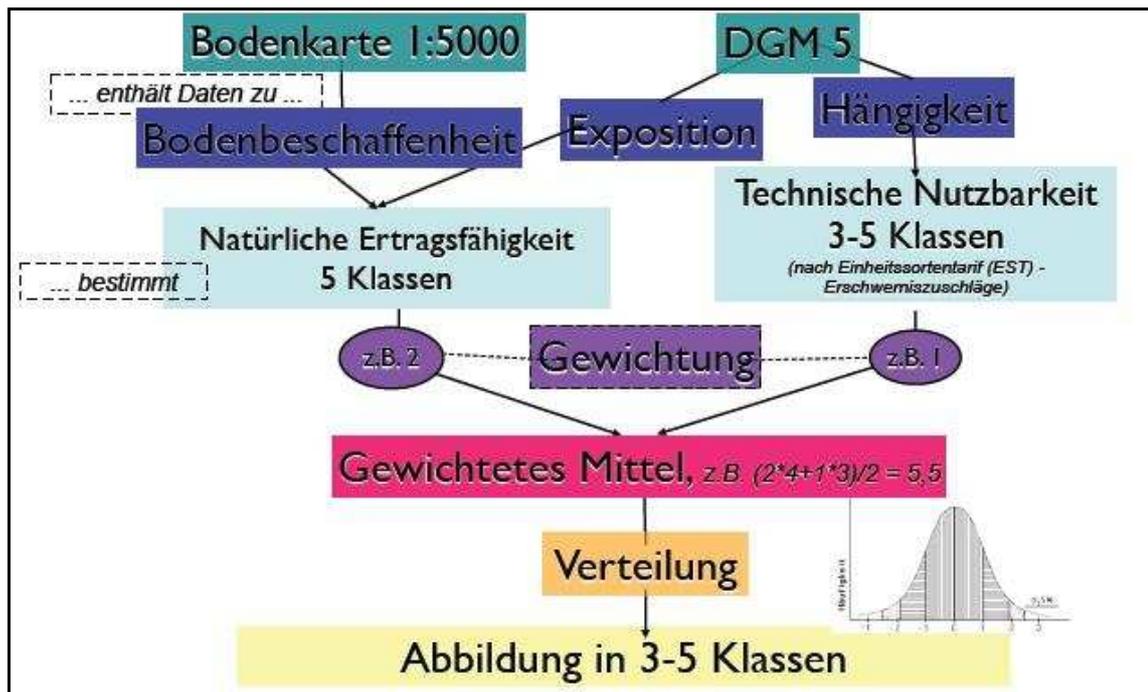


Abbildung 25: Schema der Wertermittlung aus Beispiel 1

5.1.2 Waldbodenbewertung Beispiel 2

Am Standort Soest der Bezirksregierung Arnsberg wird eine weitere Methode zur Bestimmung des Bodenwertes angewendet, die von einem Sachverständigen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW entwickelt wurde. Die Auswertung der Bodenwertermittlung erfolgt bei dieser Methode auch über ArcView. Grundlage der Berechnung ist, dass der Wert des Waldbodens sich aus verschiedenen Merkmalen zusammensetzt. Die Merkmale sind die Gesamtwasserhaushaltsstufe, die Länge der Vegetationszeit, die Nährstoffversorgung, die Exposition und die Hangneigung. Für die Berechnung werden jedem Merkmal vier Gütestufen zugewiesen. Die Tabelle zwei zeigt ein Beispiel für die Vegetationszeit.

Tabelle 2: Gütestufen der Vegetationszeit

Gütestufe	Vegetationszeitlänge	Wertpunkte
1	> 165 Tage	4
2	161-165 Tage	3
3	155-160 Tage	2
4	< 155 Tage	1

Anschließend werden die vergebenen Wertpunkte addiert, wodurch sich verschiedene Klassen bilden. Diese beziehen sich im GIS-System zunächst auf Rasterpunkte. Eine

Generalisierung erfolgt im Nachhinein von Hand. Zusätzlich muss noch eine weitere Nachbearbeitung stattfinden, da nicht alle Merkmale beachtet werden können. So kann zum Beispiel die Waldrandlage erst im Nachhinein berücksichtigt werden.

Zusammenfassend ist die Bodenwertermittlung über ArcView ein sehr schnelles, kostengünstiges Wertermittlungsprinzip. Ein Nachteil ist jedoch, dass noch nicht alle Daten flächendeckend vorhanden sind.

5.2 Wegebau

5.2.1 Planung

Bevor im Flurbereinigungsverfahren Wege gebaut werden dürfen, muss entweder ein genehmigter oder festgestellter Plan nach § 41 FlurbG vorliegen oder die Wege müssen durch eine Wegebauanzeige beim Forstamt genehmigt werden.⁵⁵ Dafür wird das Einverständnis jedes Eigentümers, dessen Flächen betroffen sind, benötigt. Eine Anordnung nach § 36 FlurbG ist in diesem Fall nicht möglich. In der Regel wird aber ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt. Der Prozess, bis dass dieser vollständig aufgestellt ist braucht Zeit und viele verschiedene Arbeitsschritte. Diese sollen in diesem Abschnitt erläutert werden.

Zuerst einmal werden anhand des Kartenmaterials erste Vorüberlegungen getroffen, bei denen nach Möglichkeit, die Forstverwaltung mit einbezogen werden sollte. Um die Vorüberlegungen zu konkretisieren, ist eine Bestandsaufnahme notwendig. Bei dieser ist es sinnvoll den ortsansässigen Förster zu beteiligen, da dieser das Gebiet besser kennt und auch teilweise schon um die Wünsche der Eigentümer weiß. Bevor ein genaues Wege- und Gewässerkonzept erstellt wird, muss gegebenenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfinden, sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt werden, als auch in FFH und Vogelschutzgebieten die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Mit den Ergebnissen der verschiedenen Prüfungen kann der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan erstellt werden. Die Wegeplanung sollte frühzeitig mit den Eigentümern besprochen werden und, wenn möglich, sollten auch schon Bauerlaubnisse eingeholt werden, denn dadurch können Probleme und daraus entstehende Widersprüche vermieden werden. Die vollständigen Unterlagen werden von der Oberen Flurbereinigungsbehörde geprüft. Dies gilt als erste Vorprüfung des Plans nach § 41 FlurbG. Die Einwände können danach eventuell verbessert und abgeändert werden, so dass die endgültige Version plangenehmigt oder planfestgestellt werden kann. Zu diesem Zweck wird der Plan allen Trägern öffentlicher Belange zugeschickt und in einem Anhörungstermin vorgestellt. Wenn keine Einsprüche gegen diesen erhoben werden, wird der Plan im Einvernehmen mit den Trägern öffentlicher Belange von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt. Sollten im Gegensatz dazu Einsprüche erhoben und nicht ausgeräumt werden können, muss der

⁵⁵ Vgl.: § 6b LFoG NRW

Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan von der Oberen Flurbereinigungsbehörde planfestgestellt werden. Diese prüft dann unter anderem, ob die Einwände gegen den Plan berechtigt sind. Ist dies der Fall muss zum Beispiel die Wegeföhrung des betroffenen Weges geändert werden oder auch ganz aus dem Wege- und Gewässerplan herausgenommen werden. Wenn der Plan genehmigt oder festgestellt ist, kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden, insofern das Baurecht vorliegt. Dieses liegt vor, sobald alle betroffenen Eigentümer ihre Zustimmung zu dem Ausbau gegeben haben oder eine vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG erlassen wurde.

5.2.2 Trassierung

In NRW werden die Wege nach dem Wege- und Gewässerplanentwurf in die Örtlichkeit übertragen, damit Abweichungen im Plan korrigiert werden können. Bei den örtlichen Arbeiten wird zuerst das Wegestück, durch welches der neu geplante Weg verlaufen soll, erkundet, um zu kontrollieren, ob der Weg den Verlauf, den er auf dem Planentwurf hat, vor Ort beibehalten kann. Sollte dies nicht der Fall sein, muss eine neue Wegeföhrung geplant werden, bevor der Weg vorläufig trassiert wird. Bei der Trassierung wird heutzutage immer noch auf einen Hangneigungsmesser zurückgegriffen. Mit diesem Instrument lässt sich in Waldgebieten, in denen die Aufnahme mit einem Tachymeter hinderlich ist, am genauesten arbeiten. Der abzusteckende Weg wird in einzelnen Streckenabschnitten trassiert. Für jeden Abschnitt ist die Längsneigung η , die Querneigung ϕ , der Brechungswinkel α und die Strecke s zu bestimmen. Die Parameter sind in der Abbildung 26 nachzuvollziehen. Zusätzlich werden Grenzsteine oder andere bekannte Punkte, die in der Nähe des neuen Weges liegen, mit der Abszisse und der Ordinate in den Weg eingemessen. Über diese kann der Weg später in die Karte eingerechnet werden.

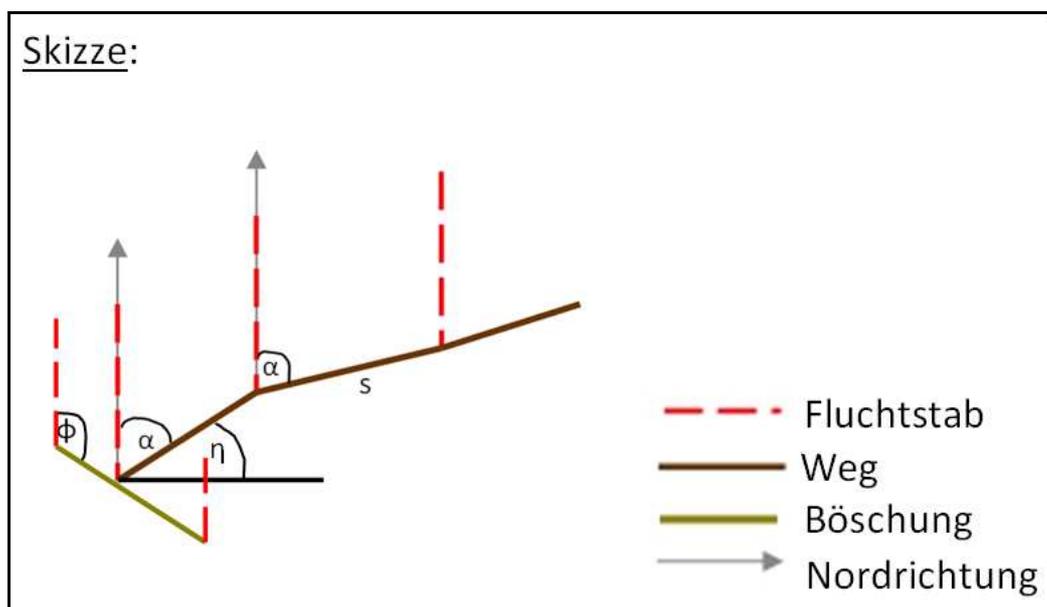


Abbildung 26: Parameter der Wegeabsteckung

Die vorläufige Trassierung wird im Innendienst nachbearbeitet. Es werden zum Beispiel Querprofile von den einzelnen Streckenabschnitten gezeichnet, so dass diese noch besser aneinander angepasst werden können und der Verlauf des Weges auf diese Weise verbessert wird. Auch werden anhand von Handbüchern passende Kurvenradien zu der jeweiligen Steigung des Streckenabschnitts herausgesucht, damit der Schwerlastverkehr den Weg sowohl mit, als auch ohne Ladung problemlos befahren kann. Nach der Optimierung des Weges im Innendienst, wird die Entwurfstrassierung dem neu berechneten Weg vor Ort angepasst, so dass der Ausbau erfolgen kann.

5.2.3 Ausbau

Der Bau der Wege wird in einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Welche Baufirma den Neu- und Ausbau durchführt entscheidet die Teilnehmergeinschaft, da die Teilnehmergeinschaft Träger des Flurbereinigungsverfahrens und somit auch für die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen zuständig ist. In RLP übernimmt der VTG einen großen Teil der Baumaßnahmen. Diese können jedoch auch an Privatunternehmen vergeben werden, wenn zum Beispiel ein Weg mit Bitumen befestigt werden soll oder der Ausbau mengen- und zeitmäßig nicht vom VTG erledigt werden kann oder auch, wenn Maschinen und Fachkräfte benötigt werden, die der VTG nicht bereitstellen kann.

Waldwege haben bestimmte Anforderungen, die sie erfüllen müssen, damit ein zweckmäßiges Wegenetz entsteht, das langfristig den erforderlichen Verkehrsbelastungen standhält. So ist bei der Planung und beim Ausbau darauf zu achten, dass die Fahrbahnbreite 3,0 m beträgt und die befestigten, sowie befahrbaren Seitenstreifen, die beiderseits in den Seitenraum auslaufen mindestens 0,5 m sind. Die Kronenbreite beträgt entsprechend 4,0 – 4,5 m.⁵⁶ Damit sich das Wasser nicht auf den Wegen staut sondern abfließen kann und die Wege zu jeder Jahreszeit befahrbar sind, sollte zusätzlich als Ausbaustandard eine Querneigung von 3-6% eingehalten werden. Bei der Befestigung sollte darauf geachtet werden, dass die Wege hauptsächlich von Schwerlastverkehr von 30 t befahren werden. Nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau sind brauchbare Befestigungsarten zum Beispiel eine sandgebundene Schotterdecke oder eine einschichtige Schüttlagedecken aus sortiertem Gestein. Für Waldwege unzureichend ist eine bituminöse Abdeckschicht, darum sollte man nur in Ausnahmefällen auf diese Lösung zurückgreifen. Für die Lage der Wege ist zu beachten, dass diese nicht am Waldrand liegen, sondern mindestens in einer Tiefe von 1- 2 Baumhöhen in den Wald hineingelegt werden, da sonst der Waldrand mit seinen vielfältigen Funktionen gefährdet ist. Auch Waldtäler mit Feuchtgebieten sollten umgangen werden, um die Landschaft als natürliche Lebensgrundlage zu erhalten.

Das Vermessen und vermarken der Wege ist der letzte Arbeitsschritt beim Wegebau. Dies ist notwendig, damit der Katasternachweis später berichtigt werden kann. Grenz-

⁵⁶ Vgl.: Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V., Hrsg. (1999): Richtlinien für den ländlichen Wegebau, S. 14

steine werden lediglich an Eigentumsgrenzen zwischen unterschiedlichen Bewirtschaftern gesetzt. Das Aufmessen der Wege erfolgt vollständig. In NRW gibt es Überlegungen und Ansätze die Sollkoordinaten über ein kinematisch, terrestrisches, hybrides Aufnahmesystem: „eagle eye technologies“ aufmessen zu lassen. Dieses wird im nachfolgenden Absatz erläutert.

5.2.4 Eagle eye technologies

Für die Aufmessung der Wege muss viel Zeit eingeplant werden, da diese in der Regel mit dem Tachymeter vermessen werden. Eine andere Möglichkeit wäre GPS. Diese Möglichkeit ist im Wald jedoch oftmals problematisch, weil nicht genügend Satelliten durch die hohen Abschattungen empfangen werden können. Es gehen deshalb Überlegungen dahin, dass die Wege mittels „eagle eye“ aufgenommen werden.

„Eagle eye“ wurde ursprünglich in Zusammenarbeit mit dem Vermessungsbüro Ludwig & Schwefer und dem Vermessungswesen der FH Bochum entwickelt, um die Bestandsaufnahme und Bewertung einer gesamten Infrastruktur der Kommunen durchzuführen. Dies ist von Nöten, da die neue Regelung besteht, dass das Geldverbraucherkonzept auf das Ressourcenverbraucherkonzept umgestellt wird. Dafür muss das vollständige Vermögen der Kommunen erfasst werden, worunter unter anderem auch Schilder, Ampeln oder Durchfahrtshöhen gehören. Die Aufnahme erfolgt über zwei Digitalkameras, die auf dem Dach des Messfahrzeuges mit möglichst großer Basis schiefwinklig zueinander fest montiert werden. Zur direkten Georeferenzierung werden, mittels GPS, INS und zwei Odometern, Daten aufgenommen. Die Messdaten werden dann zentral von einem Navigations- und Steuerrechner erfasst, abgespeichert und in Echtzeit einer Navigationsberechnung zugeführt, wobei die Position, die Geschwindigkeit, der Kurs- und Lagewinkel, die Drehraten und der zurückgelegte Weg berechnet werden. Die hochgenauen Positionsdaten werden im Anschluss für die direkte Georeferenzierung der Bilder von den Messkameras nutzbar gemacht.⁵⁷

Die Aufmessung der Wege in einem Waldflurbereinigungsverfahren muss gut vorbereitet werden. Die zu koordinierenden Grundstücksgrenzknickpunkte sind mit roten Kunststoffstangen zu markieren. Die Rückegassen, Zufahrten, Gewässer und Kreuzungsbauwerke sind mittig mit gelben Kunststoffstangen zu markieren und mit Angabe der Breite in eine Luftbildkarte einzutragen. Zusätzlich sollen alle markierten Punkte in die Luftbildkarte eingetragen und mit einer Punktnummer bezeichnet werden. Bei der Messung ist zu beachten, dass der GPS-Signalempfang im Wald schnell verloren gehen kann. Sollte dies der Fall sein, muss jeweils nach 400 m GPS-Signalverlust ein Stützpunkt im System ETRS89/UTM durch terrestrische Vermessung bestimmt werden, der bei der späteren Berechnung der Sollkoordinaten eingerechnet wird.

⁵⁷ Vgl.: Bäumker, M., Ludwig, J. (2007): „eagle eye technologies“: Ein kinematisches terrestrisches photogrammetrisches Stereoaufnahmesystem mit direkter Georeferenzierung mittels INS, GPS und Odometer, S.4

Bisher wurde „eagle eye“ noch nicht offiziell zur Aufmessung von Wegen benutzt. Eine erfolgreiche Testfahrt in einem Flurbereinigungsgebiet hat aber schon stattgefunden. Die erforderten Genauigkeiten konnten eingehalten werden. Daher ist man zuversichtlich, dass in kürzester Zeit die Aufmessung der Wege von „eagle eye technologies“ übernommen wird.



Abbildung 27: Messfahrzeug ⁵⁸

5.3 Zuteilungsprozess der neuen Grundstücke

Nachdem der Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt worden ist, wird der Flurbereinigungsplan aufgestellt. Das Wegenetz stellt das Grundgerüst für die Einteilung der neuen Grundstücke dar. Bei dem Zuteilungsprozess der neuen Grundstücke ist auf die Abfindungsgrundsätze aus § 44 FlurbG zu achten. Nach diesen ist jeder Teilnehmer mit Land von gleichem Wert abzufinden.⁵⁹ Land von gleichem Wert bezieht sich nicht allein auf die Fläche sondern beinhaltet verschiedene Kriterien die bei der Zuteilung beachtet werden müssen. Die wichtigsten Grundsätze werden nachfolgend, in drei Abschnitten gegliedert, erläutert.

⁵⁸ Vgl.: Bäumker, M., Ludwig, J. (2007): „eagle eye technologies“: Ein kinematisches terrestrisches photogrammetrisches Stereoaufnahmesystem mit direkter Georeferenzierung mittels INS, GPS und Odometer, S.3

⁵⁹ Vgl.: § 44 Abs. 1 FlurbG

1. Die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer sind gegeneinander abzuwägen und es sind alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluss haben.⁶⁰ Das bedeutet, dass zum Beispiel der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz zur künstlichen Beregnung erhalten bleiben muss, wenn dieser im Betrieb benötigt wird. Ein Haupterwerbslandwirt der im Altbesitz Flächen zur Aussiedlung besaß, muss bei der Neueinteilung geeignete Flächen zurück erhalten. Ein Betrieb der sich auf den Anbau von Kartoffeln oder Zuckerrüben spezialisiert hat, muss die dafür erforderlichen steinfreien Böden erhalten.⁶¹

2. Für die Abfindungsgrundstücke gilt, dass diese in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen, unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen in Geld ausgeglichen und die Grundstücke durch Wege zugänglich gemacht werden müssen.⁶² Für die Zusammenlegung der Grundstücke gibt es keinen bestimmten Zusammenlegungsgrad der eingehalten werden muss. Wichtig ist nur, dass die Form und die Größe an das Gelände angepasst wird und, dass Maschinen und Geräte zweckmäßig sowie wirtschaftlich eingesetzt werden können. Bei der Erschließung der Grundstücke ist hinzu zufügen, dass die Wege entsprechend der Nutzung der Grundstücke ausgebaut werden müssen. Das heißt, dass ein Hauptverkehrsweg, über den Holz abtransportiert wird, in seiner Breite und in der Art des Ausbaus von Schwerlastverkehr nutzbar sein muss.⁶³

3. Die Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage soll den alten Grundstücken entsprechen.⁶⁴ Durch die Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten werden zwangsläufig die Flurstücke eines Eigentümers verschoben. Diese Verschiebung erschwert das Einhalten der aufgeführten Kriterien bei der Zuteilung und ist oft gar nicht möglich. Daher ist eine Verschiebung von Grünland zu Ackerland und umgekehrt immer zu akzeptieren, wenn eine Umwandlung möglich ist. Wichtig bei diesem Abfindungsgrundsatz ist, dass durch die neue Zuteilung die Leistungsfähigkeit eines Hofes nicht sinken darf.⁶⁵

Allgemein gilt für die Abfindung, dass immer die komplette Einlage mit der gesamten Abfindung zu vergleichen ist und nicht einzelne neue Grundstücke mit einzelnen alten Grundstücken. Sollte es vorkommen, dass durch die Abfindung eine völlig andere Struktur eines Betriebes entsteht, ist dieses mit dem Teilnehmer abzustimmen.⁶⁶

⁶⁰ Vgl.: § 44 Abs. 2 FlurbG

⁶¹ Vgl.: Seehusen, A.-W., Schwede T. C. fortgeführt von Schwantang, F., Wingerter, K. (2008): Flurbereinigungsgesetz. Standardkommentar, S. 250

⁶² § 44 Abs. 3 FlurbG

⁶³ Vgl.: Seehusen, A.-W., Schwede T. C. fortgeführt von Schwantang, F., Wingerter, K. (2008): Flurbereinigungsgesetz. Standardkommentar, S. 259, 261

⁶⁴ Vgl.: § 44 Abs. 4 FlurbG

⁶⁵ Vgl.: Seehusen, A.-W., Schwede T. C. fortgeführt von Schwantang, F., Wingerter, K. (2008): Flurbereinigungsgesetz. Standardkommentar, S.263

⁶⁶ Vgl.: § 44 Abs. 5 FlurbG

Bei der Aufstellung des Planes wird zuerst überprüft, welchen Sollanspruch der jeweilige Eigentümer hat. Der Anspruch berechnet sich aus dem Einlagewert abzüglich des Landbeitrags für gemeinschaftliche Anlagen.⁶⁷ Dieser wird dann bestmöglich unter Beachtung der Abfindungskriterien in die Karte gebracht. Bei der Einteilung der neuen Flurstücke in der Landwirtschaft wird vor allem auf die Parallelität der Grenzen geachtet, womit eine gewisse Art der Einteilung und Reihenfolge von vorneherein vorgegeben ist. Im Wald ist dies nicht notwendig. Der Zuteilungsprozess ist insgesamt sehr arbeitsintensiv und komplex. Da in der Regel nicht alle Abfindungsgrundsätze hundertprozentig erfüllt werden können, muss der Bearbeiter immer Abwägungen treffen. Sollte die Abfindung kritisch sein, ist es sinnvoll mit dem Eigentümer die Neuzuteilung vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes zu besprechen. Dies verhindert spätere Änderungen des Planes und mindert Widersprüche und Klagen. Insgesamt ist es sehr schwierig im ersten Flurbereinigungsplan jeden Beteiligten wertgleich abzufinden und den Eigentümern ihre Abfindung verständlich zu erläutern, da teilweise Vorteile, die durch die Flurbereinigung geschaffen werden, noch nicht als solche erkannt werden oder erst bei der Bewirtschaftung der neuen Flurstücke erkenntlich werden.

⁶⁷ Vgl.: § 47 FlurbG

6 Ergebnisse einer Waldflurbereinigung

6.1 Beispiel aus dem Waldflurbereinigungsverfahren Lissingen

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lissingen wird vom DLR Eifel nach § 86 FlurbG bearbeitet. Die Verfahrensgrenze schließt an das Verfahren Hinterhausen/Büdesheim an und wird parallel zu diesem durchgeführt. Insgesamt sind 583 Eigentümer auf einer Fläche von 826 ha beteiligt. Es besteht ein umfassender Neuordnungsbedarf in Feld, Wald und Ortslage.⁶⁸

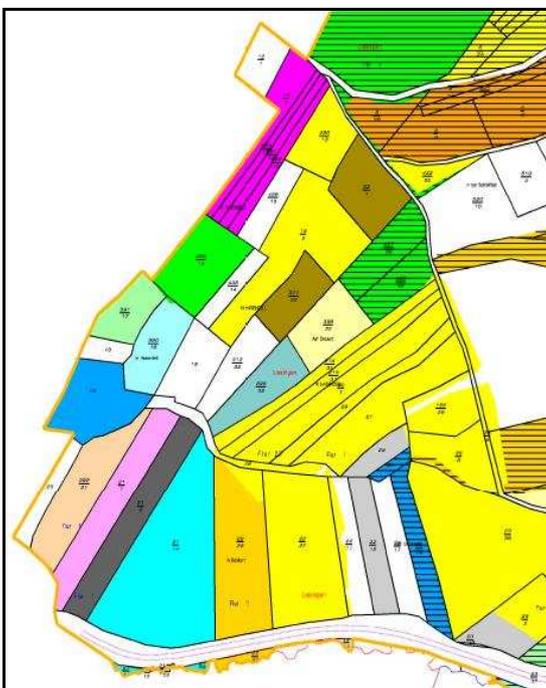


Abbildung 28: Alter Bestand Lissingen

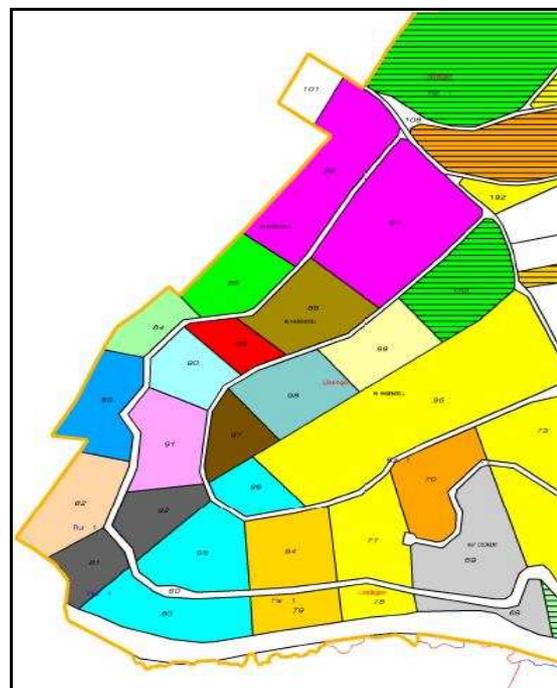


Abbildung 29: Neuer Bestand Lissingen

Die Abbildung 28 zeigt einen Ausschnitt der Ausgangssituation von Lissingen. Es liegen starke Besitzersplitterungen im Privatwald vor, sowie auch unwirtschaftliche Grundstücksformen. Ebenso ist eine Erschließung der Flurstücke kaum gegeben. Im Zuge der Flurbereinigung wurden die Besitzstände neu geordnet und die Grundstücksformen besser geformt.

⁶⁸ Vgl.: Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum:
http://www.landentwicklung.rlp.de/Internet/global/inetcntr.nsf/dlr_web_full.xsp?src=SI93KX5EQC&p1=8571ARFKW1&p4=78HV82A9P5 (Zugriff am: 11.07.2010)

Zudem wurde ein Wegenetz geschaffen, damit jedes Grundstück erschlossen ist, wie sich in Abbildung 29 erkennen lässt. Durch die vorgenommenen Maßnahmen wurden erhebliche Vorteile für die Land- und Forstwirtschaft geschaffen. Die Produktions- und Arbeitsbedingungen haben sich um ein Vielfaches verbessert. Ein Haupteinwerbforstwirtschaftler berichtet, dass er auf Grund der Zusammenlegung von Flurstücken und dessen Erschließung eine enorme Kosteneinsparung hat. Er ist sehr dankbar für die Veränderungen in seinem Besitz und musste dadurch keinerlei Nachteile hinnehmen.

6.2 Beispiel aus dem Waldflurbereinigungsverfahren Vinxtbachtal

Das Flurbereinigungsverfahren Vinxtbachtal wurde bereits im Abschnitt 3.3 detailliert erläutert. Anhand eines Ausschnitts des Wege- und Gewässerplans lassen sich die Ergebnisse der Walderschließung erkennen.

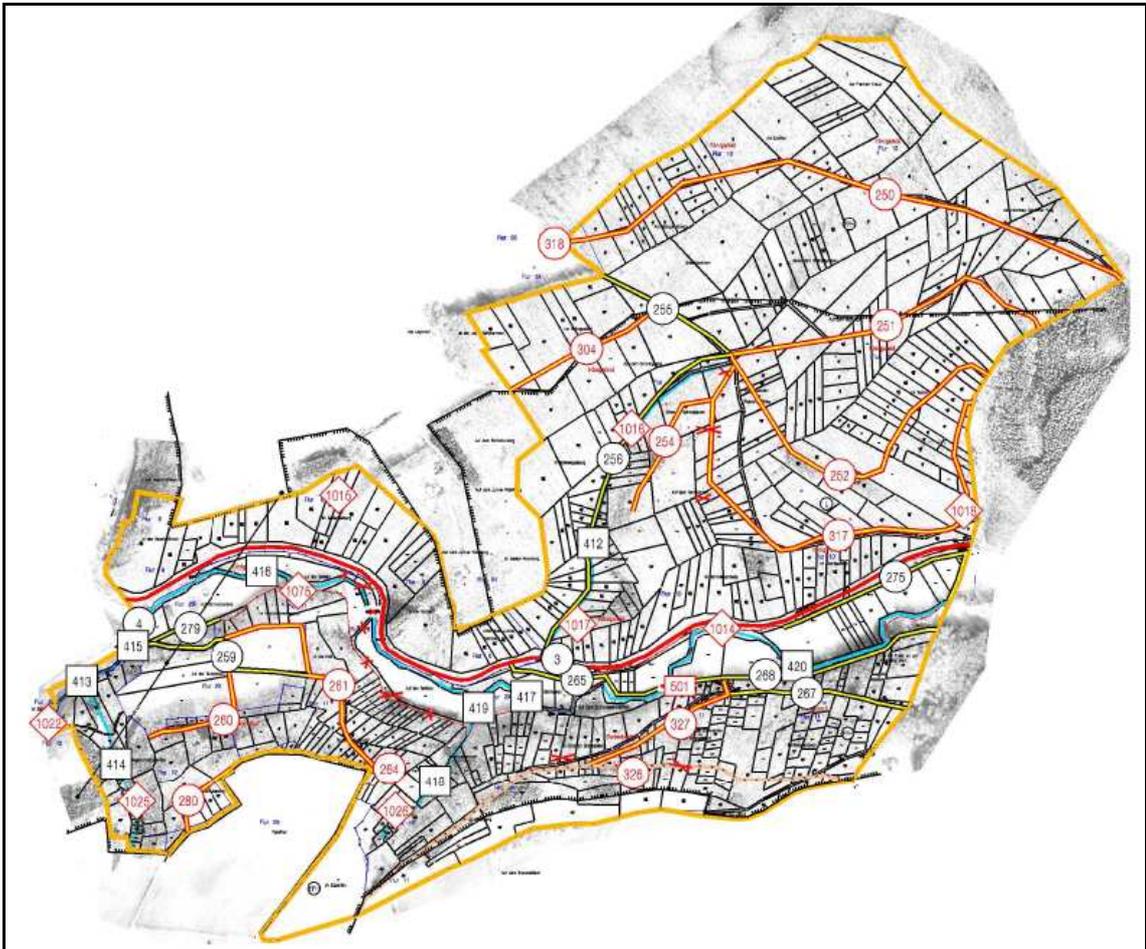


Abbildung 30: Ausschnitt aus dem Wege- und Gewässerplan

In dem Gebiet der Waldflurbereinigung Vinxtbachtal, das in Abbildung 30 dargestellt ist, herrschte vor der Einleitung des Verfahrens eine schlechte Infrastruktur im Wald. Die Forstwirtschaft war auf Grund dessen mühsam und arbeitsintensiv. Eine zweck-

mäßige Forstwirtschaft konnte sich nicht entwickeln. Im Zuge des Waldflurbereinigungsverfahrens wurden insgesamt neun Wege neu gebaut. Diese sind in der Abbildung rot umrandet. Bei den schwarz umrandeten Wegen wurden kleinere Ausbaumaßnahmen durchgeführt. Das neu geplante Wegenetz bewirkt, dass jedes Grundstück erschlossen ist. Außerdem sind die Wege an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen, damit ein Schwerlastverkehr das Holz ohne Probleme abtransportieren kann. Zusätzlich wurden in diesem Ausschnitt noch zwei Holzlagerplätze geschaffen. Im ganzen Wege- und Gewässerplan von Vinxtbachtal gibt es jetzt neun Holzlagerplätze. Diese bezwecken, dass der Forstwirt sein Holz vor Ort lagern kann bis es abgeholt wird. Der Wegebau im Wald ist sehr kostenintensiv. Die Eigentümer in den Flurbereinigungsverfahren befürchten oft, dass die hohen Kosten sich nicht lohnen, da nur geringfügig mehr erwirtschaftet werden kann. Doch Beispiele aus der Praxis zeigen, dass ein sinnvoll angelegtes und gut ausgebautes Wegenetz in vielen Fällen nach einer Durchforstung bereits zu einem Mehrerlös führen konnte, der wesentlich höher ist als die Summe, die von dem betreffenden Waldbesitzer als Eigenleistung gezahlt wurde.

6.3 Beispiel aus dem Waldflurbereinigungsverfahren Heisberg

Das Waldflurbereinigungsverfahren Heisberg liegt im südwestlichen Teil des Siegerlandes im Kreis Siegen-Wittgenstein. Das Verfahren hat eine Größe von 240 ha und es sind 174 Teilnehmer beteiligt. Insgesamt wurden 5 km Wirtschaftswege zur Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen gebaut. Der stark zersplitterte Waldbesitz wurde mit einem Zusammenlegungsverhältnis im Privatwald von 4:1 neu geordnet und der Besitz der Waldgenossenschaft Heisberg wurde arrondiert. Die Anteile der Genossenschaft wurden nach der Flurbereinigung in einem weiteren Verfahren nach dem Gemeinschaftswaldgesetz neu geordnet. Vor der Flurbereinigung in Heisberg waren für die Waldflächen in den Katastervermessungsrisen von 1842 neben den Grundstücken der Haubergs-Interessenten 14 ha Gemeindewaldflächen nachgewiesen, die in ca. 300 Grundstücke aufgeteilt worden sind. Insgesamt waren 20 Privateigentümer in den Vermessungsrisen, von Kleinstparzelle zu Kleinstparzelle wechselnd, eingetragen.

Die Abbildung 31 zeigt einen Ausschnitt der Besitzstände vor der Flurbereinigung und nach der Flurbereinigung. Es ist deutlich zu erkennen, dass sich die zersplitterte Ausgangssituation stark verbessert hat. Eigentümer die vorher viele kleine Grundstücke hatten haben jetzt eine oder mehrere große zusammenhängende Flächen. Dadurch werden die Produktions- und Arbeitsbedingungen merklich verbessert. Auf Grund dessen können höhere Erträge in der Forstwirtschaft erzielt werden und die Wettbewerbsfähigkeit steigt. Auch die wirtschaftliche Situation des Gebietes verbessert sich durch die positiven Auswirkungen der Waldflurbereinigung.

Die Vorteile einer Waldflurbereinigung werden möglicherweise nur von denen erkannt, die die Planungen entwickelt haben. Deshalb wurde eine schriftliche Befragung eines Beteiligten aus Heisberg vorgenommen. Der Eigentümer berichtet, dass alle seine

Planwünsche umgesetzt werden konnten. Seine Waldparzellen wurden zu einer großen Parzelle zusammengelegt und durch zwei Wege erschlossen. Im gesamten Verfahren wurden die unklaren Grenzverhältnisse geklärt und alle bisher nicht erschlossenen Waldparzellen an das Wegenetz angebunden. Durch die Erschließung kann nun die Holzernte zu jeder Zeit abgefahren werden. Auch ist es jetzt möglich Langholz im Wald schonend zu ernten und am Wegesrand zu lagern sowie abzutransportieren. Den einzigen Nachteil sieht er darin, dass die Wege im Wald aus Kostengründen mit einer zu dünnen Einstreuschicht von Mineralgemisch erstellt worden sind. In der nassen Jahreszeit halten die Wege dem LKW-Verkehr nicht ausreichend Stand. Abschließend würde er die Waldflurbereinigung aber jedem Waldbesitzer, der unter strukturellen Mängeln im Wald leidet, weiterempfehlen, auch wenn hohe Kosten anfallen. Denn diese sind durch das Ergebnis auf jeden Fall gerechtfertigt.



Abbildung 31: Besitzstände der Flurbereinigung Heisberg

6.4 Beispiel aus dem Waldflurbereinigungsverfahren Hinterhausen/Büdesheim

Im Zuge der Arrondierung im Flurbereinigungsverfahren Hinterhausen/Büdesheim konnte ein gutes Zusammenlegungsverhältnis erreicht werden. Die Abbildungen 32 und 33 zeigen die Besitzstände von sechs Waldbesitzern, deren zersplitterter Besitz

auf möglichst wenige, aber große Flurstücke abgefunden wurde. Wenn man nicht nur auf die gefärbten Flurstücke achtet, lassen sich die gesamten Flurstückseinteilungen vor und nach der Arrondierung erkennen. Dabei zeigt sich, dass das Gebiet vor allem im Süden durch die Realteilung geprägt war, auf Grund dessen unwirtschaftlich geformte Grundstücke resultieren. Diese konnten durch die Flurbereinigung aufgehoben werden.

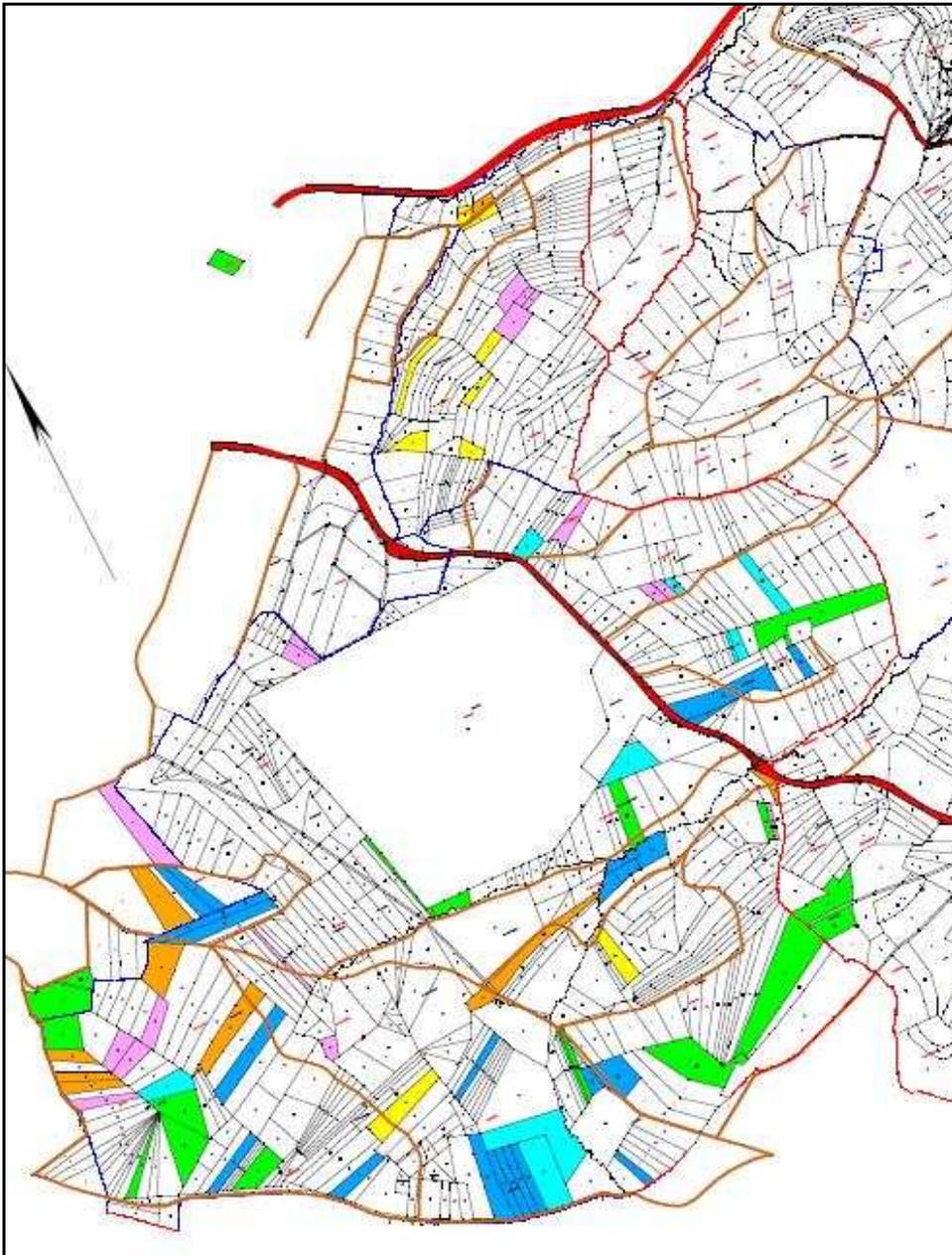


Abbildung 32: Alter Bestand Hinterhausen/Büdesheim

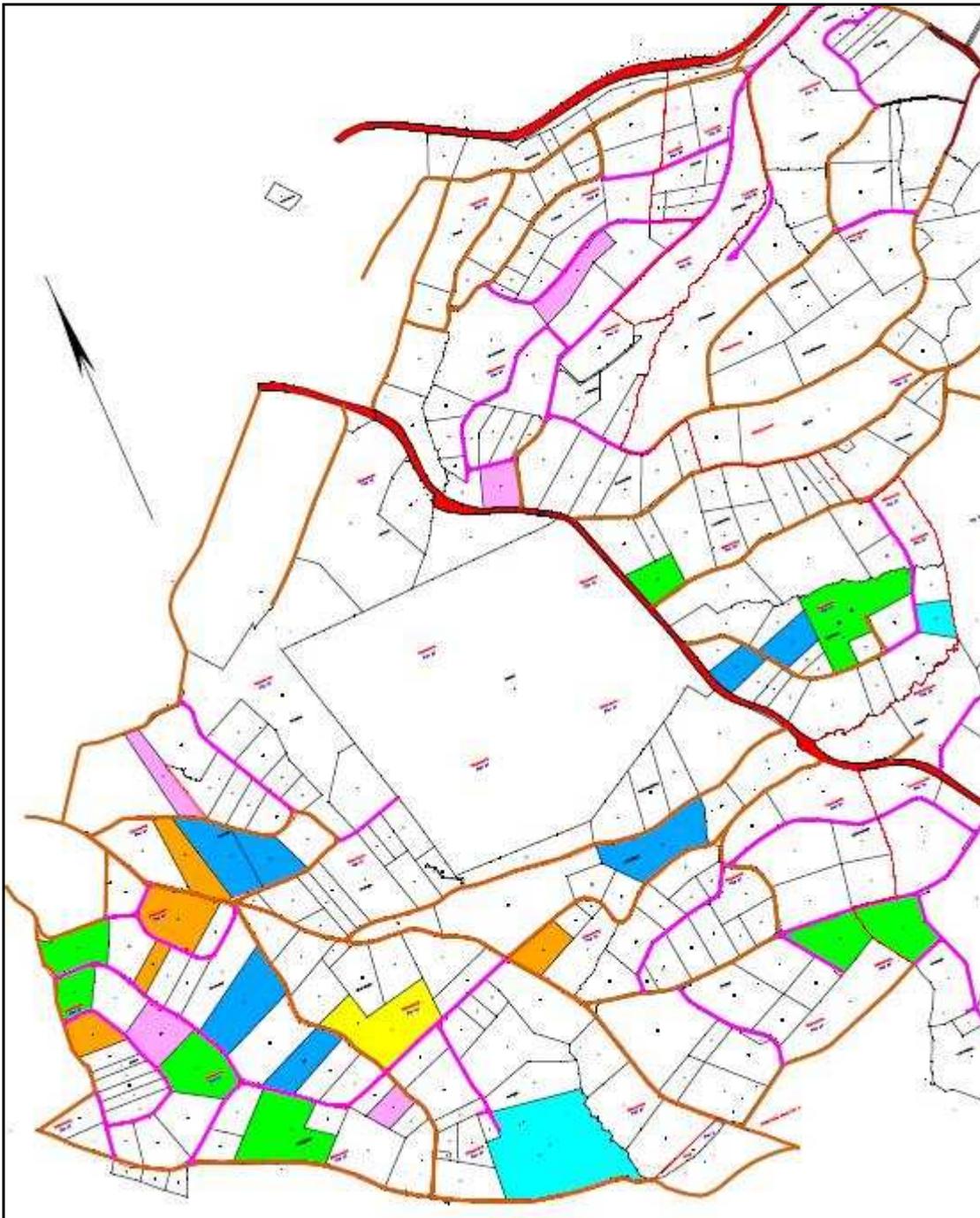


Abbildung 33: Neuer Bestand Hinterhausen / Budesheim

Aus der Befragung mit vier Teilnehmern geht hervor, dass Probleme, besonders im Bereich der Eigentumsverhältnisse und der zersplitterten Flurstücke, vorlagen. Denn auf die Frage, welche Erwartungen die Eigentümer an die Flurbereinigung hatten, antworteten alle vier Befragten, dass sie sich erhofften, dass die kleinen Parzellen in größere Einheiten zusammengebracht werden. Auf den Abbildungen 32 und 33 ist dies sehr gut zu erkennen. Auch wurde aus den Befragungen deutlich, dass größere Bewirtschaftungseinheiten geschaffen wurden, wodurch die Eigentümer jetzt einen besseren Überblick über ihre Flächen haben und die Bewirtschaftung einfacher und ertragreicher geworden ist.

Eine weitere Erwartung, die drei von vier Befragten zum Ausdruck brachten, war, dass sie hofften, dass die Grenzverhältnisse geklärt werden. Durch die komplette Neuvermessung im Gebiet wurde für jeden ein neuer Eigentumsnachweis geschaffen. Der Wunsch, dass eine bessere Erschließung im Wald geschaffen werden sollte, wurde von nur zwei Befragten geäußert. Aber alle Befragten berichteten, dass durch die übersichtliche Erschließung jedes Flurstückes die Bewirtschaftung erleichtert wurde und auch der erwirtschaftete Ertrag gesteigert wurde, da geringere Werbungs-kosten anfallen. Insgesamt stößt die Flurbereinigung in Hinterhausen/Büdesheim auf positive Resonanz. Dies zeigte sich hauptsächlich bei den hauptberuflichen Forst- und Landwirten. Nur einer der vier Befragten, antwortete auf die Frage, ob er die Flurbereinigung weiterempfehlen würde mit „jein“ und erläuterte dies damit, dass es immer Gründe gibt, die dafür und dagegen sprechen. Es sind aber keine Nachteile für ihn entstanden und er ist froh, um die jetzt bestehenden klaren Rechtsverhältnisse. Abschließend ist zu erwähnen, dass eine Flurbereinigung immer Veränderungen mit sich bringt und sich die Eigentümer teilweise nicht darauf einlassen können und verärgert sind. Nach einigen Jahren sind dann meistens aber nur noch die positiven Veränderungen einer Flurbereinigung ersichtlich.

6.5 Beispiel aus dem Waldflurbereinigungsverfahren Milchenbach

Das Flurbereinigungsverfahren Milchenbach wurde bereits im Jahr 1977 nach § 1 FlurbG zur Verbesserung der Agrarstruktur und Förderung der Landeskultur und Landentwicklung eingeleitet. Das Verfahrensgebiet erstreckt sich über 992 ha von denen ca. 80% Waldanteil ist.

Das Beispiel Milchenbach verdeutlicht, dass in einem Flurbereinigungsverfahren neben der Neuordnung und der Erschließung der Flächen auch die Umwelt im ländlichen Raum verbessert wird. Im Zuge des Verfahrens wurden die ökologisch sensiblen Bachtäler und Quellbereiche im Wald in einen neu gegründeten Biotopverbund aufgenommen. Zusammen mit den Wegeböschungen bilden sie ein vernetztes System naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Dem Biotopverbund dienen ebenfalls die neu gepflanzten Obstbäume sowie bodenständige Laubholzpflanzen im Ort und am Ortsrand. 11,5 ha der wertvollen Biotopstrukturen hat das Land Nordrhein-Westfalen als Eigentum erworben. Weitere 6,7 ha haben die Teilnehmergeinschaft und Waldbauern in ihr Eigentum übernommen. Diese haben sich, ebenso wie das nächstgelegene Forstamt Olpe, das für die Bereiche, die das Land Nordrhein-Westfalen gekauft hat, zuständig ist, verpflichtet weitere Maßnahmen durchzuführen. Dazu gehört die Umwandlung in den Bachtälern und Quellbereichen von standortfremden Nadelholzbeständen im Laubwald. An diesen Stellen wird zusätzlich darauf geachtet, dass ausreichend Raum für eine natürliche Entwicklung und die Ausbildung einer typischen Ufervegetation an den Uferstreifen vorhanden ist. Die Sicherung dieses Biotopverbundnet-

zes im Wald ist durch den Flurbereinigungsplan langfristig festgeschrieben und die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist untersagt.

Die gelben Flächen in der Abbildung 34 zeigen das Biotopverbundnetz im Wald.

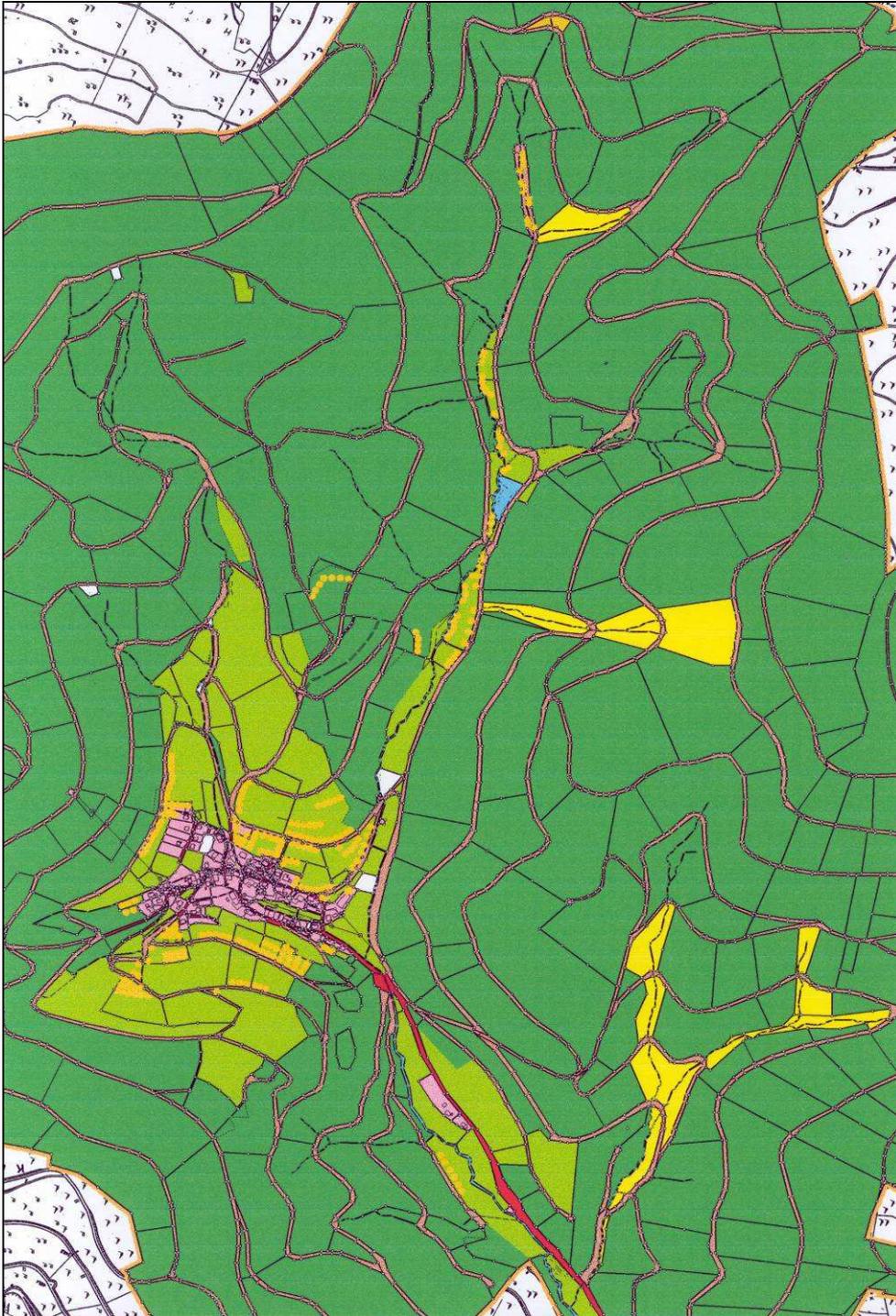


Abbildung 34: Biotopvernetzung in Milchenbach

7 Zusammenfassung

Der Waldanteil von Rheinland-Pfalz beträgt 42%, der Anteil von Nordrhein-Westfalen liegt bei 26%. In beiden Bundesländern ist es üblich, den Wald in die Flurbereinigungsverfahren mit einzubeziehen. Denn gerade in vielen Teilen des Privatwaldes existieren strukturelle Mängel, wie fehlende Erschließung und unklare Rechtsverhältnisse. Die Waldflurbereinigung ist ein geeignetes Instrument, um diese Hindernisse zu beheben. Dadurch, dass die Nachfrage an Holz als nachwachsender Rohstoff steigt, steigt auch die Nachfrage nach der Waldflurbereinigung. In solch einer Zeit ist es wichtig, zielorientiert und zweckmäßig zu arbeiten. Dafür wurden in RLP und auch in NRW Konzepte entwickelt, um die Waldflurbereinigungsverfahren zu beleben. So hat RLP ein Modell entwickelt, das eine möglichst schnelle Erschließung im Wald erzielt. In NRW wurden Programme entwickelt, um die Bodenwertermittlung automatisiert ablaufen zu lassen. Dadurch können erhebliche Kosten und auch Zeit eingespart werden. Jedes Bundesland ist durch verschiedene innovative Ansätze dem Ziel, die Waldflurbereinigung zu beleben, näher gekommen. Wichtig ist, dass ein Austausch zwischen den Ländern stattfindet. Auf diese Weise kann voneinander gelernt werden, damit noch effektiver und zielorientierter gehandelt werden kann.

7.1 Anregungen und Verbesserungsvorschläge

Auf die Frage was für Verbesserungsvorschläge die Beteiligten eines Verfahrens für die Waldflurbereinigung haben, erhält man durchweg die auffordernde Antwort, dass diese kostengünstiger und wesentlich schneller durchgeführt werden sollen. Dieses Ziel ist nicht gerade einfach zu erreichen. Eine Waldflurbereinigung ist sehr komplex und beinhaltet viele Arbeitsschritte, die bei einer sorgfältigen Bearbeitung Zeit in Anspruch nehmen. Zudem werden sehr viele Vorteile für die Eigentümer geschaffen, die kostenintensiv sind und bezahlt werden müssen. Dennoch wird versucht die Waldflurbereinigung in ihren Kosten noch geringer zu halten. Ein weiterer Kosteneinsparpunkt könnte im Bereich der Wertermittlung liegen. Für die Bodenwertermittlung ist bereits ein automatisiertes System entwickelt worden. Der Bestand muss jedoch immer noch vor Ort bewertet werden. Daher wäre es sinnvoll, den Bestand auch über ein GIS-System berechnen zu lassen. Eine Möglichkeit dies zu realisieren ergibt sich über die Klassifizierung von Luftbildkarten. Durch eine genaue Klassifizierung lässt sich die Baumart sehr leicht feststellen. Für die Bewertung müssten noch weitere Daten, wie zum Beispiel das Alter der Bäume, Bestockungsgrad, Standort und Hiebssätze zur Verfügung stehen. Diese Daten ließen sich aus der Forsteinrichtung beziehen, wenn diese vorhanden und verlässlich geführt wurde. Laut dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW ist *„die Forsteinrichtung ist für den öffentlichen Waldbesitz und den Gemeinschaftswald in NRW gesetzlich vorgeschrieben, während sie im übrigen Privatwald auf freiwilliger Basis durchgeführt wird. Aufgrund sehr weitgehender Förderung mit Lan-*

*desmitteln liegen aber auch hier für den größten Teil der Waldfläche Forsteinrichtungen vor, so dass Forsteinrichtungsdaten im Land fast flächendeckend vorhanden sind.*⁶⁹

Sollten alle Daten vorhanden sein, wäre es durchaus möglich, ein Programm zu entwickeln. Die Berechnung könnte, wie auch bei der Bodenwertermittlung, über Wertpunkte ablaufen, die den einzelnen Daten zugewiesen werden. Eine Nachbearbeitung müsste vermutlich dennoch stattfinden. Wenn dieses Verfahren realisierbar wäre, könnten dadurch erheblich Kosten und auch Zeit gespart werden. Das Problem, dass hierbei allerdings zu beachten wäre, ist der sehr hohe Wert von Holz gegenüber dem niedrigen Wert des Bodens. Kleinere Ungenauigkeiten bei der Bodenwertermittlung machen sich nur geringfügig bemerkbar, Fehler in der Bestandsbewertung dagegen enorm. Eine Umsetzung zur automatisierten Bestandsbewertung wäre daher nur denkbar, wenn sehr hohe Genauigkeiten erzielt würden.

Eine weitere Anregung, die Waldflurbereinigung zu beleben, könnte die Bildung von Zusammenschlüssen oder Waldgenossenschaften innerhalb der Waldflurbereinigung sein. Da das Gemeinschaftswaldgesetz nur in NRW angewendet werden kann, ist die Bildung von Genossenschaften in anderen Bundesländern eher schwierig. Eine weitere Möglichkeit wäre daher zum Beispiel der Zusammenschluss zu einem eingetragenen Verein. Der Sinn dahinter wäre, dass gemeinschaftlich gewirtschaftet würde und eine nachhaltige forstliche Bewirtschaftung entstünde, so wie es das GWG vorsieht. Die dadurch entstehende zweckmäßige Betriebsgröße würde erhebliche Vorteile bringen. So müsste zum Beispiel nur eine Forsteinrichtung erstellt werden, der Holzverkauf sowie der Betriebsmitteleinkauf erfolgten gemeinsam und würden dadurch rentabler. Auch Materialien, wie Forstpflanzen, könnten in größeren und dadurch günstigeren Mengen gekauft werden. Die Bildung eines Zusammenschlusses wäre im Rahmen der Waldflurbereinigung vorteilhaft. Die beteiligten Eigentümer müssten frühzeitig über diese Möglichkeit informiert werden. Im weiteren Verlauf würde die Flurbereinigungsbehörde in Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung den Interessierten Hilfestellungen anbieten, zum Beispiel bei der Aufstellung einer Satzung. Die Gründung solch eines Zusammenschlusses würde nur unerheblich mehr Zeit und Geld in Anspruch nehmen. Im Besten Falle wird es in der normalen Regelflurbereinigungszeit von fünf bis zehn Jahren integrierbar sein. Sollten Kosten dadurch entstehen, könnte den Eigentümern versichert werden, dass durch den Zusammenschluss der Ertrag in den folgenden Jahren wesentlich höher wird und sich ein Zusammenschluss immer rentiert.

Ein Waldflurbereinigungsverfahren sollte in der Regel nicht länger als acht bis zehn Jahre dauern. Es kommt aber immer wieder vor, dass sich Verfahren unangenehm in die Länge ziehen. Als Beispiel dafür gilt das Verfahren Oberelspe aus NRW, das im Kapitel 2 beschrieben wird. Oftmals sind es große Verfahren, bei denen die Fläche über 1000 ha beträgt, die eine lange Bearbeitungszeit benötigen. Für die Beteiligten ist

⁶⁹ Landesbetrieb Wald und Holz: http://www.wald-und-holz.nrw.de/30Wald_und_Beratung/Forsteinrichtung/index.php (Zugriff am 18.08.2010)

dies ein negativer Beigeschmack. Daher sollte versucht werden die Verfahren möglichst schnell durchzuführen. Ein wichtiger Faktor zur Vermeidung dessen ist es, die Verfahren kleiner zu halten. Ein Verfahren sollte nach Möglichkeit nicht größer als 800 ha haben. Natürlich ist darauf zu achten, dass durch die Eingrenzung des Gebietes der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Sollte demnach das Gebiet nicht kleiner anzusetzen sein, erscheint es sinnvoller zwei Verfahren anzuordnen. Wird im Laufe des Verfahrens festgestellt, dass Flurstücke besser im benachbarten Flurbereinigungsverfahren eingegliedert wären, lassen sich diese über Nachträge noch bis zur Ausführungsanordnung verschieben.

Literaturverzeichnis

Amt für Agrarordnung Siegen (1985): „Beschluss zur Flurbereinigung Oberelspe“

Amt für Agrarordnung Siegen (1986): „Niederschrift zur ersten Vorstandssitzung in der Flurbereinigung Oberelspe“

Amt für Agrarordnung Siegen (1987): „Landschaftsbericht aus dem Flurbereinigungsverfahren Oberelspe“

Amt für Agrarordnung Siegen (2000): „Niederschrift über die Aufnahme des Planwunsches der ONr. 202/11“

Amt für Agrarordnung Siegen (2000): „Niederschrift über die Aufnahme des Planwunsches der ONr. 522/01“

Amt für Agrarordnung Siegen (2006): „Flurbereinigungsverfahren Heisberg“. - Infobroschüre, Siegen

Asche, N. (2010): „Wald Boden Bewertung“. – PowerPoint Präsentation, Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID), Hrsg. (1995): Landentwicklung. St. Augustin: Degensche Druckerei – Verlagshaus GmbH & Co. KG

Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID), Hrsg. (1995): Das Flurbereinigungsverfahren. St. Augustin: Degensche Druckerei – Verlagshaus GmbH & Co. KG

Batz, E. (1990): Neuordnung des ländlichen Raumes. Stuttgart: Konrad Wittwer

Bäumker, M., Ludwig, J. (2007): „eagle eye technologies“: Ein kinematisches terrestriertes photogrammetrisches Stereoaufnahmesystem mit direkter Georeferenzierung mittels INS, GPS und Odometer. - http://www.hochschule-bochum.de/fileadmin/media/fb_v/labore/physikalische_messtechnik/ListeV/eagleeye-technologies-Beitrag-Baeumker-LudwigmitTT.pdf (Zugriff am: 15.07.2010)

Becker, A. (1991): Der Siegerländer Hauberg, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft einer Waldwirtschaftsform. Kreuztal: Verl die Wielandschmiede

Bezirksregierung Arnsberg – Flurbereinigungsbehörde: „Einlagenachweis der ONr. 202/11“. - Auszug aus ABOwin Software GmbH

Bezirksregierung Arnsberg – Flurbereinigungsbehörde: „Einlagenachweis der ONr. 522/01“. - Auszug aus ABOwin Software GmbH

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hrsg. (1985): Waldflurbereinigung. – Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung Heft 13, Münster-Hilltrup: Landwirtschaftsverlag GmbH

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Hrsg. (2002): Flurbereinigungsgesetz, Bonn: BMVEL

Bundesministerium für Wirtschaft und Verkehr (2010): Holz- und Möbelindustrie. - http://www.permakultur.at/themen/unser_wald/natur.html (Zugriff am: 29.06.2010)

Buskühl, W., Knebel, M. (2009): „Bestimmung und Abmarkung von Sollkoordinaten im Bergland mit hohem Waldanteil.“ - PowerPoint-Präsentation, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Siegen

Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V., Hrsg. (1999): Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Bonn: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH

Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung (2010): Verfahrensbeschreibung Oberelspe - <http://www.afaosiegen.nrw.de/includes/pdfaufgaben/verfahrensseitenpdf/oberelspeverfahrenseite.pdf> (Zugriff am: 23.06.2010)

Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Hrsg. (2007): „Zusammenlegung Gilsbach“. - Verfahrensbeschreibung, Siegen

Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Hrsg. (2008): „Waldflurbereinigung. Chance nach Kyrill und Emma“. - Infobroschüre, Siegen

Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Hrsg. (2008): „Zusammenlegung Gilsbach“. - Infobroschüre, Siegen

Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Hrsg. (2009): „Zusammenlegung Gilsbach“. - Hinweistafel, Siegen

Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Hrsg. (2009): „Waldflurbereinigung, Information für die Grundstückseigentümer“. - PowerPoint-Präsentation, Siegen

Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Hrsg. (2010): „Vorgehensweise bei der Wertermittlung“. - Essay, Soest

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (2010): Ablauf eines Bodenordnungsverfahrens. - http://www.landentwicklung.rlp.de/Internet/global/inetcntr.nsf/dlr_web_full.xsp?src=3XCI9ZB34K&p1=C9T03L37VC&p4=78HV82A9P5 (Zugriff am: 25.08.2010)

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (2010): Bodenordnungsverfahren. - http://www.landentwicklung.rlp.de/Internet/global/inetcntr.nsf/dlr_web_full.xsp?src=SI93KX5EQC&p1=8571ARFKW1&p4=78HV82A9P5 (Zugriff am 26.08.2010)

Dienstleistungszentrum Ländlich Raum Eifel, Hrsg. (2008): „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hinterhausen/Büdesheim.“ – PowerPoint Präsentation, Bitburg

Dienstleistungszentrum Ländlich Raum Eifel, Hrsg. (2009): „Erfahrungsaustausch Waldflurbereinigung Lissingen und Hinterhausen/Büdesheim.“ – PowerPoint Präsentation, Bitburg

- Dienstleistungszentrum Ländlich Raum Eifel, Hrsg.** (2009) „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hinterhausen/Büdesheim.“ - Infobroschüre, Bitburg
- Dienstleistungszentrum Ländlich Raum Eifel, Hrsg.** (2009): „Waldflurbereinigung Hinterhausen/Büdesheim.“ - Infobroschüre, Bitburg
- Dienstleistungszentrum Ländlich Raum Eifel, Hrsg.** (2010): „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hinterhausen/Büdesheim.“ – PowerPoint Präsentation, Bitburg
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Hrsg.** (2009): „Flurbereinigungsverfahren Vinxtbachtal“. – Flurbereinigungsplan, Mayen
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Hrsg.** (2010): „Waldflurbereinigung Vinxtbachtal“. – Verfahrensbeschreibung, Mayen
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Hrsg.** (2010): „Flurbereinigungsverfahren Vinxtbachtal“. – Statistik, Mayen
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Hrsg.** (2010): „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rothenbach Wald“. – Flurbereinigungsplan, Mayen
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Hrsg.** (2010): „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rothenbach Wald“. – Statistik, Mayen
- European radio network** (2010): Wald in Europa – Daten und Fakten. - <http://www.euranet.eu/ger/Archiv/Actualites/German/2010/March/Wald-in-Europa-Daten-und-Fakten> (Zugriff am: 29.06.2010)
- Gabriel, H.** (2007): „Besonderheiten der Waldflurbereinigung gegenüber dem Regel-flurbereinigungsverfahren“. – Essay, Bonn
- Grüne Liga e.V. (2007):** Steckbrief zur WRRL – Umsetzung. - http://www.wrrl-info.de/docs/wrrl_steckbrief_aktion_blau.pdf (Zugriff am: 07.08.2010)
- Hack, G.** (2010): „Ablauf einer Waldflurbereinigung am DLR Eifel“. - Essay, Bitburg
- Henkes, E.** (2006): „Waldflurbereinigung“. - PowerPoint-Präsentation, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Eifel
- Henkes, E.** (2006): „Waldflurbereinigung“. – Vortrag anlässlich der Jahrestagung der Sachverständigen der Landwirtschaftskammer, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Eifel
- Henkes, E.** (2008): „Waldflurbereinigung - einmal anders: Nutzungsentflechtungen, Offenhaltungsmaßnahmen, geordnete Aufforstungen“. - PowerPoint-Präsentation, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Eifel
- Innenministerium Nordrhein-Westfalen, Hrsg.** (2005): Vermessungs- und Katastergesetz NRW. - https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=7134&bes_id=7127&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=VermKatG#det0 (Zugriff am: 02.08.2010)

- Innenministerium Nordrhein-Westfalen, Hrsg.** (2006): Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster NRW. – https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=7134&bes_id=9745&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=DVOZvermKatG#det0 (Zugriff am: 15.08.2010)
- Innenministerium Nordrhein-Westfalen, Hrsg.** (2010): Landesforstgesetz NRW. - https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=790&bes_id=3830&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=LFOG#NORM (Zugriff am: 21.07.2010)
- König, M.** (1985): Untersuchungen über Auswirkungen, Nutzen und Kosten von Waldflurbereinigungsverfahren (Dissertation). Freiburg im Breisgau: Albert-Ludwigs-Universität. S. 9-10
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW** (2010): Forsteinrichtung in NRW. - http://www.wald-und-holz.nrw.de/30Wald_und_Beratung/Forsteinrichtung/index.php (Zugriff am: 18.08.2010)
- Leßner, C.** (2009): „Waldentwicklung: Ziele und Ansprüche“. In: Landeskultur- Motor der Waldentwicklung. - Schriftenreihe der Deutschen Landeskulturgesellschaft Hrsg., Heft 6
- Lorig, A.** (2004): „Landentwicklung“. – Skript der Vorlesung, Fachhochschule Mainz im Fachbereich Geoinformatik und Vermessung
- Manger, R.** (1982): Waldflurbereinigung. - Schriftenreihe des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München
- Mantel, W.** (1982): Waldbewertung. 6. Auflage, München: BLV Verlagsgesellschaft
- Mauerhof, H.** (2009): „Neue Kooperationsansätze zwischen Waldentwicklung und Waldflurbereinigung“. In: Landeskultur- Motor der Waldentwicklung. - Schriftenreihe der Deutschen Landeskulturgesellschaft, Hrsg., Heft 6
- Mauerhof, H., Lorig, A., Vogelsang, H.** (2009): Waldflurbereinigung, ein wichtiges Instrument zur Förderung des ländlichen Raums
- Ministerium des Innern und für Sport, Hrsg.** (2010): Richtlinien für das Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen in Rheinland-Pfalz. - http://www.lvermgeo.rlp.de/file-admin/Medien_VermKV/medien_lvermgeo/pdf/rechtsgrundlagen/RiLiV_Stand_08-2010.pdf (Zugriff am: 19.07.2010)
- Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Hrsg.** (1988/89): Für den ländlichen Raum- Waldflurbereinigung, Speyer: Jaeger Druck
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Hrsg.** (2002): Richtlinien für die Vermessungsarbeiten in Ländlichen Bodenordnungsverfahren
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Hrsg.** (2008): Handbuch für den Naturschutz und

die Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz im Land Nordrhein-Westfalen

Nick, W. (2008): Waldflurbereinigung. Neue Ansätze und Vorgehensweisen In: Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung. - Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Rheinland-Pfalz

Oestereich, M., Dirkorte N. (2008): „Neue Regelungen zur Aufstellung und Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans.“ - PowerPoint Präsentation, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Siegen

Pawig, U. (2009): „Neue Strategien der Waldflurbereinigung“. In: Landeskultur- Motor der Waldentwicklung. - Schriftenreihe der Deutschen Landeskulturgesellschaft, Hrsg., Heft 6

Permakultur: Der Wald – Natur und Wirtschaftsfaktor zugleich. - http://www.permakultur.at/themen/unser_wald/natur.html (Zugriff am: 29.06.2010)

Peter, A. (2007): „Zusammenlegung Gilsbach“. – PowerPoint Präsentation, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Siegen

Peter, A. (2008): „Informationen über die Zusammenlegung von Waldgenossenschaften“. – PowerPoint Präsentation, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Siegen

Peter, A. (2009): „Waldflurbereinigung. Referendarlehrgang 2009“. - PowerPoint-Präsentation, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Siegen

Peter, A. (2010): „Waldflurbereinigung. Referendarlehrgang 2010“. - PowerPoint-Präsentation, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Siegen

Uhlenberg, E. (2009): „Waldentwicklung als politischer Handlungsauftrag“. In: Landeskultur- Motor der Waldentwicklung. - Schriftenreihe der Deutschen Landeskulturgesellschaft Hrsg., Heft 6

Seehusen, A.-W., Schwede T. C. fortgeführt von Schwantang, F., Wingerter, K. (2008): Flurbereinigungsgesetz. Standardkommentar, 8. Auflage, Band 13. Butjadingen: Agricola-Verlag GmbH

Zerhau, R. (2003): „Förderung der allgemeinen Landeskultur und einer integralen Landentwicklung mit dem Instrument Bodenordnung im Verfahren Milchenbach“. In: Jahresbericht der Verwaltung für Agrarordnung 2003. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf. S. 30-35

Zerhau, R. (2005): “Integrated land consolidation procedure including village development in Milchenbach”. - PowerPoint Präsentation, Amt für Agrarordnung Siegen

Zerhau, R. (2009): „Waldflurbereinigung und ländliche Entwicklung in Südwestfalen“. In: Landeskultur- Motor der Waldentwicklung. - Schriftenreihe der Deutschen Landeskulturgesellschaft Hrsg., Heft 6

Zerhau, R. (2010): „Arbeitsanleitung zur Absteckung von Wegen für eine Punktfestlegung im digitalen Modell (Sollkoordinatenbestimmung) mittels eines kinematischen, terrestrischen, hybriden Aufnahmesystems“. - PowerPoint Präsentation, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Siegen